Metall. 82 l Martins

Die

in der Königl. Preußischen Rheinprovinz gültigen

Französischen

Bergwerks-Gesetze, Decrete

und

Instructionen

in deutscher Sprache und mit den, vor und während der Königl. Preußischen Verwaltung erlassenen, abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, nebst einem, das Gesetz und die Instructionen über Dampfmaschienen-Polizei enthaltenden, Anhange.

Herausgegeben

von

Martins,

Königl. Preuß. Ober-Bergrath und Justitiarius des Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen.

Koblenz 1836,

bei Karl Bädeker.

2239.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem geliebten Vater

der Herausgeber.

Vorwort.

Auf der linken Rheinseite der Königl. Preußischen Rheinprovinz sind bekanntlich noch gegenwärtig die während der Kaiserl. Französischen Verwaltung dieser Länder erlassenen Bergwerks-Gesetze und Instructionen in Kraft. Allein ihre allgemeine Anwendung wurde bisher schon dadurch erschwert, daß diese Gesetze und Instructionen nirgends vollständig gesammelt und deßhalb zum Theil schwer aufzufinden sind. Sodann erschien auch die Französische Sprache, in welcher sie abgefaßt sind, als ein wesentliches Hinderniß für das genauere Verständniß derselben, weil einer Seits ein großer Theil derjenigen, welche sie anwenden und befolgen sollen, dieser Sprache überhaupt nicht hinreichend mächtig ist, anderer Seits aber auch die mit derselben vollkommen Vertrauten durch die vielen technischen Ausdrücke, mit welchen die Bergwerks-Gesetze durchwebt sind, leicht zu Irrthümern verleitet werden konnten. Endlich fehlte es bisher auch an einer übersichtlichen Verbindung jener älteren Französischen Bergwerks-Gesetze mit denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche sie später und insbesondere während der Königl. Preußischen Verwaltung der Rheinlande modificirt und ergänzt haben.

Was diesen letzteren Punct anbetrifft, so gewährt die von dem Königl. Ober-Bergrath und Professor

Herrn Dr. Nöggerath veranstaltete und gegenwärtig bis zum Schlusse des Jahres 1835 fortgeführte „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchs-Angelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des Königl. Preußischen Rheinischen Ober-Bergamts erlassen worden sind und in dessen Hauptbergdistrict Gültigkeit besitzen" zwar schon den sehr wesentlichen Nutzen, daß darin auch die Gesetze und Verordnungen neuerer Zeit vollständig enthalten sind, welche auf die linke Rheinseite Bezug haben; allein diese Sammlung soll sich, ihrem ausgesprochenen Zwecke nach, nur an die ältere Gesetzgebung der einzelnen betreffenden Landestheile anschließen, sie konnte diese letztere selbst also nicht berücksichtigen und die Beziehung, in welcher die seit der Königl. Preußischen Verwaltung ergangenen, ergänzenden und modificirenden, Gesetze und Verordnungen zu jenen älteren Hauptbergwerks-Gesetzen stehen, nicht nachweisen.

Wenn hiernach also auch einem jeden dabei Interessirten durch die gedachte Sammlung Gelegenheit gegeben ist, sich von den Ergänzungen und Abänderungen, welche die Französischen Bergwerks-Gesetze seit der Königl. Preußischen Verwaltung erfahren haben, vollständig zu unterrichten, so sind doch die oben bemerkten Hindernisse, welche bisher die Anwendung der Französischen Bergwerks-Gesetze selbst erschwerten, noch in keiner Weise beseitigt.

Diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen ist der Zweck meiner vorliegenden Arbeit, bei welcher ich mich der thätigsten Unterstützung meines verehrten Freundes, des Königl. Ober-Bergraths und Professors Herrn

Dr. Nöggerath, dem ich dafür dankbar verpflichtet bin, zu erfreuen gehabt habe, und welche ich gegenwärtig, mit hoher Genehmigung Seiner Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Chefs des Finanz-Ministerii, Herrn Grafen von Alvensleben, herausgebe.

Ich bin bemüht gewesen, alle diejenigen Französischen Gesetze, Decrete, Verordnungen und Instructionen, welche auf das Berg- und Hüttenwesen Bezug haben, und in der Königl. Preußischen Rheinprovinz noch zur Anwendung kommen können, vollständig zu sammeln; ich habe dieselben möglichst wort- und sinngetreu zu übersetzen gesucht; ich habe denselben die darin in Bezug genommenen Bestimmungen der Civil- und Criminal-Gesetze, gleichfalls in deutscher Sprache, beigefügt; ich habe endlich die betreffenden neueren, vor und während der Königl. Preußischen Verwaltung ergangenen Gesetze und Verordnungen mit jenen Französischen Haupt-Bergwerks-Gesetzen dadurch in eine sachgemäße Verbindung zu bringen mich bestrebt, daß ich einem jeden der letzteren die späteren Abänderungen und Modificationen in besonderen Ergänzungen hinzugefügt und in Noten bei den Hauptgesetzen angedeutet habe, wenn eine in den Ergänzungen enthaltene, spätere Bestimmung ergangen ist.

In Betreff dieser Ergänzungen aus der Preußischen Verwaltung schien es mir jedoch nur nothwendig, diejenigen Gesetze und Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach aufzunehmen, welche die Hauptgesetze unmittelbar abändern oder modificiren, wogegen ich in Hinsicht auf diejenigen, meist polizeilichen und localen,

Verordnungen, welche dergleichen unmittelbare Abänderungen und Modificationen der Hauptgesetze nicht enthalten, auf die oben erwähnte Nöggerath'sche Sammlung, in deren Besitze ohnedies jeder Bergbautreibende sein wird, hinweisen zu dürfen glaubte. Zum Verständniß der hierauf sich beziehenden Allegate bemerke ich nur, daß von der gedachten Nöggerath'schen Sammlung bisher 4 Hefte erschienen sind, von denen das erste die Jahre 1816—1826, das zweite das Jahr 1827, das dritte das Jahr 1828 und das vierte die Jahre 1829—1835 umfaßt. Ich habe dieselben, der Kürze wegen, mit „Nögg. I, II, III und IV" nebst der Angabe der Seitenzahl des betreffenden Heftes, bezeichnet.

Den Bergwerks-Gesetzen selbst habe ich schließlich in einem Anhange noch die Gesetze und Verordnungen, welche die Dampfmaschienenpolizei betreffen, beigefügt, damit der Bergwerks- und Hüttenbesitzer, welcher sich nach ihnen achten soll, auch diese leicht zur Hand habe.

Ich wünsche durch die vorliegende Arbeit nicht allein dem Berg- und Hütten-männischen Publicum, welches die hier gesammelten Gesetze zu befolgen hat, sondern auch denjenigen Juristen, welche als Richter oder Advocaten in den Fall kommen, die Bergwerks-Gesetze anwenden zu müssen, dabei eine Erleichterung zu verschaffen. Habe ich diesen Zweck erreicht, so war meine Arbeit keine vergebliche.

Bonn, den 26. Juni 1836.

Martins.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

I. Bergwerks-Gesetz vom 28. Juli 1791.

Titel I. Von den Bergwerken im Allgemeinen . . . 1

Titel II. Von den Eisenstein-Bergwerken 9

Ergänzungen zum Gesetze vom 28. Juli 1791.

1. Beschluß vom 3. Nivose Jahres VI., wegen der, von den Cessionarien, Erben, Geschenknehmern und Legatarien solcher Bürger, welche die Erlaubniß zur Betreibung von Bergwerken und Salinen und zur Erbauung von Hüttenwerken erhalten haben, beizubringenden Nachweise 14

2. Gesetz vom 13. Pluviose Jahres IX, in Betreff der Formalitäten bei Bergwerks-Concessionsgesuchen . 17

II. Gesetz über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche; vom 21. April 1810.

Titel I. Von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen 18

Titel II. Vom Eigenthume der Bergwerke . . . 19

Titel III. Von den Handlungen, welche dem Concessionsgesuche vorhergehen müssen.

I. Abschnitt. Vom Schürfen und Entdecken von Bergwerken 20

II. Abschnitt. Von dem bei Concessionen zu verwilligenden Vorzuge 21

Titel IV. Von den Concessionen.

I. Abschnitt. Von der Erlangung einer Concession . 23

II. Abschnitt. Von den Verpflichtungen der Bergwerkseigenthümer 26

Titel V. Von Ausübung der Aufsicht über die Bergwerke durch die Behörde 29

Seite.

Titel VI. Von den Concessionen oder der Benutzung von Bergwerken, die älter sind, als das gegenwärtige Gesetz.

§. I. Von älteren Concessionen im Allgemeinen . 30

§. II. Von demjenigen Bergwerksbetriebe, für welchen man das Gesetz von 1791 nicht zur Ausführung gebracht hat 30

Titel VII. Vorschriften über das Eigenthum und den Betrieb von Gräbereien, so wie über Anlegung von Hämmern, Schmelzöfen und Hüttenwerken.

I. Abschnitt. Von den Gräbereien 31

II. Abschnitt. Von dem Eigenthume und der Gewinnung des Raseneisensteins (minérai de fer d'alluvion) . 32

III. Abschnitt. Von den kiesigen und alaunhaltigen Erden 35

IV. Abschnitt. Von den Permissionen zur Anlegung von Schmelzöfen, Hämmern und Hütten 35

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Permissionen 36

Titel VIII.

I. Abschnitt. Von den Steinbrüchen 37

II. Abschnitt. Von Torfgräbereien 37

Titel IX. Von Expertisen 38

Titel X. Von der Polizei und Gerichtsbarkeit in Betreff der Bergwerke 39

Ergänzungen zum Gesetze vom 21. April 1810.

1. Bekanntmachung vom 25. März 1813, die Eisensteinbergwerke im Roer-Departement betreffend . . . 40

2. Bekanntmachung vom 29. Juni 1812, die Braunkohlengruben im Arrondissement Cöln betreffend . . . 41

3. Bekanntmachung vom 18. December 1812, über denselben Gegenstand 42

4. Verordnung vom 26. März 1833, das Verbot, Kohlen auf Gruben, Halden u. s. w. aus dem Auswurfe aufzusuchen enthaltend 43

5. Allegirte Gesetzesstellen aus dem Code Napoléon . 44

6. Bekanntmachung vom 1. Mai 1834, wegen Versagung neuer Bergwerks-Concessionen im Worm-Reviere . 50

7. Beschluß des Ministers des Inneren vom 27. October 1812, die Oppositionen und Concurrenzgesuche gegen Concessionsgesuche betreffend 50

Seite.

8. Circulare vom 3. November 1812 in Betreff der Concurrenzgesuche 53
9. Ministerial-Rescript vom 28. April 1824, wegen der Form der Concessionsacte 55
10. Gesetz vom 16. September 1807, wegen Austrocknung der Sümpfe u. s. w. 56
11. Gesetz vom 28. Pluviose Jahres VIII, die Functionen des Präfecturraths betreffend 59
12. Ressort-Reglement; vom 20. Juli 1818 . . . 60
13. Gesetz vom 29. Floreal Jahres X, wegen der Contraventionen in Landstraßenbau-Angelegenheiten . . 73
14. Verordnungen, welche Sicherheitsvorschriften enthalten 73
15. Circular-Verfügung vom 18. August 1812, Hüttenpermissionen betreffend 76
16. Bergpolizei-Reglements für den Steinbruchsbetrieb 77
17. Allegirte Gesetzesstellen aus der Civil-Prozeß-Ordnung 78
18. Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. October 1824, wegen Vereidigung der Bergwerksbeamten und Affirmation ihrer Protocolle 82
19. Allegirte Gesetzesstellen aus dem Code pénal . . 83

III. Ministerial-Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. April 1810; vom 3. August 1810.

§. I. Generelle Bestimmungen. — Eintheilung . . 86
§. II. Von den Bergwerken. — Generelles . . 86
§. III. Von den Gräbereien. — Generelles . . . 89
§. IV. Von den Steinbrüchen. — Generelles . . 90
§. V. Von der Wirksamkeit der Behörden . . . 90

A. §. 1. Von der administrativen Wirksamkeit . . 91
§. 2. Von Concessionen 93
§. 3. Von der Eigenthumsveräußerung und Theilung der concedirten Bergwerke und Gräbereien . . . 99
§. 4. Von dem Verlassen concedirter Bergwerke oder Gräbereien 101
§. 5. Von den bei dem Betriebe von Gräbereien zu beobachtenden Formen 103
§. 6. Von den Torfgräbereien 106
§. 7. Von den Steinbrüchen 107

Seite.
§. 8. Von den Oefen, Hammer- und Hüttenwerken, welche zur Verarbeitung der mineralischen Substanzen dienen 108
§. 9. Von der Veränderung an dem Bestande der Hüttenwerke 112
§. 10. Von dem Rechte der Bergwerks-Concessionaire und Hütten-Permissionaire zur Anlage von Hüttenwerken für die Zugutemachung mineralischer Substanzen und Metalle 113
§. 11. Von den Verpflichtungen der Bergwerks- und Hütteneigenthümer, in Beziehung auf die Benutzung der mineralischen Substanzen und Metalle 115
§. 12. Von den öffentlichen Steuern 118
§. 13. Von der administrativen Aufsicht 121
B. §. 1. Von der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden . 124
Ergänzungen zur Instruction vom 3. August 1810.
1. Verordnung vom 13. Januar 1817, wegen Anfertigung von Grund- und Profilrissen von Steinbrüchen . 125
2. Beschluß vom 4. Februar 1811, die Anfertigung von Hüttenrissen betreffend 127
3. Verordnung vom 12. Januar 1817, wegen Anfertigung der Grubenbilder 127
IV. Decret vom 18. November 1810, betreffend die Organisation des Bergwerks-Corps.
Titel 1. Zusammensetzung des Kaiserl. Corps der Bergwerks-Ingenieure 134
Titel 2.
§ II. Verrichtungen der Ober-Bergwerks-Ingenieure, (ingénieurs en chef) 135
§. III. Verrichtungen der Bergwerks-Ingenieure . 137
Ergänzungen zum Decrete vom 18. November 1810.
1. Bekanntmachung des General-Gouverneur Sack vom 4. November 1814, die Verwaltung des Bergbau- und Hüttenwesens betreffend 140
2 Bekanntmachung vom 24. November 1815, die Errichtung der Rheinischen Ober-Bergamts-Commission betreffend 142
3. Bekanntmachung vom 9. Februar 1816, die Wirksamkeit der Bergamts-Commissionen betreffend . . 143

Seite.

4. Bekanntmachung vom 4. August 1816, die Constituirung des Königl. Preuß. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen und die von ihm ressortirenden Berg- und Hüttenämter betreffend 144
5. Bekanntmachung vom 12. Mai 1835, die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens im Kreise St. Wendel betreffend 145
6. Bekanntmachung vom 7. November 1835, über denselben Gegenstand 145
7. Circular-Verfügung vom 18. December 1812, die Entwerfung der Lastenhefte zu den Concessions-Acten und die Einforderung der Submissions-Erklärungen betreffend 146
8. Verordnung vom 6. December 1825, die von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Uebersichten betreffend 147
9. Declarirende Bekanntmachung vom 23. März 1828, zu vorstehender Verordnung 149

V. Decret vom 6. Mai 1811, in Bezug auf die Feststellung der fixen und proportionellen Bergwerkssteuern.

Titel I. Feststellung der fixen Steuer.
1. Abschnitt. Von der Feststellung der fixen Steuer für concedirte Bergwerke 151
2. Abschnitt. Von der Feststellung der fixen Steuer für diejenigen Bergwerke, welche ohne regularisirte Concession oder überhaupt ohne Concession betrieben werden 154

Titel II. Feststellung der proportionellen Steuer.
1. Abschnitt. Feststellung der proportionellen Steuer der concedirten Bergwerke 155
2. Abschnitt. Feststellung der proportionellen Steuer der nicht concedirten Bergwerke 159

Titel III. Vom Abonnement auf die proportionelle Steuer 159

Titel IV. Von der Anfertigung der Rollen.
1. Abschnitt. Rollen für die fixe Steuer 160
2. Abschnitt. Rollen für die proportionelle Steuer . 161

Titel V. Von der Einziehung 161

Seite.
Titel VI. Von den Befreiungen, Ermäßigungen, Nachlässen und Moderationen 162
Ergänzungen zum Decrete vom 6. Mai 1811.
1. Circulare vom 26. Mai 1812, betreffend das Verfahren bei der Ermittelung des steuerbaren Ertrages der Bergwerke 165
2. Instruction des General-Gouverneur Sack vom 17. Januar 1815, wegen Feststellung der Bergwerkssteuern 170
3. Kabinets-Ordre vom 30. August 1820, das Verfahren bei der sogenannten verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den Rheinlanden betreffend 172
VI. Bergwerks-Polizei-Decret vom 3. Januar 1813.
Titel I. Vorbereitende Bestimmungen 173
Titel II. Bestimmungen zur Verhinderung von Unglücksfällen 174
Titel III. Von den Maßregeln, welche bei einem sich in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und Werkstätten ereignenden Unglücksfalle zu treffen sind . . . 177
Titel IV. Bestimmungen, welche die Personenpolizei betreffen.
1. Abschnitt. Von den Ingenieuren, Bergwerkseigenthümern, Bergwerksbetreibern und anderen Vorgesetzten 180
2. Abschnitt. Von den Arbeitern ; 181
Titel V. Allgemeine Bestimmungen 183
Ergänzungen zum Decrete vom 3. Januar 1813.
1. Verordnung vom 20. September 1823, wegen der Berechtigungstitel von Berg- und Hüttenwerken . . 183
2. Polizei-Verordnungen vom 6. März 1827 und 15. April 1835, gegen den Durchbruch von Standwassern . . 185
3. Verordnung vom 27. Juni 1819, die Ernennung gewerkschaftlicher Repräsentanten betreffend . . . 186
4. Verordnung vom 5. Mai 1819, wegen Ausführung des Artikel 6 im Bergwerks-Polizei-Decrete . . . 187
5. Bekanntmachung vom 10. Juli 1819, wegen unverzüglicher Meldung von Unglücksfällen 188
6. Verordnung vom 11. Februar 1821, wegen Anschaffung von Rettungsapparaten 188

Seite.

7. Verordnungen vom 11. November 1819 und 18. December 1825, Bergwundärzte betreffend 190
8. Allegirte Gesetzesstellen 190
9. Verordnung vom 16. Januar 1824, wegen Vorstellung und Qualification der Privatgruben-Officianten . . 191
10. Verordnung vom 30. Juni 1835, die Qualification der gewerkschaftlichen Grubenbeamten betreffend . . 194
11. Verordnung vom 13. November 1824, die Berg- und Hüttenarbeiter-Polizei betreffend 196
12. Kabinets-Ordre vom 9. März 1836, wegen des Alters zur Zulassung der Knaben zur Grubenarbeit . . 197
13. Verordnung vom 9. Februar 1827, die Entfernung der Frauenspersonen von der Grubenarbeit betreffend . 198
14. Verordnung vom 19. October 1818, wegen Gefahrlosstellung der, Berg-, Hütten- und Salzwerke besuchenden, Fremden 199

VII. Anhang, die Dampfmaschienen-Polizei betreffend.

1. Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend . . 200
2. Instruction vom 13. October 1831 zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 . 202
3. Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1832, die unter unmittelbarer Aufsicht Königlicher Behörden betriebenen Dampfmaschienen betreffend 206
4. Ministerial-Rescript vom 18. Juli 1834, den Begriff des Ausdruckes „Kesselgrundfläche“ betreffend . . . 207
5. Fernerweite Instruction vom 21. Mai 1835, zur Vollziehung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 208

Seite
7. Verordnungen vom 11. December 1816 und 13. December 1824, [illegible] betreffend . . . 189
8. Allegirte Gesetzstellen . . . 190
9. Verordnung vom 14. Januar 1796, wegen [illegible] und Qualification der [illegible] . . . 191
10. Verordnung vom 30. Juni 1836, die Qualification der gewerblichen [illegible] betreffend . . . 194
11. Verordnung vom 10. December 1836, die [illegible] Hüttenarbeiter-Polizei betreffend . . . 196
12. Kabinets-Ordre vom 6. März 1826, wegen des Alters zur Zulassung der Knaben zur Grubenarbeit . . . 197
13. Verordnung vom 9. Februar 1827, die Entfernung der Grubenarbeiter von der [illegible] betreffend . . . 198
14. Verordnung vom 19. October 1832, wegen Einquartirung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter, [illegible] . . . 199
VII. Anhang, die Dampfmaschinen-Polizei betreffend.
1. Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend . . . 200
2. Instruction vom 13. October 1831, zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 . . . 202
3. Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1832, die unter unmittelbarer Aufsicht Königlicher Behörden betriebenen Dampfmaschinen betreffend . . . 206
4. Ministerial-Rescript vom 16. Juli 1834, den Begriff des Ausdrucks „Bergwerksanlagen“ betreffend . . . 207
5. Betreffende Instruction vom 21. Mai 1838, die Ausführung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 . . . 208

Bergwerks-Gesetz,

gegeben zu Paris, den 28. Juli 1791.

Ludwig, von Gottes Gnaden u. s. w.

Beschluß der National-Versammlung, vom 27. März, 15. Juni und 12. Juli 1791.

Die National-Versammlung setzt, nach Anhörung des Vortrages, welcher ihr im Namen ihrer vereinigten Abtheilungen der Finanzen, der Landwirthschaft und des Handels, der Domainen und der Steuern gemacht worden ist, als eine constitutionelle Norm folgendes fest.

Titel I.

Von den Bergwerken im Allgemeinen.

Art. 1. Die Bergwerke und Gräbereien, sowohl metallische als nicht metallische, ebenso wie die Erdharze, Erd- und Steinkohlen und Schwefelkiese, stehen zur Disposition der Nation, jedoch allein in der Beziehung, daß diese Substanzen nicht ohne ihre Einwilligung und nur unter ihrer Aufsicht gewonnen werden dürfen, und daß dabei die Verpflichtung obwaltet, die Grundeigenthümer, welche ihrer Seits diejenigen Bergwerke bis zu einer Tiefe von hundert Fuß, betreiben dürfen, welche mit Tage- oder mit Gruben-Bau zu betreiben sind, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu entschädigen.

Art. 2. In Beziehung auf die Gewinnung von Sand, Kreide, Thon, Mergel, Bausteinen, Marmor, Schiefer, Kalk, Gips, Torf, vitriolhaltiger und solcher Erden, die unter

dem Namen von Asche (cendres) begriffen werden, und überhaupt von allen andern als den eben genannten Substanzen, welche auch ferner durch die Grundeigenthümer gewonnen werden dürfen, ohne daß diese verpflichtet sind, dazu eine Erlaubniß nachzusuchen, wird nichts Neues bestimmt. Wenn aber die Grundeigenthümer von ihrem Rechte zur Benutzung der vorgenannten Gegenstände keinen Gebrauch machen, und wenn es außerdem die Nothwendigkeit hinsichtlich der Landstraßen, oder für Bauunternehmungen von öffentlichem Nutzen, wie Brücken, Chausseen, Kanäle, Denkmäler, oder endlich für andere Etablissements und Fabriken von allgemeinem Nutzen, erfordert, dann können die vorgedachten Substanzen auf eine Erlaubniß der Departements-Direction gewonnen werden, welche nach vernommenem Gutachten der Districts-Direction, für alle Bauunternehmer oder Eigenthümer der gedachten Fabriken, ertheilt und wobei der Grundeigenthümer sowohl für den Schaden, welcher ihm an seinem Grundstücke zugefügt wird, als für den Werth der gewonnenen Gegenstände entweder nach freier Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, entschädigt wird.

Art. 3. Die Grundeigenthümer sollen stets den Vorzug und die Freiheit haben, diejenigen Bergwerke, welche sich auf ihrem Grunde und Boden in Betrieb setzen lassen, zu betreiben; die Erlaubniß dazu soll ihnen niemals verweigert werden, wenn sie darum nachsuchen.

Art. 4. Die gegenwärtig im Besitze befindlichen Concessionairs, oder ihre Cessionarien, welche ihre Bergwerke bereits eröffnet haben, sollen bis zum Ablaufe ihrer Concession im Besitze geschützt werden; dieser darf jedoch den Zeitraum von fünfzig Jahren, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decretes angerechnet, nicht überschreiten.

Ebenso dürfen die Grundeigenthümer die gegenwärtigen Concessionairs, unter dem Vorwande einer der in den Art. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, in der Benutzung

ihrer Concessionen nicht stören; diese bleiben vielmehr in ihrer ganzen Ausdehnung bestehen, wenn sie die im folgenden Artikel bestimmten Gränzen nicht überschreiten; wo sie dies aber thun, da sollen sie auf diese durch die Departements-Direction reducirt werden, indem nach der Angabe der Concessionairs die am wenigsten zum Betriebe geeigneten Theile abgeschnitten werden.

Art. 5. Die Ausdehnung einer jeden Concession soll, nach Maßgabe der Localität und der Natur des Bergwerkes, durch die Departements-, nach eingeholtem Gutachten der Districts-Directionen festgestellt werden: sie darf aber sechs Stunden ins Gevierte nicht überschreiten. Die Stunde, welche zum Maßstabe dient, ist eine solche, von welcher 25 auf einen Grad von 2282 Toisen gehen.

Art. 6. Diejenigen Concessionairs, deren Concession solche Bergwerke zum Gegenstande hat, welche durch die Grundeigenthümer eröffnet und betrieben sind, sollen ihrer Concessionen verlustig sein, wenigstens sofern sie nicht die freie, gesetzliche und durch ein förmlich die Concession bestätigendes Scriptum anerkannte Einwilligung der Grundeigenthümer erhalten. Ohne diese fallen die gedachten Bergwerke wieder den Grundeigenthümern, welche sie vor jenen Concessionen betrieben haben, zu, mit der Verpflichtung jedoch für letztere, den zeitigen Concessionairs entweder nach freier Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, den Werth derjenigen Anlagen und Arbeiten zu erstatten, von welchen sie selbst noch Nutzen ziehen werden. Wenn der Concessionair die Rückgabe an den Grundeigenthümer hat statt finden lassen, so soll letzterer gegen ersteren nur zum Ersatze für diejenigen Arbeiten des Rückgebenden verpflichtet sein, von denen er (der Grundeigenthümer) noch Nutzen ziehen kann.

Art. 7. Die Verlängerungen von Concessionen sollen für den im Art. 4 festgesetzten Zeitraum aufrecht erhalten oder für ungültig erklärt werden, je nachdem die betreffenden

Bergwerke der im Art. 4 oder der im Art. 6 des gegenwärtigen Decrets gedachten Art sind.

Art. 8. Jede Concession oder Permission zum Betriebe eines Bergwerkes, soll auf das Gutachten derjenigen Districts-Direction, in deren Bezirke dasselbe belegen ist, durch das Departement ertheilt werden; sie darf aber nicht eher zur Ausführung gebracht werden, bis sie durch den König in der Art bestätigt worden ist, wie dies der Art. 5 der dritten Section des Decrets vom 22. Decbr. 1789 über die administrativen Versammlungen vorschreibt.

Art. 9. Es müssen diejenigen, welche eine Concession oder Permission nachsuchen, ihre Fähigkeit und die Mittel nachweisen, welche sie für einen dauerhaften Betrieb anwenden können 1); auch müssen sie darthun, woher sie das benöthigte Brennmaterial beziehen wollen, wenn es sich von der Inbetriebsetzung eines metallischen Bergwerkes handelt.

Art. 10. Keine Concession kann ertheilt werden, bevor der Grundeigenthümer zur Erklärung darüber, binnen einer Frist von sechs Monaten, aufgefordert worden ist, ob er selbst sich unter den den Concessionairs auferlegten Vorbehalten und Bedingungen zur Eröffnung des Betriebes verstehen will oder nicht. Diese Aufforderung soll auf Betreiben des Syndicus (procureur syndic) desjenigen Departements, in welchem das in Betrieb zu setzende Bergwerk liegt, erfolgen.

Im Falle der Annahme Seitens des Grundeigenthümers, soll er den Vorzug haben, vorausgesetzt, daß entweder sein Grundeigenthum an sich oder vereinigt mit dem seiner Mitgenossen eine Ausdehnung hat, welche sich zur Eröffnung eines eigenen Betriebes eignet. Ebenso sollen vor allen andern, jedoch mit Ausnahme der Grundeigenthümer, diejenigen, welche Bergwerke bereits eröffnet haben, auf Grund der ihnen von der frühern Verwaltung bereits ertheilten

---

1) S. den Beschluß vom 3ten Nivose Jahres 6.

Permission, den Vorzug haben, wenn sie sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets unterwerfen wollen.

Art. 11. Alle Concessions- oder Permissions-Gesuche, welche in Zukunft angebracht werden, sollen in dem Hauptorte des Departements angeschlagen, außerdem aber in dem Wohnorte des Nachsuchenden ebenso wie in denjenigen Burgemeistereien, für welche das Gesuch von Interesse sein kann, bekannt gemacht und angeschlagen werden; diese Bekanntmachungen und Anschläge sollen für alle Eigenthümer die Stelle einer amtlichen Aufforderung vertreten 1).

Art. 12. Sobald die Concessionen oder Permissionen ertheilt sind, sollen sie auf Betreiben des Departements-Syndicus durch Anschlag und Bekanntmachung publicirt werden.

Art. 13. Die Gränzen einer jeden ertheilten Concession sollen auf Kosten des Concessionair zu Risse gebracht werden, wovon zwei Exemplare im Departements-Archive deponirt werden.

Art. 14. Ein jeder Concessionair soll verpflichtet sein, seinen Betrieb spätestens sechs Monate, nachdem er die Concession erhalten, anzufangen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist als nicht ertheilt angesehen werden soll und einem anderen übertragen werden kann, es sei denn, daß der längere Nichtbetrieb einen gesetzlichen durch den Districts-Director anerkannten und durch den Departemens-Director gebilligten Grund hätte.

Art. 15. Eine Concession wird ungültig, wenn sie während eines Jahres nicht betrieben worden ist, es sei denn, daß dieser Nichtbetrieb gesetzliche Gründe hätte, welche auf das Gutachten des Districts-Directors, bei dem der Concessionair sich dieserhalb zu rechtfertigen hat, von dem Departements-Director als gültig anerkannt worden sind. Ebenso soll es auch mit den alten aufrecht erhaltenen Con-

1) S. das Gesetz vom 13ten Pluviose Jahres 9.

cessionen der Fall sein, wenn der Betrieb derselben ohne gesetzliche Ursache während eines Jahres unterbrochen worden und dies auf dieselbe Weise constatirt ist.

Art. 16. Es können die Concessionairs auf die ihnen ertheilte Concession Verzicht leisten, indem sie, 3 Monate vorher, von dieser Verzichtleistung den Departements-Director in Kenntniß setzen.

Art. 17. Wenn eine Concession zu Ende geht, oder wenn dieselbe freiwillig aufgegeben werden soll, darf der Concessionair seine Anlagen nicht zerstören; er darf daher nur die gewonnenen Mineralien, die Maschienen, Gebäude und zum Bergbau bestimmten Materialien verkaufen, niemals aber die Fahrten, Stempel, Zimmerung oder sonst zur Befahrung der Grube und zur Erhaltung der innern Baue nothwendigen Materialien herausnehmen; von allen diesen wird ein doppeltes Verzeichniß aufgenommen und im Departements-Archive deponirt.

Art. 18. Wenn sich demnächst Leute finden, welche zur Fortsetzung des Betriebes eines verlassenen Bergwerkes eine neue Concession oder Permission nachsuchen, so sollen diese verpflichtet sein, den früheren Concessionairs den Werth der Fahrten, Stempel, der Zimmerung, der Materialien und aller zum Betriebe des Bergwerkes für nothwendig anerkannten Maschienen, nach einer Taxe zu ersetzen, welche entweder mit beiderseitiger Uebereinstimmung angenommen, oder durch Sachverständige die Leute vom Fach sind, und entweder von den Parteien gewählt oder ex officio ernannt worden, festgestellt ist.

Art. 19. Wenn das auf 50 Jahre oder auf kürzere Zeit ertheilte Recht zum Betriebe eines Bergwerkes zu Ende geht, so sollen dieselben Unternehmer, welche bis dahin entweder selbst oder durch Arbeiter im Accord den Betrieb geführt haben, auf ihr Gesuch vor allen andern, mit alleiniger Ausnahme der Grundeigenthümer, die sich in dem im Artikel 10 vorgesehenen Falle befinden, zur Erneuerung der

Concession gelassen werden, vorausgesetzt, daß es anerkannt wird, daß die gedachten Concessionairs das ihnen anvertraute öffentliche Interesse wohl gewahrt haben. Dies soll in gleicher Weise für die alten aufrecht erhaltenen, wie für die neu ertheilten Concessionen gelten.

Art. 20. Die gegenwärtig im Besitze befindlichen Concessionairs oder ihre Cessionarien, welche die von ihnen betriebenen Bergwerke entdeckt und sich nach den Grundsätzen des Art. 4 oder nach denen des Art. 6 im Besitze erhalten haben, sind verpflichtet die Grund-Eigenthümer, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, zu entschädigen, und zwar binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decrets angerechnet.

Art. 21. Die Entschädigung, von welcher hier die Rede ist, erstreckt sich ebenso wie die im Art. 1 des gegenwärtigen Decrets gedachte, lediglich auf den Nichtgenuß und die Beschädigungen, welche durch den Bergwerksbetrieb an dem Grundeigenthume, sowohl durch angelegte Wege, als durch Wäschen oder durch den Abfluß des Wassers und jede andere Anlage, von welcher Art sie auch sein mag, die während des Bergwerksbetriebes gemacht ist, entstanden sind; jedoch findet die gedachte Entschädigung nicht statt, wenn das Wasser aus Bächen, Flüssen oder Strömen hergekommen ist.

Art. 22. Diese Entschädigung hat das Doppelte des inneren Werthes der Oberfläche des Bodens zur Grundlage, welcher Gegenstand des entbehrten Genusses oder der Beschädigungen geworden ist. Die Abschätzung soll entweder durch freie Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen erfolgen, wenn die Grundeigenthümer es nicht etwa vorziehen in dem Falle den Preis ihres ganzen Eigenthums anzunehmen, wenn dasselbe nicht über zehn Morgen, Pariser Maaß, groß ist, in welchem Falle alsdann die Preisbestimmung entweder durch Uebereinkunft oder auf den Ausspruch von Sachverständigen erfolgt.

Art. 23. Die Concessionairs dürfen ihre Schürfe in ummauerten Gehegen, in Höfen, Gärten, Wiesen, Baumgärten und Weinbergen, welche sich bis auf eine Entfernung von 200 Toisen von Wohnungen erstrecken, nur mit Einwilligung des Grundeigenthümers, die in keinem Falle erzwungen werden kann, anlegen.

Art. 24. Die Concessionairs sollen für alle Beschädigungen und Unordnungen zur Schadloshaltung verpflichtet sein, welche durch ihre Arbeiter, Aufseher und sonstigen Beamten veranlaßt sind.

Art. 25. Wenn es für einen Bergwerksbetrieb nothwendig wird, in einem benachbarten Revier oder Bergwerke einen Hülfsbau zu eröffnen, so muß der Unternehmer desselben dazu die Erlaubniß bei dem Departements-Director nachsuchen; es wird dabei vorausgesetzt, daß dies nicht geschieht um die in diesem neuen Revier vorkommenden Mineralien zu gewinnen, sondern um nothwendige Baue, wie Stollen zur Wasserabführung, Wege, Wäschen, Kanäle und anderes dergleichen daselbst anzulegen, daß der dort bereits bestehende Bergwerksbetrieb nicht gestört und daß die Grundeigenthümer entschädigt werden.

Art. 26. Sowohl die alten im Besitze gebliebenen Concessionairs, als diejenigen, welche künftig Concessionen oder Permissionen erhalten werden, sind verpflichtet, und zwar erstere innerhalb längstens 6 Monaten vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decrets angerechnet, letztere innerhalb der ersten 3 Monate desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem ihr Betrieb eröffnet worden ist, eine doppelte, genaue und der Wahrheit gemäß bescheinigte Nachweisung in das Archiv ihres betreffenden Departements niederzulegen, welche die Bezeichnung der Orte enthält, wo der Betrieb geführt werden soll, ebenso die Natur des Bergwerkes, die Zahl der angelegten Arbeiter und die Quantität der geförderten Mineralien; bestehen letztere in Steinkohlen, so muß außerdem noch bemerkt

werden, was davon monatlich gefördert worden, nach welchen Orten der Hauptabsatz statt gefunden und zu welchen Preisen sie verkauft sind. Mit Einreichung dieser Nachweisung muß vor dem 1sten December eines jeden Jahres fortgefahren und derselben ein Plan der bestehenden Baue und der im Laufe des Jahres getriebenen Arbeiten beigefügt werden.

Art. 27. Alle Streitigkeiten, welche sich auf die Bergwerke selbst oder auf die Entschädigungen beziehen, oder welche sonst aus der Ausführung des gegenwärtigen Decrets entstehen, sollen nach Maßgabe der Competenz und unter Beobachtung der durch die Decrete über die Gerichtsverwaltung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vor die Friedensrichter oder vor die Districtsgerichte gebracht werden; es soll indeß denjenigen Criminal-Proceduren, welche seit dem 14. Juli 1789 gegen die Urheber von Beschädigungen an Bergwerks-Concessionen eröffnet sind, keine Folge gegeben werden; vielmehr sollen diese Proceduren im Civilwege verfolgt und die Criminaluntersuchungen dergestalt in Civilklagen verwandelt werden, daß die Bergwerksunternehmer gehalten sind, im Wege des Civilprocesses den Ersatz für Beschädigungen, die ihnen an ihren Concessionen zugefügt sind und die Wiedereinsetzung in letztere nach den Bestimmungen der Art. 4 und 6 des gegenwärtigen Decrets, wo dies zulässig ist, in Anspruch zu nehmen.

Titel II.

Von den Eisenstein-Bergwerken.

Art. 1. Das Recht, welches durch Art. 1 des ersten Titels im gegenwärtigen Decrete, den Grundeigenthümern zugestanden ist und wonach sie, allein mit Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens, befugt sind, mit Tagebau oder unterirdisch, diejenigen Bergwerke bis zu einer Tiefe von 100 Fuß zu betreiben, welche sich auf ihrem Grundeigenthume finden, kann bei Eisenstein-Bergwerken nur unter folgenden Modificationen ausgeübt werden.

Art. 2. Es darf in Zukunft kein Eisen-Hüttenwerk zum Schmelzen von Erzen mehr erbaut werden, wenn nicht zuvor dazu eine Permission des gesetzgebenden Körpers, nach eingeholtem Gutachten des Departements, in welchem das projektirte Etablissement gelegen, ertheilt worden ist.

Art. 3. Dieselben Förmlichkeiten, welche in den Artikeln 12 und 13 des 1sten Titels für die Erlangung einer Bergwerks-Concession vorgeschrieben sind, sollen auch bei Permissionen zur Anlegung neuer Hüttenwerke beobachtet werden.

Art. 4. Jeder, der eine Permission zur Erbauung einer oder mehrerer Oefen oder Hütten nachsucht, ist gehalten, den Ort, wo er sein Etablissement errichten will, die Mittel welche er hat, um sich die nöthigen Erze zu verschaffen und die Gattung von Brennmaterial, dessen er sich zur Feuerung seiner Oefen zu bedienen beabsichtigt, zu bezeichnen.

Art. 5. Wenn mehrere Personen bei der Nachsuchung einer Permission concurriren, so soll demjenigen Eigenthümer, welcher auf seinem Grund und Boden Erze und Brennmaterial hat, der Vorzug gegeben werden; ist ein solcher Grundeigenthümer nicht unter den Permissionssuchern und sonst ihre Mittel gleich, so soll die Permission zur Erbauung eines Hüttenwerkes demjenigen ertheilt werden, der zuerst darum nachgesucht hat.

Art. 6. Die Permission zur Erbauung einer Schmelzhütte begreift zugleich das Recht in sich, nach Erzen entweder zu bohren oder auf jede andere zulässige Weise zu schürfen; ausgenommen sind nur die im Art. 22 des 1sten Titels benannten Orte, so wie besäete und mit Früchten bedeckte Felder und Grundstücke.

Art. 7. Die Hüttenbesitzer müssen die Eigenthümer desjenigen Grundstückes, auf welchem sie schürfen wollen, einen Monat zuvor von ihrer Absicht in Kenntniß setzen und ihnen, entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft oder

nach dem Ausspruche von Sachverständigen, denjenigen Schaden ersetzen, welchen diese Versuche etwa veranlassen.

Art. 8. Sobald das gesuchte Erz gefunden ist, müssen die Hüttenbesitzer den Grundeigenthümer auf gesetzliche Weise davon in Kenntniß setzen.

Art. 9. Wenn ein Hüttenbesitzer zum Gebrauche in seinen Hütten von dem Erze bedarf, welches er früher entdeckt hat, so soll er die Grundeigenthümer davon in Kenntniß setzen und diese verpflichtet sein, wenn es unbebautes oder Brach-Land betrifft, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der ihnen gewordenen Benachrichtigung angerechnet, wenn es aber besäetes oder solches Land betrifft, welches im Laufe des Jahres besäet zu werden bestimmt ist, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Erndte angerechnet, selbst das bezeichnete Erz zu Tage zu fördern.

Art. 10. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Grundeigenthümer die Förderung des gedachten Erzes nicht beginnen, oder wenn sie dieselbe unterbrechen oder nicht mit dem erforderlichen Eifer betreiben, so können die Hüttenbesitzer sich selbst zur eigenen Förderung authorisiren lassen; zu diesem Zwecke müssen sie das im Art. 26 des 1. Titels vorgeschriebene gerichtliche Verfahren einleiten.

Art. 11. Wenn die Grundeigenthümer die Förderung zum Verkaufe an die Hüttenbesitzer unternehmen, so muß der Preis zwischen ihnen entweder nach freier Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, die sie selbst wählen, oder die von Amtswegen ernannt werden, festgestellt werden; letztere sollen alsdann auf die Localität, auf die Förderungskosten und auf die durch die Förderung veranlaßten Beschädigungen Rücksicht nehmen.

Art. 12. Wenn die Hüttenbesitzer, auf die Weigerung der Grundeigenthümer, die Förderung unternommen haben, so soll der Preis ebenso, wie es im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, festgestellt werden.

Art. 13. Unabhängig von dem Preise für das gewaschene Erz, welches den Grundeigenthümern von den Hüttenbesitzern bezahlt wird, sind letztere verpflichtet, die ersteren, nach freier Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, auch dafür zu entschädigen, was sie sowohl durch die Nichtbenutzung des Terrains, als durch die an der Oberfläche des Grund und Bodens verursachten Beschädigungen eingebüßt haben.

Art. 14. Der Hüttenbesitzer, welcher von der ihm zugestandenen Befugniß zur Erzförderung Gebrauch zu machen aufhört, ist verbunden, den Grund und Boden wieder in einen solchen Stand zu setzen, welcher ihn zur Cultur mit dem zum Ackerbau bestimmten Pfluge fähig macht; ebenso ist er für den Fall, daß die Förderung in Weinbergen oder auf Wiesen statt gehabt hat, verbunden, diese wieder in cultur- und ertragsfähigen Stand zu setzen; die Entschädigung aber wird, wenn die Parteien sie nicht unter sich festgesetzt haben, durch Sachverständige bestimmt.

Art. 15. Die Hüttenbesitzer dürfen keinen Schurf oder Förderung in Büschen oder Wäldern eröffnen, bevor sie, unabhängig von den in den Artikeln 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Eigenthümer, entweder nach freier Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von gewählten oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen, entschädigt haben. Diese Sachverständigen sind verpflichtet, bei ihrer Abschätzung nicht allein auf den Werth des Grund und Bodens der Büsche und Wälder, sondern auch auf die Verzögerung, welche der Nachwuchs erleidet, Rücksicht zu nehmen; die Hüttenbesitzer aber sind, bei Vermeidung der durch die Ordonnanzen angedrohten Strafen, gehalten, wenigstens 20 Bäume oder Laßreiser von besserem Wuchse auf jedem Morgen Landes stehen zu lassen, und diesen keine Beschädigung oder Verletzung zuzufügen. Ueberdies dürfen die gedachten Hüttenbesitzer in jedem Jahre in keiner größeren Ausdehnung

als einem Morgen Schürfe aufwerfen, und sobald die Förderung beendigt ist, müssen sie das Land wieder, so weit es sich thun läßt, ebnen und die durch den Bergbau verheerten Plätze wieder mit Eicheln oder anderem Saamen besäen.

Art. 16. Wenn durch Sachverständige die Unmöglichkeit anerkannt ist, gewisse Stellen desjenigen Grundstückes, auf welchem der Bergbau statt gehabt hat, wieder in brauchbaren Culturzustand zu setzen, so ist der Unternehmer verbunden, den Grundeigenthümer nach Verhältniß des durch den Bergbau veranlaßten geringeren Werthes seines Grundstückes, entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, zu entschädigen.

Art. 17. Das gewonnene Erz darf zu jeder Zeit gewaschen und fortgeschafft werden, mit der Verpflichtung jedoch für die Hüttenbesitzer, diejenigen zu entschädigen, auf deren Eigenthume sie Pochheerde oder Wäschen, Transport- oder Fuhrwege angelegt haben, wie dies im Artikel 20 des 1sten Titels vorgeschrieben ist, ohne daß jedoch der Transport gerade durch ein besäetes Grundstück gehen darf.

Art. 18. Die Hüttenbesitzer sollen sich, so weit es geschehen kann, mit den Grundeigenthümern über die Anlegung von Pochheerden und Wäschen einigen, damit nicht den benachbarten oder tiefer gelegenen Grundstücken Schaden zugefügt werde; wenn durch diese Anlagen aber dennoch Schaden geschieht, so müssen die Hüttenbesitzer die Eigenthümer, entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft oder nach dem Ausspruche von Sachverständigen, entschädigen, die erwähnten Wäschen dürfen aber nicht auf Feldern oder sonstigen mit Früchten besetzten Grundstücken angelegt werden.

Art. 19. Die bereits vorhandenen Hüttenbesitzer müssen sich, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decrets angerechnet, allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche auf sie Beziehung haben, unterwerfen.

Art. 20. Im Falle die Grundeigenthümer die von den Hüttenbesitzern bereits eröffneten Schürfe oder Eisenerz-

gewinnungen, welche unterirdisch betrieben sind, bis auf die Tiefe von 100 Fuß etwa sollten fortsetzen wollen, so sind sie gehalten, den letzteren diejenigen Auslagen zu ersetzen, von denen diese auf gesetzliche Weise darthun können, daß sie sie gemacht haben, um zu der gedachten Förderung zu gelangen.

Art. 21. Das gegenwärtige Decret soll sofort den Departements zugestellt werden, um als Gesetz für das Königreich zur Ausführung gebracht zu werden.

Wir befehlen u. s. w.

Paris, den 28. Juli 1791.

Auf Grund der Decrete vom 21. und 25. Juni 1791.

Für den König

(gez.) M. L. F. Duport.

Ergänzungen zum Gesetze vom 28. Juli 1791.

(Zu Art. 9 des Ges. vom 28. Juli 1791.)

Beschluß des vollziehenden Directoriums, betreffend die von den Cessionarien, Erben, Geschenknehmern und Legatarien solcher Bürger, welche die Erlaubniß zur Betreibung von Bergwerken und Salinen und zur Erbauung von Hüttenwerken erhalten haben, beizubringenden Nachweise. Vom 3. Nivose des VI. Jahres der Französischen Republik.

Das vollziehende Directorium hat, nach Einsicht des Berichtes des Ministers des Innern, und des Bergwerks-Gesetzes vom 28. Juli 1791, und in Erwägung, daß die Concessionen und Permissionen zur Betreibung von Bergwerken und Salinen und zur Erbauung von Hüttenwerken

den Zweck haben, zu verhindern, daß die mineralischen Reichthümer der Republik eine Beute der Unwissenheit und Habsucht werden, und daß deßhalb das Gesetz, außer andern Erfordernissen, diejenigen, welche eine Concession oder Permission nachsuchen, auch verpflichtet hat, die Fähigkeiten und Mittel, welche sie für einen gesicherten Betrieb anwenden können, nachzuweisen; in Erwägung ferner, daß ein gleicher Nachweis auch von den Cessionarien, Erben, Geschenknehmern und Legatarien oder andern, die an die Stelle solcher Bürger treten, welche Concessionen und Permissionen zur Betreibung von Bergwerken und Salinen und zur Erbauung von Hüttenwerken erhalten haben, geführt werden muß, wie dies schon durch die Artikel 4 und 5 der Deklaration vom 24. December 1762, welche noch nicht wieder aufgehoben ist, bestimmt war, folgendes beschlossen:

Art. 1. Keine Uebertragung, Cession, Verkauf oder anderer Abtretungsact, welcher die Ausübung von Rechten, die durch Concessionen und Permissionen zur Betreibung metallischer und Brennmaterial fördernder Bergwerke und Salinen und zur Erbauung von Hüttenwerken ertheilt sind, betrifft, darf zur Ausführung gebracht werden und die Cessionarien und übrigen Rechtsnachfolger von dergleichen Uebertragungen und ähnlichen Acten Gebrauch machen, bevor die specielle Genehmigung der Central-Behörde des Departements, in welchem der Haupt-Betriebspunkt liegt, erfolgt und diese von dem vollziehenden Directorium, in Gemäßheit des Artikel 8 des 1sten Titels des Gesetzes vom 28. Juli 1791, bestätigt ist.

Art. 2. Alle Concessionairs und Inhaber von Acten, wie sie im vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, ebenso wie die Erben, Geschenknehmer, Legatarien und sonstigen Rechtsnachfolger von Bürgern, welche die gedachten Concessionen und Permissionen erhalten haben, oder von ihren Cessionarien, sind verpflichtet, innerhalb sechs Monaten von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses angerechnet,

die erwähnte Genehmigung sich zu verschaffen. Die gedachte sechsmonatliche Frist fängt für die Erben, Geschenknehmer oder Legatarien, deren Rechte künftig eröffnet werden, erst von dem Tage, an welchem sie ihren Erbtheilungsact gemacht haben werden, oder von dem Datum der Schenkung und des die Uebertragung des Legates verordnenden Actes, zu laufen an.

Art. 3. Unterlassen es die Cessionarien, Erben, Legatarien, Geschenknehmer und sonstigen Rechtsnachfolger, sich, innerhalb der im vorstehenden Artikel festgesetzten Frist, diese Genehmigung zu verschaffen, so sollen sie als Bergwerksbetreiber ohne Concession und Permission angesehen, und ihnen die durch das Gesetz verordneten Verbote durch die Central-Verwaltungs-Behörden der Departements, auf Betreiben der Commissarien des vollziehenden Directoriums, gemacht werden.

Art. 4. Die in den beiden ersten Artikeln bezeichnete Genehmigung soll nur nach beigebrachtem Nachweise über die Eigenschaften und Mittel der Cessionarien, Erben, Legatarien und Geschenknehmer der gedachten Concessionen und Permissionen, ertheilt werden, damit der Betrieb, in Gemäßheit des Art. 9 im 1sten Titel des gedachten Gesetzes, gesichert werde. Die Cessionarien auf Grund von Uebertrags- oder ähnlichen Acten, die Geschenknehmer und Legatarien sind außerdem verpflichtet, die gedachten Uebertrags- und Schenkungs-Acte, Testamente, Ueberlieferungs- und sonstigen Acte, im Original oder in Ausfertigung vorzulegen.

Art. 5. Die Cessionarien und andere Nachfolger im Besitze der erwähnten Concessionen und Permissionen, welche demnächst zur Fortsetzung des Betriebes gehörig authorisirt sind, sind auch zur Befolgung aller Gesetze, Beschlüsse und Reglements, welche in Betreff der Bergwerke, Salinen und Hüttenwerke ergangen sind, verpflichtet, und den darin verordneten Strafen so wie dem Verluste ihrer Rechte mit deren Verfallzeit unterworfen.

Art. 6. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Gesetzbülletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

Für gleichlautende Ausfertigung

(gez.) P. Barras, Präsident.

Im Namen des vollziehenden Directoriums

der General-Sekretair

Lagarde.

(Zu Art. 10. des Ges. vom 28. Juli 1791.)

Gesetz

in Betreff der Formalitäten bei Bergwerks-Concessions-Gesuchen.

Vom 13. Pluviose des Jahres IX.

Im Namen des Französischen Volkes.

Buonaparte, erster Consul, proclamirt als Gesetz der Republik das nachstehende, vom gesetzgebenden Körper am 13. Pluviose des Jahres IX, in Uebereinstimmung mit dem durch das Gouvernement am 3. desselben Monats gemachten und dem Tribunate am darauf folgenden Tage mitgetheilten Vorschlage, das folgende Decret:

Decret.

Art. 1. Wenn in Zukunft ein Bergwerks-Concessions-Gesuch bei dem Präfecten des Departements eingeht, so soll er dasselbe zwei Monate nach der an den Grundeigenthümer ergangenen Aufforderung, sich darüber zu erklären, ob er den Betrieb unter denselben Klauseln und Bedingungen, welche den Concessionairs auferlegt werden, selbst übernehmen wolle, bewilligen können. Diese Aufforderung soll auf Betreiben des Präfecten des Departemens ergehen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke müssen alle Concessions-Gesuche im Hauptorte des Departements, in dem des Arrondissements, im Wohnorte des Concessionsbewerbers, und

in allen denjenigen Gemeinden, welche das Gesuch interessiren könnte, publicirt und öffentlich angeschlagen werden.

Art. 3. Die Publication erfolgt vor der Thür des Gemeindehauses an einem Decadi-Tage; sie wird, ebenso wie der öffentliche Anschlag, dreimal an den angegebenen Orten, von Decade zu Decade, während des Laufes desjenigen Monats, welcher unmittelbar auf das Gesuch folgt, wiederholt.

Art. 4. Der Präfect darf über das Concessionsgesuch erst einen Monat nach den letzten öffentlichen Anschlägen und Publicationen, entscheiden.

Art. 5. Die Artikel 10 und 11 des 1sten Titels des Gesetzes vom 28. Juli 1791 sind durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Mit dem Originale verglichen durch Uns, Präsidenten und Secretair des gesetzgebenden Körpers.

Paris, den 13. Pluviose des Jahres IX.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz
über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, vom 21. April 1810.

Napoleon, durch Gottes Gnade und die Constitution ꝛc.

Der gesetzgebende Körper hat am 21. April 1810, in Uebereinstimmung mit den im Namen des Kaisers und Königs gemachten Vorschlägen, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und des Präsidenten der Commission für die innere Verwaltung, folgendes Decret erlassen:

Decret.

Titel I.

Von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen.

Art. 1. Die Massen mineralischer oder fossiler Substanzen, welche im Schooße der Erde liegen oder sich auf deren Oberfläche befinden, werden in Beziehung auf die

Regeln, nach denen eine jede von ihnen gewonnen wird, in drei Klassen, nämlich in die der Bergwerke, der Gräbereien und der Steinbrüche, getheilt.

Art. 2. Als Bergwerke sollen diejenigen betrachtet werden, welche in Gängen, Lagern oder Anhäufungen (amas), Gold, Silber, Platina, Quecksilber, Blei, Eisen in Gängen oder Lagern 1), Kupfer, Zinn, Zink, Galmey, Wismuth, Cobalt, Arsenik, Braunstein, Spiesglanz, Molybdän, Graphit, oder andere metallische Substanzen, Schwefel, Braunkohle 2), Steinkohle, fossiles Holz, Erdharze, Alaun, oder schwefelsaure Verbindungen mit metallischer Grundlage, enthalten.

Art. 3. Die Gräbereien begreifen unter sich: Raseneisenstein, kiesige Erden, welche sich dazu eignen, in Eisenvitriol verwandelt zu werden, alaunhaltige Erden und Torf.

Art. 4. Die Steinbrüche begreifen Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gyps, Puzzolanerde, Traß, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Sand, Feuersteine, Thon, Kaolin, Walkererde, Töpfererde, erdige Substanzen und Kiesel aller Art, kiesige Erden, die zum Düngen benutzt werden, es mag dies alles durch Tage- oder unterirdischen Bau gewonnen werden.

Titel II.

Vom Eigenthume der Bergwerke.

Art. 5. Die Bergwerke können nur auf Grund eines im Staatsrathe berathenen Concessions-Actes betrieben werden 3).

Art. 6. Dieser Act setzt auch die Rechte der Grundeigenthümer an dem Ertrage der concedirten Bergwerke fest.

Art. 7. Er giebt das unwiderrufliche Eigenthum des Bergwerkes, welches von dieser Zeit an ebenso disponibel

1) S. die Bekanntmachung vom 25. März 1813.

2) S. die Bekanntmachungen vom 29. Juni 1812 und 18. December 1812.

3) S. die Verordnung gegen Kohlenräubereien und Diebstähle vom 26. März 1833.

und übertragbar ist, wie alle anderen Güter, und dessen man nur in den Fällen und unter den Formen entsetzt werden kann, welche für jedes andere Eigenthum im Code Napoléon und in der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschrieben sind 1).

In keinem Falle kann aber ein Bergwerk ohne eine vom Staate vorher, unter denselben Formen, welche für die Concession selbst vorgeschrieben sind, ertheilte Erlaubniß, in Loosen verkauft oder getheilt werden.

Art. 8. Die Bergwerke sind Immobilien. Auch die Gebäude, Maschienen, Schächte, Stollen und anderen für die Dauer vorgerichteten Arbeiten sind, in Gemäßheit des Artikel 524 des Code Napoléon, Immobilien 2).

Ebenso sind, ihrer Bestimmung zufolge, die Pferde, Seile, Gezähe und sonstigen zum Betriebe dienenden Geräthschaften, Immobilien. Als zum Betriebe bestimmte Pferde werden jedoch nur diejenigen betrachtet, welche ausschließlich für die Arbeiten im Innern der Bergwerke bestimmt sind.

Dagegen sollen die Actien oder Antheile einer Gesellschaft oder Unternehmung zum Betriebe von Bergwerken, in Gemäßheit des Art. 529 des Code Napoléon, als Mobilien betrachtet werden.

Art. 9. Mobilien sind auch die gewonnenen Producte, Materialien und anderen beweglichen Gegenstände.

Titel III.

Von den Handlungen, welche dem Concessionsgesuche vorhergehen müssen.

I. Abschnitt.

Vom Schürfen und Entdecken von Bergwerken.

Art. 10. Es darf Niemand Schurf- oder Bohr-Versuche anders, als auf seinem eigenen Grund und Boden machen, es sei denn, daß der Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß ertheilt oder der Staat, nach eingezogenem Gutachten der

1) S. die betreffenden Gesetzes-Vorschriften in den Ergänzungen.

2) S. die Art. 524 und 529 des Code Napoléon in den Ergänzungen.

Bergwerks-Verwaltungsbehörde und mit Festsetzung der vorher für den Grundeigenthümer zu bestimmenden Entschädigung, so wie nach Vernehmung des Grundeigenthümers selbst, die Authorisation gegeben hätte.

Art. 11. Weder eine Erlaubniß zu Schurfversuchen noch eine Bergwerks-Concession kann, ohne förmlich ertheilte Einwilligung des Grundeigenthümers, das Recht geben, in ummauerten Gehegen, Höfen oder Gärten, oder auf Grundstücken, die zu Wohngebäuden oder ummauerten Gehöften gehören, und zwar in der Entfernung von 100 Metres von denselben, Bohrversuche zu machen, Schächte oder Stollen anzulegen oder Maschienen und Magazine zu erbauen.

Art. 12. Dagegen kann der Grundeigenthümer selbst an den durch den vorigen Artikel ausgenommenen Orten ebenso, wie auf allen übrigen Theilen seines Eigenthums, ohne irgend eine vorher zu beobachtende Formalität, Schurfversuche machen; er muß indeß eine Concession erhalten haben, bevor er daselbst eine Förderung eröffnen darf.

In keinem Falle können Schurfversuche in einem bereits concedirten Felde gestattet werden.

II. Abschnitt.

Von dem bei Concessionen zu verwilligenden Vorzuge.

Art. 13. Jeder Franzose so wie jeder in Frankreich naturalisirte oder nicht naturalisirte Ausländer hat, gleichviel ob er allein oder in Gesellschaft handelt, das Recht, eine Concession nachzusuchen, und kann sie, wenn die Umstände es sonst gestatten, erhalten.

Art. 14. Der Einzelne, ebensowohl wie eine Gesellschaft, muß diejenigen Eigenschaften nachweisen, welche zur Unternehmung und Fortsetzung der Arbeiten erforderlich sind, ebenso auch die Mittel, die Abgaben und Entschädigungen zu leisten, welche ihm durch den Concessionsact werden auferlegt werden.

Art. 15. Er muß auch, wenn er etwa mit seinen

Arbeiten unter Häuser oder bewohnte Orte, unter andere Gruben oder in ihre unmittelbare Nähe kommt, dafür Caution leisten, daß er für den Fall einer Beschädigung jeden Ersatz leisten werde. Die Klagen oder Oppositionen der Parteien gehören in diesem Falle aber vor die ordentlichen Gerichte.

Art. 16. Der Staat entscheidet über die Ursachen oder Bewegungsgründe, aus welchen einem von mehreren Concessionsbewerbern der Vorzug eingeräumt werden soll, es mag dies der Grundeigenthümer oder der Finder oder ein Anderer sein.

Für den Fall, daß der Finder die Bergwerks-Concession nicht erhält, hat er auf eine Entschädigung Seitens des Concessionairs, welche durch den Concessionsact bestimmt werden soll, Anspruch.

Art. 17. Ein nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten ertheilter Concessionsact löset, zu Gunsten des Concessionairs, alle Rechte der Grundeigenthümer und der Finder, oder derer, die ihr Recht von ihnen herschreiben, jedes in seiner Weise, auf, sobald dieselben nur vorher gehört oder wenigstens gesetzmäßig zur Erklärung aufgefordert sind, wie dies unten näher vorgeschrieben ist.

Art. 18. Der Werth der Rechte, welcher sich, in Gemäßheit des Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, zu Gunsten des Grundeigenthümers ergiebt, bleibt mit dem Werthe des Grund und Bodens vereinigt, und haftet mit diesem für die Hypotheken, welche durch die Gläubiger des Grundeigenthümers genommen sind.

Art. 19. Von dem Augenblicke an, wo ein Bergwerk, selbst dem Grundeigenthümer, in Concession gegeben ist, wird dies Eigenthum von dem des Grund und Bodens abgesondert und nunmehr als ein neues Eigenthum betrachtet, auf welches, ohne Nachtheil für die auf den Grund und Boden und auf die Entschädigung dafür, bereits genommenen oder noch zu nehmenden Hypotheken, gleichfalls neue

Hypotheken genommen werden können, wie dies im vorhergehenden Artikel gesagt ist. Ist die Concession dem Grundeigenthümer ertheilt, so soll die vorerwähnte Entschädigung, zur Ausführung des gedachten Artikels, doch abgeschätzt werden.

Art. 20. Ein concedirtes Bergwerk soll mittelst Privilegiums denjenigen verhaftet sein, welche durch einen öffentlichen und ohne Betrug abgefaßten Act nachzuweisen vermögen, daß sie zu den Schurfversuchen so wie zu den Arbeiten des Baues oder der Vollendung von zum Betriebe erforderlichen Maschienen, das Geld hergegeben haben; doch müssen dieselben den Bestimmungen des Art. 2103 und den andern auf Privilegien Bezug habenden Artikeln des Code Napoléon nachkommen 1).

Art. 21. Die übrigen aus Privilegien und Hypotheken entspringenden Rechte können auf das Bergwerks-Eigenthum ebenso wie auf anderes unbewegliches Eigenthum, nach den Grundsätzen und in Gemäßheit des Code Napoléon erworben werden 2).

Titel IV.

Von den Concessionen.

I. Abschnitt.

Von der Erlangung einer Concession 3).

Art. 22. Das Concessionsgesuch soll vermittelst einer einfachen Eingabe an den Präfecten gerichtet werden, welcher gehalten ist dasselbe nach seinem Datum in ein besonderes Register eintragen zu lassen und die Publication und öffentlichen Anschlag innerhalb der ersten 10 Tage zu verfügen.

Art. 23. Der öffentliche Anschlag findet während vier Monaten am Hauptorte des Departements, an dem des Bezirkes, in welchem das Bergwerk liegt, am Wohnorte des

---

1) S. die betreffenden Gesetzes-Vorschriften in den Ergänzungen.

2) S. die betreffenden Gesetzes-Vorschriften in den Ergänzungen.

3) S. die Bekanntmachung wegen Versagung neuer Bergwerks-Concessionen im Worm-Reviere.

Bewerbers und in allen Gemeinden statt, über deren Grund und Boden sich die Concession erstrecken kann. Auch soll er in den Tagesblättern des Departements bekannt gemacht werden.

Art. 24. Die Publication der Bergwerks-Concessionsgesuche soll vor der Thüre des Gemeindehauses und der Pfarr- und Consistorial-Kirchen, an einem Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes, auf Betreiben des Burgemeisters, und zwar wenigstens einmal monatlich während der Zeit des öffentlichen Anschlages, statt finden. Die Burgemeister sollen verpflichtet sein, diese Publicationen zu bescheinigen.

Art. 25. Der General-Secretair der Präfectur muß auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus dem Register über die Concessionsgesuche ertheilen.

Art. 26 1). Die Concurrenzgesuche und einzulegenden Oppositionen sollen bis zum letzten Tage der viermonatlichen Frist, vom Datum des öffentlichen Anschlages angerechnet, bei dem Präfecten angebracht werden; sie werden durch außergerichtliche Acte bei der Präfectur des Departements, wo sie in die im Art. 22 bezeichneten Register einzutragen sind, angezeigt. Die Oppositionen müssen den dabei interessirten Parteien mitgetheilt werden, und das Register soll für einen jeden, der dessen Einsicht verlangt, offen liegen.

Art. 27. Nach Ablauf der für die öffentlichen Anschläge und Publicationen vorgeschriebenen Frist, und nach erlangter Ueberzeugung von der Erfüllung der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formalitäten, muß der Präfect spätestens innerhalb des nächstfolgenden Monats, nach erfordertem Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs und nachdem er sich von den Rechten und Verhältnissen der Bewerber unterrichtet hat, seinen Bericht erstatten und solchen dem Minister des Innern einsenden.

1) Vergl. zu Art. 26 und 28 den Ministerial-Beschluß vom 27. October 1812, und das Circulare vom 3. Novber. 1812, so wie zu Art. 28 noch besonders das Ministerial-Rescript vom 28. April 1824.

Art. 28 [1]. Es wird über das Concessionsgesuch durch ein im Staatsrathe erwogenes kaiserliches Decret definitiv entschieden:

Bis zum Erscheinen dieses Decrets soll jede Opposition bei dem Minister des Innern oder bei dem General-Secretair des Staatsraths zulässig sein, in welchem letzteren Falle sie durch ein, von einem Advocaten beim Staatsrathe unterzeichnetes und überreichtes, Gesuch statt findet, wie dies bei streitigen Angelegenheiten gebräuchlich ist; in allen Fällen aber wird sie den dabei interessirten Parteien mitgetheilt.

Ist die Opposition auf das, durch Concession oder sonst erworbene, Eigenthum des Bergwerks gegründet, so werden die Parteien an die ordentlichen Gerichte verwiesen.

Art. 29. Der Umfang der Concession wird durch den Concessionsact bestimmt; sie wird durch bestimmte auf der Erdoberfläche angenommene Puncte begränzt, indem man sich vertikal laufende Ebenen, von dieser Oberfläche bis zu einer unbestimmten Teufe in das Innere der Erde gehend, denkt, es sei denn, daß die Umstände und die Localität eine andere Art der Begränzung erforderten.

Art. 30. Ein regelmäßiger Plan der Oberfläche muß in drei Exemplaren und nach dem Maßstabe von 10 Millimetern zu 100 Metres, dem Gesuche beigefügt werden. Dieser Plan muß durch den Bergwerks-Ingenieur aufgenommen oder verificirt und durch den Präfecten des Departements beglaubigt werden.

Art. 31. Es können mehrere Concessionen in der Hand eines und desselben Concessionairs, und zwar sowohl in seiner Person, als auch als Repräsentant einer Gesellschaft, vereinigt werden, immer aber nur unter der Bedingung, daß der Betrieb jeder einzelnen Concession im Gange erhalten werde.

---

1) S. die Note zu Art. 26.

II. Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Bergwerkseigenthümer.

Art. 32. Der Betrieb von Bergwerken wird nicht wie ein Handlungsgeschäft betrachtet, und ist keinem Patente unterworfen.

Art. 33. Die Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, an den Staat eine fixe, und eine mit dem Ertrage des Betriebes im Verhältnisse stehende, Steuer zu zahlen.

Art. 34. Die fixe Steuer wird jährlich entrichtet; sie richtet sich nach dem Umfange des Bergwerkes, und beträgt 10 Francs für ein Quadratkilometer.

Die proportionelle Steuer soll eine jährliche Abgabe sein, welcher die Bergwerke nach Verhältniß ihres Ertrages unterworfen sind.

Art. 35. Die proportionelle Steuer wird jedes Jahr wie die übrigen öffentlichen Abgaben durch das Staatsbudjet festgestellt, soll jedoch niemals fünf Procent des reinen Ertrages übersteigen dürfen. Für diejenigen Bergwerkseigenthümer, welche darauf antragen, kann auch ein Abonnement gemacht werden.

Art. 36. Es soll aber noch ein Zehntel (décime) auf den Franc mehr aufgelegt werden, welches einen Unwerthsfonds (fonds de non-valeur) zur Disposition des Ministers des Inneren, für Steuernachlässe zu Gunsten solcher Bergwerkseigenthümer bilden wird, welche Verluste oder Unglücksfälle erlitten haben.

Art. 37. Die proportionelle Steuer wird wie die Grundsteuer ausgeschrieben und erhoben.

Die Reclamationen zum Zweck der Steuerermäßigung oder der Rückforderung zur verhältnißmäßigen Ausgleichung, sollen vom Präfecturrathe entschieden werden. Begründet ist das Verlangen um Ermäßigung, wenn der Bergwerksbetreiber nachweiset, daß die von ihm bezahlte Steuer fünf Procent des reinen Ertrages seines Betriebes übersteigt.

Art. 38. Der Staat wird nöthigen Falls für die Gruben, welche er dazu geeignet hält, durch einen Artikel des Concessionsactes oder für bereits concedirte Bergwerke durch ein eigenes, im Saatsrathe erwogenes Decret, den Nachlaß der ganzen, oder eines Theiles, der proportionellen Steuer, auf eine dazu geeignet erachtete Zeit, festsetzen, und zwar als Aufmunterung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Arbeiten. Ein gleicher Nachlaß kann auch als Entschädigung, im Falle eines durch höhere Gewalt während des Betriebes entstandenen Unglücks, zugestanden werden.

Art. 39. Der Ertrag der fixen und der proportionellen Steuer soll einen eigenen Fonds bilden, über den im Staatsschatze eine besondere Rechnung geführt, und der zu den Ausgaben der Bergwerksverwaltung, zu denen von Schurfversuchen, Eröffnung und Inbetriebsetzung neuer, und Wiederaufnahme alter Bergwerke, verwandt werden soll.

Art. 40. Die alten, sowohl auf Grund von Gesetzen, Ordonnanzen oder Reglements, oder nach den im Concessionsacte festgestellten Bedingungen, oder endlich auf Grund von Pachtungen und öffentlichen Zuschlägen, zum Vortheil der Domainenverwaltung, an den Staat gezahlten Abgaben, sollen von dem Tage an wegfallen, an welchem die neuen Steuern eintreten.

Art. 41. Unter der Abschaffung der alten Abgaben sind aber diejenigen nicht mitbegriffen, welche unter dem Titel von Renten, Rechten und Prästationen irgend welcher Art für die Abtretung von Grund und Boden, oder aus anderen ähnlichen Ursachen, bezahlt werden, ohne daß jedoch der Anwendung der Gesetze, welche die Feudalrechte aufgehoben haben, zu nahe getreten werden soll.

Art. 42. Das Recht, welches durch Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes dem Grundeigenthümer zugestanden ist, soll durch den Concessionsact auf eine bestimmte Summe festgestellt werden.

Art. 43. Die Bergwerkseigenthümer sind gehalten, dem

Grundeigenthümer die schuldige Entschädigung für denjenigen Grund und Boden zu bezahlen, auf welchem sie ihre Arbeiten eröffnen werden.

Wenn die durch die Schürfer oder Bergwerkseigenthümer unternommenen Arbeiten nur vorübergehend sind, und wenn der Grund und Boden, auf dem sie unternommen sind, nach Ablauf eines Jahres wieder in den vorigen Culturzustand gesetzt werden kann, so soll die Entschädigung auf das Doppelte desjenigen festgesetzt werden, was der reine Ertrag des beschädigten Grundstückes betragen haben würde.

Art. 44. Wenn die Benutzung des Grund und Bodens für Schurfversuche oder Bergwerksarbeiten den Eigenthümer desselben, auf länger als ein Jahr, des Genusses der Einkünfte davon beraubt, oder wenn nach diesen Arbeiten der Boden sich nicht mehr zur Cultur eignet, so kann man von den Bergwerkseigenthümern den Ankauf des Grund und Bodens zum Gebrauche bei ihrem Betriebe verlangen. Sobald der Grundeigenthümer darauf anträgt, müssen diejenigen Grundstücke, welche auf eine bedeutende Strecke sehr beschädigt oder verschlechtert sind, im Ganzen vom Bergwerkseigenthümer angekauft werden.

Die Festsetzung des Preises erfolgt alsdann nach den Vorschriften im Tit. XI des Gesetzes vom 16. Septbr. 1807, wegen Anstrocknung der Sümpfe rc. 1); indeß wird das zu acquirirende Terrain immer auf das Doppelte des Werthes angeschlagen, welchen es vor der Anlegung der Bergwerke hatte.

Art. 45. Wenn vermöge der Nachbarschaft, oder aus irgend einem andern Grunde, die Betriebsarbeiten des einen Bergwerkes für den Betrieb eines andern nachtheilige Wirkungen, in Rücksicht auf die Wasser, in der Art äußern, daß diese in größerer Masse in das letztere eindringen, oder wenn dieselben Arbeiten, auf der andern Seite, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen und die Wasser eines

1) S. die Ergänzungen.

andern Bergwerkes ganz oder zum Theil ableiten würden, so ist ein Grund zur Schadloshaltung des einen Bergwerkes zu Gunsten des andern vorhanden, und diese wird alsdann durch Sachverständige festgestellt.

Art. 46. Alle Klagen auf Bezahlung von Entschädigungen Seitens der Bergwerkseigenthümer, aus Versuch- oder andern vor Ertheilung des Concessionsactes gemachten Arbeiten, sollen in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII entschieden werden 1).

Titel V.

Von Ausübung der Aufsicht über die Bergwerke durch die Behörde.

Art. 47. Die Bergwerks-Ingenieure sollen, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern und der Präfecten, eine Polizeiaufsicht, in Betreff der Erhaltung von Gebäuden und der Sicherheit der Erdoberfläche, führen.

Art. 48. Sie sollen die Art und Weise, in welcher der Betrieb geführt wird, beobachten, nicht allein um die Bergwerkseigenthümer über Mängel und zu machende Verbesserungen zu unterrichten, sondern auch um die Behörde von den vorgefundenen Fehlern, Mißbräuchen und Gefahren in Kenntniß zu setzen.

Art. 49. Wenn der Betrieb auf eine solche Weise beschränkt oder eingestellt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder das Bedürfniß der Consumenten dadurch gefährdet wird, so sollen die Präfecten, nachdem sie die Bergwerkseigenthümer darüber vernommen haben, dem Minister des Innern Anzeige machen, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

Art. 50. Wenn der Betrieb die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schächte, die Dauerhaftigkeit der Arbeiten, die Sicherheit der Bergleute oder der oberirdischen

---

1) S. die Ergänzungen.

Gebäude gefährdet, so soll der Präfect ebenso, wie dies bei Landstraßenbau-Angelegenheiten geschieht, Vorkehrungen treffen 1).

Titel VI.

Von den Concessionen oder der Benutzung von Bergwerken, die älter sind, als das gegenwärtige Gesetz.

§. I. Von älteren Concessionen im Allgemeinen.

Art. 51. Diejenigen Concessionairs, welche ihre Concessionen vor dem gegenwärtigen Gesetze erhalten haben, werden, vom Tage der Publication desselben angerechnet, ohne irgend eine vorgängige Formalität in Beziehung auf Bekanntmachung, Feststellung des Feldes, oder eine sonstige Vorbereitung, unwiderrufliche Eigenthümer, mit der einzigen Verpflichtung, die etwa mit den Grundeigenthümern, welche sich die Art. 6 und 42 nicht zu Nutze machen dürfen, eingegangenen Verträge zu halten.

Art. 52. Die älteren Concessionairs sind folglich auch verpflichtet, die Steuern in der Art, vom Jahre 1811 angerechnet, zu zahlen, wie dies in dem 2. Abschnitte des Titels IV im Artikel 33 und 34 angegeben ist.

§. II. Von demjenigen Bergwerksbetriebe, für welchen man das Gesetz von 1791 nicht zur Ausführung gebracht hat.

Art. 53. Was die Bergwerksbetreiber anbetrifft, welche dem Gesetze von 1791 nicht nachgekommen sind, und welche die Gränzen ihrer Concessionen nicht nach diesem Gesetze haben feststellen lassen, so sollen dieselben die Concessionen für ihren gegenwärtigen Betrieb nach Maßgabe des vor-

1) S. das Gesetz vom 29. Floreal Jahres IX wegen des Verfahrens in Landstraßenbau-Angelegenheiten, so wie die nähere Bezeichnung mehrerer seit der Königl. Preuß. Verwaltung auf Grund des Art. 50 des Gesetzes vom 21. April 1810 erlassener Verordnungen in den Ergänzungen.

liegenden Gesetzes erhalten, nach dessen Bestimmungen die Gränzen ihrer Concessionen, auf ihren Antrag oder auf Betreiben der Präfecten, mit der einzigen Auflage festgestellt werden sollen, daß sie die mit den Grundeigenthümern, welche sich die Artikel 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu Nutze machen dürfen, eingegangenen Verträge erfüllen.

Art. 54. Sie sollen daher die Steuern bezahlen, wie es im Artikel 52 verordnet ist.

Art. 55. Wo Localgewohnheiten oder ältere Gesetze zur Entscheidung über außergewöhnliche Fälle Veranlassung geben, da sollen die sich ergebenden Fälle durch die Concessionsacte oder durch Urtheile Unserer Gerichtshöfe entschieden werden, so wie geltende Gewohnheiten, gesetzlich erworbene Verjährung oder gegenseitige Verträge die Rechte der Parteien ergeben.

Art. 56. Die Differenzen, welche rücksichtlich der Begränzung der Bergwerke, zwischen der Behörde und den Bergwerksbetreibern sich etwa erheben möchten, sollen durch den Concessionsact entschieden werden. Was dagegen die zwischen benachbarten Bergwerksbetreibern entstehenden Streitigkeiten anbetrifft, so sollen diese durch die Gerichtshöfe entschieden werden.

Titel VII.

Vorschriften über das Eigenthum und den Betrieb von Gräbereien, so wie über Anlegung von Hämmern, Schmelzöfen und Hüttenwerken.

I. Abschnitt.

Von den Gräbereien.

Art. 57. Der Betrieb von Gräbereien ist besonderen Vorschriften unterworfen; er darf nicht ohne Permission statt finden.

Art. 58. Die Permission bestimmt die Gränzen des Betriebes, und die Vorschriften in Betreff der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

II. Abschnitt.

Von dem Eigenthume und der Gewinnung des Raseneisensteines (minérai de fer d'alluvion).

Art. 59. Der Eigenthümer des Grund und Bodens, unter welchem sich Raseneisenstein (minérai de fer d'alluvion) befindet, ist verpflichtet diesen in hinreichender Quantität zu fördern, um, so viel als möglich, die in der Nachbarschaft mit gesetzlicher Erlaubniß angelegten Hüttenwerke damit zu versorgen; er ist in diesem Falle nur verbunden, dem Präfecten davon, mit Angabe des Förderungspunctes, Anzeige zu machen; letzterer wird ihm dann über diese Anzeige eine Bescheinigung ertheilen, welche für den Grundeigenthümer als Permission gilt, und in Folge welcher er ohne weitere Formalität den Betrieb eröffnen kann.

Art. 60. Wenn der Grundeigenthümer die Förderung unterläßt, so sollen die Hüttenbesitzer zu derselben, an seiner Stelle, die Befugniß haben; sie sind alsdann aber verpflichtet:

1) den Grundeigenthümer davon in Kenntniß zu setzen, welcher, innerhalb Monatsfrist von der ihm gewordenen Benachrichtigung angerechnet, erklären kann, daß er selbst die Gewinnung übernehmen wolle, und

2) vom Präfecten, auf erfordertes Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, und nachdem auch der Grundeigenthümer vernommen worden, die Permission zu erhalten.

Art. 61. Wenn der Grundeigenthümer beim Ablaufe der einmonatlichen Frist nicht erklärt, daß er selbst die Gewinnung unternehmen wolle, so soll angenommen werden, daß er auf dieselbe Verzicht leiste; alsdann kann der Hüttenbesitzer, nachdem er die Permission erhalten hat, sofort im unbebauten und Brach-Felde, nach der Erndte aber auch auf allen übrigen Feldern, den Betrieb anfangen.

Art. 62. Sobald der Grundeigenthümer nicht in genügender Quantität fördert oder seinen Betrieb ohne gesetzmäßigen Grund auf länger als einen Monat einstellt, so dürfen die Hüttenbesitzer sich an den Präfecten wenden,

um die Permission zu erhalten, an seiner Statt die Gewinnung betreiben zu dürfen.

Wenn dagegen der Hüttenbesitzer einen Monat verstreichen läßt, ohne von dieser Permission Gebrauch zu machen, so wird dieselbe als nicht ertheilt betrachtet, und der Grundeigenthümer tritt alsdann in alle seine Rechte wieder ein.

Art. 63. Wenn ein Hüttenbesitzer auf einem Stücke Landes zu fördern aufhört, so ist er verpflichtet es zur Cultur geeignet zurückzugeben oder den Grundeigenthümer schadlos zu halten.

Art. 64. Wenn mehrere Hüttenbesitzer auf einem und demselben Stücke Landes zu fördern beabsichtigen, so soll der Präfect, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath, nach dem Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, das Verhältniß bestimmen, in welchem jeder von ihnen an der Gewinnung Theil nehmen darf.

Auf dieselbe Weise soll auch der Präfect das Verhältniß feststellen, in welchem, für den Fall der Gewinnung durch den Grundeigenthümer, jeder Hüttenbesitzer zum Ankaufe des Erzes berechtigt ist.

Art. 65. Wenn die Grundeigenthümer das Erz zum Verkaufe an die Hüttenbesitzer fördern, so soll der Preis dafür entweder durch freie Uebereinkunft oder durch erwählte oder von Amtswegen ernannte Sachverständige, welche auf die Localitäten, die Kosten der Gewinnung nnd den durch letztere veranlaßten Schaden Rücksicht zu nehmen haben, festgestellt werden.

Art. 66. Wenn die Hüttenbesitzer die Erzgewinnung unternehmen, so muß dem Grundeigenthümer vor dem Abfahren des Erzes, eine gleichfalls durch Sachverständige festzustellende Entschädigung, bei welcher diese auf die Localität, auf den verursachten Schaden, und auf den Werth des Erzes, nach Abzug der Gewinnungskosten, Rücksicht zu nehmen haben, bezahlt werden.

Art. 67. Wenn die Erze sich in Domainenwaldungen

oder in den Waldungen öffentlicher Anstalten oder Gemeinden finden, so kann die Permission zur Gewinnung nur nach Vernehmung der Forstverwaltungsbehörde ertheilt werden. Der Permissionsact soll alsdann die Ausdehnung des Feldes, in welchem Gruben angelegt werden dürfen, feststellen, und die Permissionairs sollen überdies verpflichtet sein, nicht nur den durch den Betrieb veranlaßten Schaden zu ersetzen, sondern auch die von ihnen beschädigten Plätze, oder eine andere durch die Permission bezeichnete verhältnißmäßige Strecke Landes, wieder mit Eicheln zu besäen oder mit jungen Pflanzen zu bestecken.

Art. 68. Die Grundeigenthümer oder Hammer- und Hüttenbesitzer, welche Raseneisenstein fördern, dürfen bei diesem Betriebe keine regelmäßigen Baue mit Stollen und Strecken führen, ohne unter den, in den Artikeln des 1sten Abschnittes im Titel III vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen, und nach den Bestimmungen des Titels IV, eine Concession erhalten zu haben.

Art. 69. Eine Concession für Raseneisenstein oder für Bergbau auf Gängen oder Lagern kann nur in folgenden Fällen ertheilt werden:

1) wenn der Betrieb mit Tagebau nicht mehr möglich und die Anlage von Schächten, Stollen und andern kunstgemäßen Arbeiten nothwendig ist;

2) wenn der Betrieb zwar noch möglich wäre, aber nur wenige Jahre dauern könnte, und später einen Betrieb durch Schächte und Stollen unmöglich machen würde.

Art. 70. Für den Fall einer Concessionirung soll der Concessionair immer verpflichtet sein

1) den Hütten, welche sich aus dem in der Concession begriffenen Felde mit Erz versorgen, die für ihren Bedarf nöthige Quantität zu einem, in den Lastenheften (cahier des charges) bestimmten oder von der Behörde festgesetzten Preise, zukommen zu lassen, und

2) die Grundeigenthümer, zu deren Vortheil sonst die

Gewinnung statt haben würde, nach Verhältniß des erlangten Gewinnes, zu entschädigen.

III. Abschnitt.

Von den kiesigen und alaunhaltigen Erden.

Art. 71. Die Gewinnung der kiesigen und alaunhaltigen Erden ist immer, sie mag durch die Grundeigenthümer oder, wenn diese sie nicht gewinnen wollen, durch andere Personen, welche dazu eine Permission erhalten haben, erfolgen, den in den Artikeln 57 und 58 vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Art. 72. Erfolgt die Gewinnung durch Andere als die Grundeigenthümer, so sind dieselben zu Gunsten der letzteren, zu einer, durch freie Uebereinkunft oder durch Sachverständige festzustellenden, Entschädigung verpflichtet.

IV. Abschnitt.

Von den Permissionen zur Anlegung von Schmelzöfen, Hämmern und Hütten.

Art. 73. Die Oefen zum Schmelzen von Eisenerz und andern metallischen Substanzen, die Hammerwerke zur Verarbeitung von Eisen und Kupfer, die Hütten zu Poch- und Waschwerken, so wie zur Bereitung von salzigen und kiesigen Substanzen, in welchen Brennmaterial verbraucht wird, können nur auf Grund einer, durch eine Verordnung der Verwaltungsbehörde ertheilten, Permission angelegt werden.

Art. 74. Das Gesuch um die Permission muß an den Präfecten eingereicht, am Tage des Einganges in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen, und während 4 Monaten am Hauptorte des Departements, an dem des Bezirkes, in der Gemeinde, wo die projectirte Anlage erfolgen soll, und am Wohnorte des Bewerbers, öffentlich angeschlagen werden.

Der Präfect soll alsdann, innerhalb Monatsfrist, sowohl über das Gesuch selbst, als über die etwa eingegangenen Oppositionen und Präferenzgesuche sein Gutachten

abgeben; dasselbe soll die Bergwerks-Verwaltungsbehörde über die Quantität des zu verarbeitenden Erzes, die Forstbehörde über die Errichtung der Feuer, in soweit es das Holz betrifft, und die Brücken- und Straßenbaubehörde in Betreff des Laufes des schiff- und floßbaren Wassers, thun 1).

Art. 75. Die Hüttenpermissions-Bewerber sollen ein für allemal eine Taxe bezahlen, welche nicht unter 50 Francs betragen und 300 Francs nicht übersteigen darf.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Permissionen.

Art. 76. Die Permissionen werden mit der Verpflichtung ertheilt, davon binnen einer bestimmten Frist Gebrauch zu machen, und sollen, wenn sie nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden, eine unbeschränkte Dauer haben.

Art. 77. In Contraventionsfällen wird das von den dazu berechtigten Beamten aufgenommene Protocoll an den Staatsprocurator eingesandt, welcher den Widerruf der Permission, wenn dazu die Sache angethan ist, und die Anwendung der betreffenden Strafgesetze in Antrag bringt.

Art. 78. Die gegenwärtig bestehenden Etablissements sollen in ihrem Genusse geschützt werden; doch sollen diejenigen, welche noch keine Permission gehabt haben, oder welche die früher erhaltene nicht mehr aufweisen können, vor dem 1. Januar 1813, bei Vermeidung der Bezahlung der dreifachen Permissionsgebühren für jedes Jahr, während welches sie sich eine Permission zu verschaffen unterlassen und sich doch ihres Etablissements zu bedienen fortgefahren haben, eine Permission nachsuchen 2).

Art. 79. Der Permissionsact zur Errichtung von Eisenhütten ermächtigt diejenigen, welche einen solchen erhalten haben, selbst außerhalb ihres Grundeigenthums Schürfe anzulegen und die in diesen von ihnen aufgedeckten oder

1) S. die Angabe der Polizei-Ordnung für die Pochwerke 2c.

2) S. das Circulare vom 18. August 1812.

ihnen früher bekannt gewesenen Erze zu gewinnen; doch müssen sie dabei den im 2ten Abschnitte gegebenen Bestimmungen nachkommen.

Art. 80. Die Besitzer eines solchen Permissionsactes sind auch berechtigt, Poch- und Waschwerke und Abfuhrwege auf ihnen nicht zugehörigen Grundstücken, jedoch nur unter den im Art. 11 gedachten Beschränkungen und mit der Verpflichtung, die Grundeigenthümer zu entschädigen und sie einen Monat zuvor davon in Kenntniß zu setzen, anzulegen.

Titel VIII.

I. Abschnitt.

Von den Steinbrüchen.

Art. 81. Der Betrieb von Steinbrüchen mittelst Tagebau findet ohne Permission, unter bloßer Polizeiaufsicht und mit Beobachtung der allgemeinen oder localen Gesetze und Verordnungen, statt 1).

Art. 82. Erfolgt der Betrieb aber durch Stollen und Strecken, so ist er der Aufsicht der Behörde, nach Maßgabe des Titels V, unterworfen 2).

II. Abschnitt.

Von Torfgräbereien.

Art. 83. Torf kann nur vom Grundeigenthümer oder mit dessen Einwilligung gegraben werden.

Art. 84. Kein Grundeigenthümer, der schon jetzt Torf gräbt, oder dies gegenwärtig auf seinem Grund und Boden thun will, darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Francs, das Graben fortsetzen oder anfangen, bevor er davon bei dem Unterpräfecten Anzeige gemacht und die Genehmigung erhalten hat.

---

1) S. die Angabe der betreffenden Bergpolizei-Reglements.

2) S. die Angabe des Bergpolizei-Reglements für die unterirdischen Mühlsteinbrüche.

Art. 85. Eine Verordnung der Verwaltungsbehörde soll die allgemeine Direction, sowohl der Grubenarbeiten in demjenigen Felde, wo Torf befindlich ist, als die der Entwässerungsgräben und endlich alle die Maßregeln feststellen, welche dazu geeignet sind, den Abfluß des Wassers in den Mooren und den Landanwuchs in den ausgetorften Gruben zu befördern.

Art. 86. Hiernach sollen sich alle Torf grabenden Grundeigenthümer, es mögen dies Privatpersonen, oder Gemeinden, oder öffentliche Anstalten sein, bei Vermeidung des ihnen zur Strafe gänzlich zu untersagenden Grabens, richten.

Titel IX.

Von den Expertisen.

Art. 87. In allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetz es vorschreibt, oder wo sonst die Umstände es erfordern, daß eine Expertise statt finde, sollen die Bestimmungen der Artikel 303 bis 323 im Titel XIV der Civilproceß-Ordnung 1) zur Anwendung kommen.

Art. 88. Die Sachverständigen sollen aus den Bergwerks-Ingenieurs oder aus angesehenen mit dem Bergwesen und den dahin gehörigen Arbeiten vertrauten Männern, genommen werden.

Art. 89. Der Staatsprocurator soll immer gehört werden und seinen Antrag auf den Bericht der Sachverständigen nehmen.

Art. 90. Kein Riß soll bei einer Streitsache als Beweisstück angenommen werden, wenn er nicht von einem Bergwerks-Ingenieur aufgenommen oder beglaubigt ist. Die Beglaubigung der Risse soll immer umsonst geschehen.

Art. 91. Die Gebühren und Tagegelder der Sachverständigen sollen von den Gerichten, nach Maßgabe des betreffenden Falles, revidirt und festgestellt werden; dasselbe soll mit den Gebühren, welche die Bergwerks-Ingenieure erhalten können, geschehen; und zwar alles dies nach der

1) S. die Gesetzesvorschriften in den Ergänzungen.

Taxe, welche durch eine Verordnung der Verwaltungsbehörde wird festgestellt werden.

Die Bergwerks-Ingenieure können niemals Gebühren erhalten, wenn ihre Arbeiten im Interesse der Behörde, oder in Beziehung auf die öffentliche Aufsicht und Polizei, gemacht sind.

Art. 92. Die Gerichte können gegen den, welcher die Expertise nachsucht, die Hinterlegung der, zur Deckung der Kosten der Expertise, für nothwendig erachteten Summen, verfügen.

Titel X.

Von der Polizei und Gerichtsbarkeit in Betreff der Bergwerke.

Art. 93. Die Contraventionen der Bergwerkseigenthümer, der noch nicht concessionirten Bergbautreiber oder anderer Personen, gegen Gesetze und Verordnungen, sollen ebenso denunciirt und constatirt werden, wie die Contraventionen in Straßenbau- und Polizeiangelegenheiten 1).

Art. 94. Die Protocolle gegen die Contravenienten sollen in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen und Fristen affirmirt werden 2).

Art. 95. Sie sollen im Originale an Unsere Staatsprocuratoren eingesandt werden, welche verpflichtet sind, die Contravenienten von Amtswegen vor den Zuchtpolizeigerichten ebenso zu verfolgen, wie es bei den Forstfreveln verordnet und gebräuchlich ist 3), ohne daß jedoch den Entschädigungsforderungen der Parteien dadurch Eintrag geschehen soll.

Art. 96. Die Strafen sollen in einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden, Geldstrafe von wenigstens 100 und höchstens 500 Francs, und in einer Gefängnißstrafe bestehen, welche die Dauer der in den Zuchtpolizeigesetzen festgesetzten Strafen nicht überschreiten darf.

---

1) 2) S. das Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. October 1824.

3) S. die betreffenden Gesetzesvorschriften in den Ergänzungen.

Im Originale collationirt von Uns, dem Präsidenten und den Secretairs des gesetzgebenden Körpers.

Paris, den 21. April 1810.

(gez.) Graf v. Montesquiou, Präsident.
Puymaurin, Debosque, Plasschaert,
Grellet, Secretaire.

Wir befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehen und in das Gesetzbulletin aufgenommen, an die Gerichtshöfe und Tribunäle, so wie an die Verwaltungsbehörden, geschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, befolgen, und auf die Befolgung halten. Unser Justizminister ist beauftragt für die Publication Sorge zu tragen.

Gegeben zu Antwerpen, den 1. Mai 1810.

(gez.) Napoleon.

Ergänzungen zum Gesetze vom 21. April 1810.

(Zum Art. 2. des Ges. vom 21. April 1810.)

A. Bekanntmachung, die Eisensteinbergwerke im Roer-Departement betreffend 1).

Sr. Excellenz der Minister des Innern hat, auf den Bericht des Herrn Staatsraths und General-Bergwerksdirectors, unter dem 9. März 1813 entschieden, daß die Eisensteinbergwerke des Roer-Departements der Concedirung unterworfon seien, indem er anerkannt hat, daß diese mineralischen Substanzen, nach der Bestimmung des Artikel 2, des Gesetzes vom 21. April 1810, zur Klasse der Bergwerke gehören, und daß dieselben nur auf Grund von, im Staatsrathe berathenen, Concessionen regelmäßig gewonnen werden dürfen.

Dieselbe Entscheidung enthält auch die Bestimmung, daß, obwohl der Betrieb dieser Bergwerke durch Arbeiter und

---

1) Publicirt im Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer. an. 1813.

Tagelöhner erfolgt ist, die für ihre Arbeiten durch den für ihre Lieferungen erhaltenen Preis bezahlt worden sind, doch diejenigen Besitzer von Hüttenwerken, welche davon Gebrauch gemacht haben, als die wirklichen Betreiber angesehen werden müssen, und sich selbst als solche dargestellt haben, weil sie vor der neuen Gesetzgebung die Aufhebung der Taxe nachgesucht und erlangt haben, welche von den früheren Landesherren darauf gelegt war, und deren Erhebung von der Domainenverwaltung fortgesetzt war.

Die Eigenthümer dieser Hüttenwerke waren deßhalb zahlungspflichtig, und sind aufs neue der Zahlung der durch das Gesetz vom 21. April 1810 eingeführten fixen und verhältnißmäßigen Steuern, nach den durch das Decret vom 6. Mai 1811 festgestellten Grundsätzen, unterworfen.

Sie müssen außerdem den Artikeln 1 und 2 des Kaiserlichen Decrets vom 3. Januar 1813 nachkommen, und im Laufe des gegenwärtigen Jahres gesetzmäßige Concessionsacte erwerben. Die zu diesem Zwecke einzulegenden Gesuche müssen nach dem, Seite 300 des Recueil für 1812 enthaltenen, Schema abgefaßt sein und die Gränzen der Concession bezeichnen.

Die Herrn Burgemeister werden ersucht, diese Entscheidung zur Kenntniß derjenigen ihrer Verwalteten zu bringen, welche es betrifft.

Aachen, den 25. März 1813.

Der Präfect des Roerdepartements, Ritter der Ehrenlegion, Reichsbaron

Ladoucette.

B. Bekanntmachung, die Braunkohlengruben im Arrondissement Cöln betreffend 1).

Eine Entscheidung des Herrn Staatsraths und Generalbergwerksdirectors vom 15. Juni d. J. bestimmt, daß das

1) Publicirt durch das Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer. an. 1812.

fossile Holz oder die erdige Braunkohle, Umbraerde genannt, welche im Arrondissement Cöln gewonnen wird, der Vorschrift des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, der Concedirung unterworfen ist, und nach Maßgabe des Decrets vom 6. Mai 1811 den fixen und proportionellen Steuern unterliegt.

Die Burgemeister derjenigen Gemeinden, in welchen die Gewinnung dieser Substanz statt findet, sind beauftragt, hiervon die Betreiber in Kenntniß zu setzen, und die Bestimmungen Unsers Beschlusses vom 23. Juli 1811 und vom 24. April 1812 1) zur Ausführung zu bringen, sobald der Bergwerks-Ingenieur Clère sich in ihrer Burgemeisterei einfinden wird, um die Feststellung der gedachten Abgaben vorzunehmen.

Aachen, den 29. Juni 1812.

Der Präfect des Roer-Departements,
Ladoucette.

C. Bekanntmachung über denselben Gegenstand 2).

Der Herr Staatsrath und Generalbergwerksdirector hat sich auf die an ihn gerichtete Frage, ob Bergwerke zur Gewinnung von fossilem Holze oder erdiger Braunkohle, Umbraerde genannt, einer Concedirung unterworfen sind, unter dem 4ten d. M., für die bejaende Meinung entschieden, und diese dadurch motivirt, daß fossiles Holz durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 1810 in die Klasse derjenigen mineralischen Substanzen aufgenommen ist, welche zu den Bergwerken gehören und welche, nach den Bestimmungen des

1) Die beiden hier gedachten Beschlüsse enthalten Vorschriften über das Verfahren bei Anfertigung des beschreibenden Theiles der Betriebsübersichten, wie solche nach Art. 17 des Decrets vom 6. Mai 1811 angefertigt werden sollen.

2) Publicirt durch das Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer an. 1812.

Art. 5 desselben Gesetzes, nur auf Grund eines, im Staatsrathe berathenen, Concessionsactes gewonnen werden dürfen.

Die Herren Burgemeister werden ersucht, diese Entscheidung zur Kenntniß ihrer Verwalteten zu bringen.

Aachen, den 18. December 1812.

Der Präfect des Roer-Departements,
Ladoucette.

(Zu Art. 5 des Ges. vom 21. April 1810.)

Verordnung, enthaltend das Verbot, Kohlen auf Gruben, Halden u. s. w. aus dem Auswurfe aufzusuchen.

Da in neueren Zeiten die Kohlenräubereien und Diebstähle auf den Königl. Steinkohlengruben im Bergamtsbezirke Saarbrücken sehr überhand genommen haben, es sich namentlich häufig ereignet, daß Leute, unter dem Vorwande, Kohlen aus dem Auswurfe auf den Gruben, an Stollen oder auf Haldenplätzen sammeln zu wollen, diese Gelegenheit benutzen, um von den an den genannten Orten vorhandenen Kohlenvorräthen zu stehlen, so wird, zur Verhinderung solcher Kohlendiebstähle, hiermit von dem unterzeichneten Königl. Oberbergamte einem Jeden, ohne Ausnahme, untersagt, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern, auf Gruben, an Stollen und auf Haldenplätzen, Kohlen aus dem Auswurfe aufzusuchen, auch bei den Ladeplätzen die bei der Verladung abfallenden Kohlenstücke aufzusammeln.

Es soll gegen jeden, der diesem Verbote zuwiderhandelt, ein Protocoll errichtet und solches zur Bestrafung des Contravenienten dem betreffenden Gerichte eingereicht werden.

Bonn, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 7 des Ges. vom 21. April 1810.)

A. Code Napoléon.

Art. 2204. Der Gläubiger ist befugt, die Veräußerung 1) der unbeweglichen Güter, welche seinem Schuldner eigenthümlich zugehören, und ihrer Accessorien, welche für Immobilien gehalten werden, 2) des dem Schuldner zustehenden Nießbrauches an Gütern der nämlichen Art, gerichtlich zu betreiben.

Art. 2205. Der Antheil, den ein Miterbe an den Immobilien einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann gleichwohl von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkaufe gebracht werden, ehe die Theilung oder Versteigerung vorgenommen worden ist, worauf sie antragen mögen, wenn sie es für dienlich erachten, oder wobei sie, in Gemäßheit des Artikels 882 unter dem Titel: „von der Erbfolge," mit aufzutreten das Recht haben.

Art. 2206. Die Immobilien eines Minderjährigen, wenn er auch emancipirt ist, oder eines Interdicirten, können nicht zum Verkaufe gebracht werden, bevor er in seinem Mobiliarvermögen ausgeklagt worden ist.

Art. 2207. Das Mobiliarvermögen braucht nicht zuerst angegriffen und verkauft zu werden, ehe man zur Veräußerung der Immobilien schreitet, wenn ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Interdicirter in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, wenn die Schuld unter ihnen gemeinschaftlich ist, noch in dem Falle, wo das Verfahren wider einen Volljährigen, oder vor der Interdiction angefangen hat.

Art. 2208. Die Veräußerung der Immobilien, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, wird gegen den Mann, welcher Schuldner ist, allein betrieben, obgleich die Frau für die Schuld verhaftet ist. Auf Veräußerung der Immobilien, welche der Frau zugehören, und nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gekommen sind, wird gegen den Mann und die Frau verfahren. Diese kann von dem

Gerichte authorisirt werden, wenn der Mann sich weigert, den Proceß mit ihr gemeinschaftlich zu führen oder minderjährig ist. Sind Mann und Frau, oder ist die Frau allein noch minderjährig, ihr volljähriger Mann weigert sich aber, gemeinschaftlich mit ihr den Proceß zu führen, so wird der Frau ein Vormund von dem Gerichte bestellt, gegen welchen das Verfahren gerichtet wird.

Art. 2209. Ein Gläubiger kann auf den Verkauf der Immobilien, woran er keine Hypothek hat, nur in dem Falle antragen, wenn die Güter, woran ihm eine Hypothek zusteht, nicht hinreichen.

Art. 2210. Güter, die in verschiedenen Bezirken liegen, können nur nach und nach zur Veräußerung gezogen werden, es sei denn, daß sie einen Theil von einer und derselben Bewirthschaftung ausmachten. Man betreibt diese Zwangsveräußerung bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Hauptsitz der Bewirthschaftung, oder, in Ermangelung eines solchen Hauptsitzes, derjenige Theil der Güter liegt, der nach der Mutterrolle die meisten Einkünfte abwirft.

Art. 2211. Wenn die Güter, woran der Gläubiger eine Hypothek hat, und die Güter, woran ihm keine Hypothek zusteht, oder die Güter, die in verschiedenen Bezirken liegen, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden die einen und die andern, falls der Schuldner darauf anträgt, zusammen zum Verkaufe gestellt, und man berechnet, in so weit es nöthig ist, den Preis der einzelnen Theile, nach Maßgabe des ganzen Preises, wofür der Zuschlag geschehen ist 1).

---

1) §. 42. Der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822. (Gesetz-Sammlung 1812. S. 195.) — Die Artikel 2210 und 2211 des Civilgesetzbuches werden dahin modificirt, daß die dort über die Bezirke oder Arrondissements gegebenen Bestimmungen von den jetzt bestehenden landräthlichen Kreisen zu verstehen sind.

Art. 2212. Beweiset der Schuldner durch authentische Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Immobilien in einem Jahre zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten, hinreicht, und er bietet dem Gläubiger eine Anweisung darauf an, so kann das Verfahren von den Richtern eingestellt werden, mit dem Vorbehalte es wieder fortzusetzen, wenn irgend ein Einspruch oder Hinderniß nachher gegen die Zahlung eintritt.

Art. 2213. Auf Zwangsveräußerung der Immobilien kann nur kraft eines authentischen und executorischen Titels wegen einer gewissen und liquiden Schuld verfahren werden. Ist die Schuld gewiß, aber noch nicht liquid gestellt, so ist das Verfahren gültig, aber der Zuschlag kann nicht eher, als nach der Liquidation erfolgen.

Art. 2214. Wer durch Uebertrag zu einem executorischen Titel gelangt ist, kann die Veräußerung nicht eher betreiben, als nachdem der Uebertrag dem Schuldner insinuirt worden ist.

Art. 2215. Das Verfahren kann kraft eines provisorischen oder definitiven Urtheils, das einstweilen, der Appellation ungehindert, vollstreckt werden darf, statt haben; aber der Zuschlag kann erst nach einem definitiven Urtheile, das in letzter Instanz ergangen oder rechtskräftig geworden ist, geschehen. Urtheile, welche wegen Nichterscheinens (par défaut) erlassen worden sind, begründen kein Verfahren auf Veräußerung während der Oppositionsfrist.

Art. 2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwande, daß der Gläubiger es wegen einer größeren Summe als ihm gebührt, angefangen habe, nicht für nichtig erklärt werden.

Art. 2217. Jedem Verfahren auf Veräußerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsgebot (commandement de payer) vorhergehen, welches an den Schuldner in Person oder an seinen Wohnsitz, durch einen Huissier, auf Betreiben und Ansuchen des Gläubigers, gerichtet wird. Die Formen

des Zahlungsgebots und des Verfahrens auf Zwangsveräußerung werden in den Gesetzen über den Proceß bestimmt.

B. Civilproceßordnung.

Die im Bergwerksgesetze in Bezug genommenen Vorschriften der Civilproceßordnung sind im Titel XII derselben, Art. 673 und folgende enthalten. Da jedoch dieser, so wie der folgende Titel XIII, durch den §. 41 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 aufgehoben, und diese Subhastationsordnung an deren Stelle getreten ist, so kann vorkommenden Falles allein auf die in letzterer enthaltenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden. Sie ist durch die Gesetzsammlung de 1822 publicirt und daselbst Seite 195 und folgende vollständig abgedruckt.

(Zu Art. 8 des Ges. vom 21. April 1810.)

A. Code Napoléon Art. 524.

Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstückes, zum Dienste und zur Benutzung dieses Grundstückes, auf dasselbe gebracht hat, sind vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich. Unbeweglich sind also vermöge ihrer Bestimmung, wenn sie von dem Eigenthümer zum Dienste und zur Benutzung des Grundstückes auf dasselbe gebracht sind u. s. w., das zum Gebrauche der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Werke (usines) erforderliche Geräth.

Auch sind vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Mobiliareffecten, welche der Eigenthümer mit dem Grundstücke in Verbindung gesetzt hat, um bei demselben beständig zu bleiben.

B. Code Napoléon Art. 529.

Vermöge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich, die Obligationen und Klagen, deren Gegenstand in Summen, die man einfordern kann, oder in Mobiliareffecten

besteht, Actien oder Antheile an Finanzhandlungs- oder Industriegesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befinden, die zu diesen Unternehmungen gehören.

Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschafters, so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Actien oder Antheile unter die Mobilien gerechnet u. s. w.

(Zu Art. 20 des Ges. vom 21. April 1810.)

A. Code Napoléon **Art.** 2103. **Gläubiger, welche** an Immobilien ein Privilegium haben, sind:

1) Der Verkäufer an dem unbeweglichen Gute, das er verkauft hat, wegen Zahlung des Kaufpreises. Sind nach und nach mehrere Verkäufe geschehen, wovon der Preis im Ganzen oder zum Theil noch rückständig ist, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, u. s. w., vorgezogen.

2) Diejenigen, welche das Geld vorgeschossen haben, um ein unbewegliches Gut zu erwerben, vorausgesetzt, daß es durch die über das Darlehn errichtete Urkunde authentisch erwiesen ist, daß die Summe zu dieser Verwendung bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Gelde geschehen ist.

3) Die Miterben an den zur Erbschaft gehörigen Immobilien, zur Sicherstellung der unter ihnen gemachten Theilungen, und desjenigen, was ein Miterbe dem andern auf sein Loos herausgeben muß.

4) Die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und sonstigen Arbeiter, welche gebraucht worden sind, um Gebäude, Kanäle und andere Werke jeder Art aufzuführen, wieder aufzubauen, oder auszubessern, vorausgesetzt gleichwohl, daß ein von dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke die Gebäude gelegen sind, von Amtswegen ernannter Sachverständiger vorher ein Protocoll gefertigt hat, um in

Betreff der Arbeiten, welche der Eigenthümer vornehmen zu wollen erklärt, den Zustand der Orte zu constatiren, und daß die Arbeiten längstens in 6 Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen gleichfalls von Amtswegen ernannten Sachverständigen, aufgenommen worden sind. Das Vorzugsrecht kann indessen den Werth, der durch das zweite Protocoll constatirt worden ist, nicht überschreiten, und beschränkt sich auf die Summe, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit höher im Werthe ist.

5) Diejenigen, welche Geld geliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen oder ihnen ihre Auslage zu erstatten, haben das nämliche Vorrecht, vorausgesetzt, daß diese Verwendung durch die über das Darlehn errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter authentisch erwiesen ist, so wie hier oben in Betreff derjenigen bestimmt worden, welche Geld zur Erwerbung eines unbeweglichen Gutes dargeliehen haben.

B. Code Napoléon Art. 2106. Unter den Gläubigern bringen die Privilegien in Beziehung auf die Immobilien nur in sofern eine Wirkung hervor, als sie mittelst Eintragung in die Register des Hypothekenbewahrers, auf die in dem Gesetze bestimmte Weise, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und nur von dem Tage dieser Eintragung angerechnet u. s. w.

(Zu Art. 21 des Ges. vom 21. April 1810.)

Code Napoléon Art. 2116. Die Hypotheken sind entweder gesetzlich oder gerichtlich oder vertragsmäßig.

Art. 2134. Unter den Gläubigern hat eine Hypothek, sie mag gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmäßig sein, erst von dem Tage an einen Rang, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Register des Hypothekenbewahrers nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und Weise bewirkt hat, jedoch u. s. w.

(Zu Tit. IV. Abschn. 1. des Ges. vom 21. April 1810.)

Bekanntmachung wegen Versagung von neuen Bergwerksconcessionen im Worm-Reviere.

Nach einer Bestimmung der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Innern für Handel, Gewerbe und Bergwesen, soll die Steinkohlenablagerung im Norden von Aachen, so weit sich solche zu beiden Seiten der Worm erstrecken mag, einer umfassenden technisch-polizeilichen Untersuchung in Beziehung auf die Zulässigkeit neuer Concessionen unterworfen, und können daher, bis dies geschehen, und darüber eine anderweitige Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht sein wird, auf jene Ablagerung neue Bergwerksconcessionen nicht ertheilt werden.

Zur Nachricht für diejenigen, welche dergleichen Concessionsgesuche bereits eingegeben haben, oder einzugeben gesonnen sein mögten, bringen wir vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 1. Mai 1834.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 26 und 28 des Ges. vom 21. April 1810.)

A. Beschluß

des Ministers des Innern, in Betreff der Oppositionen oder Concurrenzgesuche gegen die Concessionsgesuche.

Paris, den 27. October 1812.

Der Minister des Innern, Reichsgraf, beschließt:

Nach Einsicht des Berichtes des Herrn General-Bergwerksdirectors, durch welchen derselbe die Nothwendigkeit darstellt, auf eine unveränderliche Weise den wahren Sinn und die richtige Anwendung der Bestimmungen des Art. 28 im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 festzustellen, damit

der Artikel 26 desselben Gesetzes strenge zur Ausführung gebracht werden könne;

Nach Einsicht des Gutachtens der General-Bergwerks-Verwaltungsbehörde vom 20. April dieses Jahres;

In Erwägung, was die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 21. April 1810 eingelegten Concessionsgesuche anbetrifft, daß diese Gesuche, nach Vorschrift des Art. 23 dieses Gesetzes publicirt und während vier auf einander folgender Monate öffentlich angeschlagen sein müssen, und daß die Oppositionen gegen diese Gesuche, ebenso wie die Ansprüche auf ein Vorzugsrecht, von den Präfecten, nach Vorschrift des Art. 26, nur zugelassen werden können, wenn dieselben am letzten Tage des vierten für den öffentlichen Anschlag und die Publication des Hauptgesuches bestimmten Monats, auf der Präfectur zur Anzeige gekommen sind;

In Erwägung, was die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1791 instruirten und nach diesem Gesetze publicirten und öffentlich angeschlagenen Concessionsgesuche anbetrifft, daß diese Gesuche einer neuen Instruction und einer neuen Publication und Verkündigung nur in Betreff der Rechte der Oberflächeneigenthümer, nach dem durch Sr. Majestät am 11. Juni 1810 genehmigten Gutachten, unterworfen sind, und daß deßhalb auch gegen die ursprünglichen Concessionsgesuche keine Opposition und kein Concurrenzgesuch bei den Präfecteu mehr zulässig ist;

In Erwägung, daß es bis zu dem Zeitpuncte, wo der Staatsrath die Instruction über ein Bergwerksconcessionsgesuch erhalten hat, der Minister des Innern allein ist, dem es zusteht die auf das Eigenthum des in Concession begehrten Bergwerkes gegründeten Oppositionen zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen, wenn die Opponenten behaupten, dasselbe durch Concession oder auf andere Weise erworben zu haben, worüber die Entscheidung durch Art. 28 des Gesetzes den Gerichtsbehörden vorbehalten ist, es mögen übrigens diese Oppositionen innerhalb des für die Publica-

tionen und öffentlichen Anschläge der Concessionsgesuche bestimmten viermonatlichen Zeitraums bei den Präfecten angebracht, oder in den in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen direct bei dem Minister eingereicht sein;

In Erwägung endlich, daß es, welches auch der Grund zu den verspäteten oder zur rechten Zeit eingelegten Oppositionen sein mag, der höheren Behörde daran liegen muß, dieselben kennen zu lernen, um in Stande zu sein, ihren Werth und den Einfluß, den sie auf die Entscheidung haben könnten, zu beurtheilen;

Art 1. In Betreff aller Oppositionen oder Concurrenzgesuche, welche gegen ein Concessionsgesuch gemacht, und in den durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. April 1810 vorgeschriebenen Formen nach dem letzten Tage des vierten Monats der Verkündigung dieses Gesuches auf der Präfectur eines Departements eingereicht werden, darf der Präfect nicht zulassen, daß sie einen Theil der Instruction, auf Grund deren über das Concessionsgesuch entschieden wird, ausmachen, vielmehr soll es nach Artikel 27 desselben Gesetzes so angesehen werden, als wenn diese Oppositionen und Concurrenzgesuche gar nicht vorhanden wären.

Art. 2. Der Präfect, dem dergleichen verspätete Oppositionen oder Concurrenzgesuche zugehen, soll dieselben aber doch abgesondert dem Minister einreichen, und denselben einen Beschluß beifügen, welcher die Gründe angiebt, weßhalb dieselben bei der Hauptinstruction des Concessionsgesuches nicht mit zur Verhandlung gekommen sind, auch sein Gutachten über den Werth dieser Oppositionen abgeben.

Art. 3. Die Oppositionen oder Concurrenzgesuche gegen solche Concessionsgesuche, die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1791 publicirt und angeschlagen sind, welche während der neuen Publication und Verkündigung dieser Gesuche behufs der Feststellung der, in den Artikeln 6 und 42 des Gesetzes, den Oberflächen-Eigenthümern zugestandenen Rechte, mit eingegangen sind, dürfen gleichfalls von den

Präfecten nicht zugelassen werden, um einen Theil der Hauptinstruction zu bilden, wenn diese Oppositionen nicht durchaus auf die Feststellung dieser Rechte Bezug haben, es mögen die Oppositionen oder Concurrenzgesuche übrigens während der neuen viermonatlichen Publications- und Verkündigungsfrist, oder später, eingekommen sein. In beiden Fällen sollen die Oppositionen oder Concurrenzgesuche aber, wie dies im vorigen Artikel angegeben ist, eingereicht werden.

Art. 4. In allen Fällen, wo eine, innerhalb der im Art. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist, gegen ein Concessionsgesuch gerichtete und auf der Präfectur eingegangene Opposition, auf das Eigenthum des Bergwerks, welches der Opponent entweder durch Concession oder auf andere Weise erworben haben will, gestützt ist, und wo also die Entscheidung nach den Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vor die Gerichte gehört, darf doch der Präfect die Gerichtsverweisung nicht für sich aussprechen, sondern er muß seine Ansicht über die Natur dieser Opposition in einem vorbereitenden Beschlusse aussprechen, und diesen mit der Opposition und den dazu gehörigen Stücken, an den Minister des Inneren einreichen, welcher, wenn er die Sache dazu geeignet hält, die Verweisung vor die Gerichte ausspricht.

Art. 5. Der Herr General-Bergwerksdirector ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

(gez.) Montalivet.

B. Circulare
des Ministers des Innern, in Betreff der Concurrenzgesuche.

Paris, den 3. November 1812.

Der Minister des Innern, Reichsgraf, an die Herren Präfecten.

Das Gesetz vom 21. April 1810 verordnet (Art. 23), daß die Concessionsgesuche während vier Monaten publicirt und öffentlich angeschlagen werden sollen.

Nach Art. 26 sollen die Oppositionen gegen dergleichen Gesuche vor dem Präfecten bis zum letzten Tage des vierten Monats, vom Datum des öffentlichen Anschlages angerechnet, angebracht werden dürfen.

Nach demselben Artikel sollen die Concurrenzgesuche in derselben Weise und während derselben Frist wie die Oppositionen zugelassen, mitgetheilt und eingetragen werden.

Nirgends hat das Gesetz verordnet, daß die Oppositionen öffentlich angeschlagen oder publicirt werden sollen, auch ist hierüber niemals ein Zweifel bei den mit der Ausführung beauftragten Beamten entstanden.

Nicht dasselbe findet bei Concurrenzgesuchen statt. Diese haben vielmehr zu der Frage Veranlassung gegeben, wann sie den Formalitäten der Publication und des öffentlichen Anschlages unterworfen werden müssen.

Ein Concurrenzgesuch ist nichts anderes als eine Opposition gegen das erste Concessionsgesuch, und der Gesetzgeber hat ihm diesen Karakter auch dadurch beigelegt, daß er der Concurrenzgesuche im Art. 26 verbunden mit den Oppositionen erwähnt.

Wenn also ein solches Concurrenzgesuch zu Ende des vierten Monats einginge, und ebenfalls vier Monate hindurch öffentlich angeschlagen sein müßte, so würde die Instruction sich bis zum achten Monate verzögern; wenn sich nun zu dieser Zeit wieder ein neuer Concurrent meldete, so würde sein Gesuch die Instruction bis zum zwölften Monate hinziehen; man würde also gar kein Ende für diese administrativen Verzögerungen absehen können.

Der Gesetzgeber kann aber nicht die Absicht gehabt haben, die Verwaltung einem solchen Erfolge auszusetzen. Er hat offenbar die Concurrenzgesuche den Oppositionen gleichgestellt, für welche keine Publication und öffentlicher Anschlag erforderlich ist, und die nur den Parteien mitgetheilt zu werden brauchen.

In diesem Sinne muß also das Gesetz zur Ausführung gebracht werden.

Die Concurrenzgesuche müssen ebenso, wie die Oppositionen, der höheren Behörde vorgelegt, von ihr geprüft und, wo es nöthig, im Staatsrathe berathen werden; dadurch haben diejenigen, welche mit Concurrenzgesuchen einkommen, die Gewißheit, daß sie gerecht behandelt werden, ohne daß sie ein Recht haben, die Formalität des öffentlichen Anschlages und der Publication in Anspruch zu nehmen, eine Formalität, die an sich unnütz sein würde, die das Gesetz nicht vorschreibt und die keinen anderen Erfolg haben würde, als die Concessionsangelegenheiten ins Ungewisse zu verschleppen.

Ich habe geglaubt Ihnen diese Bemerkungen mittheilen zu müssen, damit Sie davon vorkommenden Falles Anwendung machen können.

Empfangen Sie die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

(gez.) Montalivet.

(Zu Art. 28 des Ges. vom 21. April 1810.)

Dem Königl. Oberbergamte wird auf dessen unterm 11ten d. M. erstatteten Bericht, wegen Beobachtung der Form bei Ausfertigung von Bergwerksconcessionen, hierdurch zum Bescheide ertheilt: daß nach einer bereits am 17. Februar 1820 erfolgten Allerhöchsten Kabinetsordre Seiner Majestät des Königs auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen, die Immediat-Berichtserstattung nur dann eintreten soll, wenn dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist, in den andern Fällen aber die Gegenstände durch Verfügungen, Genehmigungen und Authorisationen der Ministerien erledigt werden können. Zu diesen Gegenständen nun gehören die in den Rheinprovinzen auszu-

fertigenden Bergwerks- und Hüttenbetriebs-Concessionen, und die Ausfertigung derselben, wie solche zeither von der Königl. Oberberghauptmannschaft in dem mir anvertrauten Ministerio des Innern, der in den alten Provinzen eingeführten Verfassung gemäß, geschehen, ist also vollkommen ausreichend zum Schutz der Rechte, welche durch die Concession gewonnen werden.

Berlin, den 28. April 1824.

Der Minister des Innern,

(gez.) v. Schuckmann.

(Zu Art. 44 des Ges. vom 21. April 1810.)

Auszug aus dem Gesetze vom 16. September 1807, wegen Austrocknung der Sümpfe rc.

Von den Entschädigungen, welche den Grundeigenthümern für die Besitznahme ihrer Grundstücke zustehen.

Art. 48. Wenn bei der Ausführung einer Austrocknung, bei der Eröffnung einer neuen Schifffahrt oder bei der Erbauung einer Brücke, die Wegschaffung von Mühlen oder andern Werken, ihre Verlegung, ihr Umbau oder die Verminderung ihres Gefälles in Frage kommt, so muß die Nothwendigkeit durch die Brücken- und Wegebau-Ingenieurs festgestellt werden. Den abgeschätzten Werth muß der Staat bezahlen, wenn er die Arbeiten unternimmt; sind diese aber von Concessionairs unternommen, so muß der abgeschätzte Werth bezahlt sein, bevor diese den Betrieb der Mühlen oder Hüttenwerke können einstellen lassen.

Dabei muß aber zuerst untersucht werden, ob die Erbauung der Mühlen und andern Werke gesetzmäßig erfolgt ist, oder ob der Besitztitel des Etablissements die Eigenthümer nicht verpflichtet, dieselben ohne Entschädigung zerstören zu lassen, wenn das öffentliche Beste es erfordert.

Art. 49. Die zur Anlage von Entwässerungskanälen

und Gräben, von Landstraßen und Wegen, zur Anlage von Plätzen und andern Arbeiten, deren allgemeiner Nutzen anerkannt ist, erforderlichen Grundstücke müssen den Eigenthümern derselben, nach dem Ausspruche von Sachverständigen, in dem Werthe, welchen sie vor dem Beginne der Arbeiten hatten und ohne irgend eine Erhöhung des abgeschätzten Werthes, bezahlt werden.

Art. 50. Wenn ein Eigenthümer sein Haus freiwillig niederreißen läßt, oder wenn er dasselbe seines Alters wegen niederzureißen genöthigt ist, so hat er nur ein Recht auf Entschädigung für den Werth des abgetretenen Grundstückes, wenn die Richtung, welche ihm von den competenten Behörden vorgeschrieben ist, ihn zwingt, seinen Bau zurückzusetzen.

Art. 51. Die Häuser und Gebäude, in Betreff welcher es nöthig ist, sie entweder ganz oder zum Theil, zum Zwecke des gesetzmäßig anerkannten öffentlichen Besten, niederzureißen, müssen, wenn der Eigenthümer es verlangt, auch ganz angekauft werden; doch steht es alsdann den öffentlichen Behörden oder den Gemeinden frei, diejenigen Theile der auf solche Weise acquirirten Gebäude, welche zur Ausführung des Bauplanes nicht erforderlich sind, wieder zu verkaufen. Die Abtretung Seitens des Eigenthümers an die öffentliche Behörde oder an die Gemeinde, und der Wiederverkauf, erfolgen auf Grund eines, auf den Vortrag des Ministers des Innern, in den durch das Gesetz verordneten Formen, im Staatsrathe erlassenen Decrets.

Art. 52. In den Städten wird die Richtungslinie bei Anlegung neuer und bei Verbreitung alter, keinen Theil der Landstraßen bildenden, Straßen, oder bei allen andern Gegenständen des öffentlichen Nutzens von den Burgemeistern auf Grund eines Planes angegeben, zu welchem die Vorschläge den Präfecten gemacht, mit ihrem Gutachten dem Minister des Inneren eingereicht, und im Staatsrathe festgestellt waren.

Im Falle, daß von dritten Betheiligten Reclamationen

eingehen, wird auch darüber im Staatsrathe, auf den Vortrag des Ministers des Inneren, entschieden.

Art. 53. Wenn ein Eigenthümer durch die festgestellte Richtungslinie die Befugniß erhält, auf die öffentliche Straße weiter vorzurücken, so ist er verpflichtet, den Werth des ihm abzutretenden Stückes zu bezahlen. Bei der Feststellung dieses Werthes müssen die Sachverständigen darauf Rücksicht nehmen, in wiefern die größere oder geringere Tiefe des abgetretenen Stückes, die Natur des Eigenthums, das Zurückbleiben des Restes des Grundstückes von der neuen Straße, je nachdem dasselbe bebaut ist oder nicht, den relativen Werth für den Eigenthümer erhöhen oder vermindern kann.

Sollte der Eigenthümer nichts acquiriren wollen, so ist die öffentliche Behörde ermächtigt, ihn seines ganzen Eigenthums zu entsetzen, indem sie ihm den Werth, welchen dasselbe vor dem Beginne der Arbeiten hatte, bezahlt. Die Abtretung und der Wiederverkauf erfolgen alsdann, wie es oben im Art. 51 angegeben ist.

Art. 54. Wenn zu gleicher Zeit einem Grundeigenthümer eine Entschädigung für occupirtes Terrain zu bezahlen und von ihm ein Mehrwerth für Vortheile, die seinem übrigbleibenden Eigenthume erwachsen, in Empfang zu nehmen ist, so tritt eine Compensation bis zur Ausgleichung ein, und nur der Ueberschuß wird nach diesem Resultate dem Eigenthümer bezahlt oder von ihm berichtigt.

Art. 55. Die Grundstücke, welche in Beschlag genommen sind, um daraus die zu Wegen oder öffentlichen Bauten nöthigen Materialien zu gewinnen, können den Eigenthümern ebenso bezahlt werden, als wenn sie zu den Wegen selbst benutzt würden.

Es kann bei der Abschätzung auf den Werth der zu gewinnenden Materialien nur dann Rücksicht genommen werden, wenn ein bereits im Betriebe stehender Steinbruch in Beschlag genommen wird; alsdann werden die gedachten

Materialien nach ihrem laufenden Preise abgeschätzt, ohne daß jedoch dabei die Existenz und der Bedarf des Weges, zu welchem sie genommen werden, oder der Bauten zu denen man sie bestimmt, in Betracht gezogen werden darf.

Art. 56. Von den Sachverständigen zur Abschätzung der auf die Beschlagnahme eines Stück Landes bezüglichen Entschädigungen, in den im gegenwärtigen Titel angegebenen Fällen, soll, wenn es sich um Landstraßen handelt, einer vom Grundeigenthümer, der andere vom Präfecten ernannt werden; ist noch ein dritter Sachverständiger nöthig, so soll dies der Ober-Ingenieur des Departemens von Rechtswegen sein. Soll die Beschlagnahme für Concessionairs erfolgen, so wird ein Sachverständiger vom Grundeigenthümer, einer vom Concessionair und der dritte vom Präfecten ernannt. Handelt es sich endlich um Arbeiten in Städten, so wird ein Sachverständiger vom Grundeigenthümer, einer vom Burgemeister der Stadt oder, für Paris, des Arrondissements, und der dritte vom Präfecten, ernannt.

Art. 57. Der Steuercontrolleur und der Steuerdirector sollen über das Expertiseprotocoll ihr Gutachten abgeben, und dies durch den Präfecten dem Präfecturrathe zur Berathung vorgelegt werden. Der Präfect darf in allen Fällen eine neue Expertise vornehmen lassen.

(Zu Art. 46 des Ges. vom 21. April 1810)

Auszug aus dem Gesetze vom 28. Pluviose des Jahres VIII.

Art. 4. Der Präfecturrath hat zu entscheiden:

über die Gesuche von Privatpersonen wegen gänzlicher Befreiung oder Herabsetzung ihres Beitrages zu den directen Steuern;

über die Differenzen, welche etwa zwischen den Unternehmern öffentlicher Bauten und der Behörde, in Betreff des Sinnes oder der Ausführung der Bestimmungen ihrer Verträge, entstehen mögten;

über die Beschwerden von Privatpersonen, welche sich über Unrecht und Schaden beklagen, der aus persönlichen Handlungen von Unternehmern ohne Zuthun der Behörde entstanden ist;

über Klagen und Streitigkeiten, welche die den Privatpersonen zustehenden Entschädigungen, hinsichtlich der zur Anlage von Wegen, Kanälen und anderen öffentlichen Anlagen, weggenommen oder durchwühlten Grundstücke, betreffen;

über die Differenzen, welche etwa in Straßenbauangelegenheiten entstehen können;

über die von Stadt-, Flecken- oder Dorfgemeinden angebrachten Gesuche, wegen Authorisation zur Anstellung einer Klage;

endlich über die streitigen Angelegenheiten in Betreff der Staatsdomainen.

Da der Präfecturrath seit der Königl. Preußischen Verwaltung nicht mehr existirt, so sind dessen Functionen durch das hier folgende Ressortreglement unter die Verwaltungs- und Justizbehörden vertheilt worden.

Anweisung

für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen, über die bis auf anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Gränzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse.

Seitdem in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfecturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justizsachen eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäußert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöset und durch eine ausführliche Instruction allen künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, vorgebeugt werden mögte.

Das Königl. Staatsministerium hat hierüber die Königl. Immediat-Justizcommission in ihrem Berichte und Gutachten vernommen und nach sorgfältiger Erwägung aller für die gegenseitigen Behauptungen eintretenden Gründe beschlossen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen und bis ein anderes verordnet sein wird, folgende Normen beobachtet werden sollen.

§. 1. Die Streitigkeiten, welche bei den ehemaligen Präfecturräthen anhängig gewesen, und bis jetzt nicht erledigt gewesen sind, werden nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter den Verwaltungsbehörden und Gerichten vertheilt.

§. 2. Die Regierungen entscheiden: 1) zwischen Steuerpflichtigen und Steuereinnehmern, wenn über ihre gegenseitige Berechnung Zweifel entstehen. 2) Zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird. 3) In Angelegenheiten des Wasserstauens und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth, mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder anderer Stauberechtigten. 4) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, in sofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist. 5) Sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufactur und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreite, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Ertheilung der Manufactur oder erst nachher geschehen.

§. 3. Sollten in den Rheinprovinzen, auch dort, wo

vorher keine Präfecturräthe bestanden haben, in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen.

§. 4. Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinden benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinden hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Sie ertheilen und versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.

§. 6. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler oder andere öffentliche Anstalten oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechts eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.

§. 7. Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat; alles in der bis jetzt üblichen Form und nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

§. 8. Bei allen directen Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein

behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen und die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 9. In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regierung ebenfalls über die Frage, ob dieses oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufacturgebäudes angesehen und in dieser Eigenschaft von der Thür- und Fenstersteuer befreit sei oder nicht.

§. 10. Ein gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld oder Naturalleistungen, z. B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w., bestehen.

§. 11. Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seien, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei der Regierung anzubringen.

§. 12. Die Regierungen entscheiden, nach eingeholtem Gutachten der Localverwaltung und unpartheiischer Sachverständigen, über die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand rc., die zum Brücken- und Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen.

§. 13. Die Entscheidung der Frage, ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Kanäle gebaut, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. f., gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden innerhalb der Gränzen des von Seiner Majestät dem König ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hierzu ertheilten Specialauftrages. Derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthigt.

§. 14. So oft Rechnungspflichtige oder andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit

zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden und erklärt sie für hinlänglich oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflicht genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden.

§. 15. In Ansehung der Finanzangelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 26. December 1808. §. 41 und 42.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist also einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36 l. c. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneter moralischer Personen statt, und ebenso steht es unter gedachten Modalitäten, Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration, bei dem competenden Gerichte geltend zu machen.

§. 16. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen authorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruches ungeachtet

1) alle Landes- sowohl, als Grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzten Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80 und 83 festgesetzten Modificationen.

2) In sofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung

der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.

3) Die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen, Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder die Pächter schlecht wirthschaften.

4) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriesen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

§. 17. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechtes der Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die be-

treffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 18. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitze des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung erkaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnisse erlassen und vollstrecken.

3) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstückes an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

4) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbeamten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 19. Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese von jenen, in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, worin den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Execution vorbehalten ist, dem, durch ihre Verfügungen oder durch das hierbei beobachtete Verfahren, angeblich beschwerten Theile der Recurs an die

Gerichte niemals zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden in Zeit von zwei Monaten von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was im §. 17 über blos provisorische Verfügungen und die Befugniß das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist.

§. 20. Aus den bei den vormaligen Präfecturräthen unentschieden gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und in sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht:

1) Klagen wider Privatpersonen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten und im Interesse desselben entrichtet habe.

2) Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrage, für Rechnung der Gemeinde oder als Pächter, die Octroigebühren erhoben haben, es sei von der Berechnung des Empfanges oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtcontractes die Rede.

3) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen oder vollführten Arbeiten.

4) Processe zwischen der Domainenverwaltung und den Käufern der Domainen, ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Contractes oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Gränzberichtung.

5) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainengutes, vorbehaltlich dessen, was §. 16 Nr. 2, 3 und 4 bestimmt ist.

6) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, gleichviel ob auf Erfüllung oder Vernichtung des Contractes, oder über dessen Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16, 17 und 18 festgestellt ist.

7) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen oder durch Versehen einem Dritten zugefügt haben.

8) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen-, Wege-, Ufer- und Strompolizei oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemeindewegen zuwider gehandelt haben und deshalb von den Localbehörden verklagt werden.

9) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813 geschehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird, so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer oder unter mehreren Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte.

10) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises belangt.

§. 21. Die Frage, wer unter mehreren Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den allgemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt.

§. 22. In allen das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten, welche zur Erkenntniß der Gerichte gehören, sie mögen bei dem Präfecturrathe schon anhängig gewesen und unentschieden geblieben sein, oder künftig entstehen, geschieht die Vorladung an die Regierung in der Person des Präsidenten, und wenn von Bergwerkssachen die Frage ist, an das Oberbergamt in der Person seines Directors.

§. 23. Die Ladung wird in beiden Fällen nur dem

Königlichen Staatsanwalt bei dem Gerichte, wobei die Klage angebracht wird, insinuirt und hat von dem Zeitpuncte an zu rechnen, da diese Insinuation geschehen ist, ihre Wirkung.

§. 24. Der Königl. Staatsanwalt ist dagegen verbunden, diese Ladung nebst dem Insinuationsacte ohne einigen Zeitverlust dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und in Bergwerkssachen dem Director, durch ein Schreiben bekannt zu machen, so wie diese dem Königlichen Staatsanwalt den Empfang davon gleichfalls durch ein Schreiben anzuzeigen haben.

§. 25. Soviel die Vollstreckung der wider den Fiscus, eine Gemeinde, oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt, ergangenen Urtheile betrifft, hat es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§. 26. Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen und den ihnen untergeordneten Polizeipräsidenten, Directoren oder andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizeianstalten zu erhalten, und, in soweit dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. In soweit stehen alle Polizeibeamten des Regierungsbezirkes unter der Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 27. Die Entdeckung einer einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung, gehört zu den Attributen der gerichtlichen Behörden.

§. 28. Je schwerer das Verbrechen ist, und je mehr dem Staate daran gelegen ist, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden, desto

mehr werden gleichwohl, der im §. 27 festgestellten Regel ungehindert, die Polizeibeamten, sie seien zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten in soweit untergeordnet oder nicht, auch nach begangener That alle ihnen zu Gebote stehende gesetzliche Mittel aufbieten, um zur Entdeckung der Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnen aufgefundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justizbehörde gelangen lassen.

§. 29. Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- und schwerere Strafe nach sich ziehen, sind die Polizeibeamten gleichfalls verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen oder auf der Flucht ergriffenen, oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die nächste Justizbehörde zur weitern Verfügung vorführen zu lassen. Diese allein hat über die Frage zu erkennen, ob der Angeschuldigte zum Arresthause abgeführt, oder einstweilen, es sei gegen oder ohne Caution, in Freiheit gesetzt werden soll.

§. 30. Ohne vorläufige Verfügung des competenten Gerichtes oder Genehmigung des öffentlichen Ministeriums können gegen Niemand Steckbriefe erlassen werden, um den öffentlichen Zeitungen eingerückt zu werden.

§. 31. In wichtigen, die Sicherheit des Staates und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen, üben die Ober-Präsidenten die Rechte aus, welche im §. 10 der Criminal-Prozeßordnung dem vormaligen Präfecten eingeräumt worden.

§. 32. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda, sind die Landesjustizcollegien in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgestellt ist; im entgegengesetzten Falle ist die Strafe nach diesen zu bestimmen.

§. 33. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes,

das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern erkannt werden.

§. 34. Vergehen über deren Bestrafung bisher die Präfecturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maßgabe der verwirkten Strafen, in erster Instanz entweder vor die Polizei= oder die Kreisgerichte.

§. 35. In bürgerlichen Angelegenheiten, so wie in Untersuchungssachen, mit der wegen Dienstvergehen oder Verbrechen in §. 36 gemachten Ausnahme, sind alle einzelne in den Rheinprovinzen wohnenden Civilbeamten, ohne Rücksicht ob sie bei den Verwaltungen oder der Justiz angestellt seien, den dasigen Gesetzen und Gerichten unterworfen; den Regierungen bleibt gleichwohl die Dienstdisciplin über sämmtliche denselben untergeordnete Officianten ihres Bezirkes vorbehalten.

Die Polizeibeamten, obschon sie in ihren die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, bleiben von dieser Regel in Sachen, welche die Dienstdisciplin betreffen, nicht ausgenommen.

Die Regierungen sind berechtigt wider die Officianten ihres Ressorts Ordnungsstrafen festzusetzen, ohne daß die Gerichte sich darin mischen dürfen.

§. 36. Gerichtliche Untersuchungen über Dienstvergehen oder Verbrechen der bei den Verwaltungen angestellten Civilbeamten können die Gerichte nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierung einleiten, es sei denn hiermit ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, wenn er nicht Officiant wäre, schon straffällig machen würde.

§. 37. Soll ein Officiant der Regierung in Verhaft genommen werden, so verfahren die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den in dem Anhange zur Allgem. Gerichtsordnung und in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 38. Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Officianten eine Regreß= oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes angebracht oder werden gegen Cassenbeamten Geldforderungen eingeklagt, so hat das öffent=

liche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten.

§. 39. Wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Regierungsmitgliedes oder Officianten unter Siegel gelegt werden soll, so wird die Regierung gleichfalls davon benachrichtigt, und es bleibt ihr unbenommen, an die Zimmer und Behältnisse, wovon sie vermuthet, daß Amtspapiere aufbewahrt seien, gleichmäßig ihre Siegel anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung werden diese Papiere dem Abgeordneten der Regierung, der hierbei zugezogen werden muß, ausgeliefert.

§. 40. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen sind hiermit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die in der gegenwärtigen Instruction ihnen vorgezeichneten Gränzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders, ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hierzu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienst selbst nachtheilige Collisionen entstehen könnten.

Maßregeln, die in dem Interesse aller Betheiligten zur Erhaltung des streitigen Objectes erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden.

§. 41. Untergeordnete Justiz- und Regierungsbeamten haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruction dort einzuholen.

Berlin, den 20. Juli 1818.

Das Staatsministerium,

(gez.) v. Altenstein, v. Beyme, v. Kircheisen, v. Bülow, v. Boyen, v. Lottum, v. Klewitz.

(Zu Art. 50 des Ges. vom 21. April 1810.)

Das Gesetz in Betreff der Contraventionen in Landstraßenbau-Angelegenheiten vom 29. Floreal Jahres X verordnet:

Art. 1. Die Contraventionen in Landstraßenbau-Angelegenheiten ꝛc. sollen in administrativem Wege constatirt, verhindert und verfolgt werden.

Art. 2. Die Contraventionen sollen gemeinschaftlich von den Burgemeistern oder Beigeordneten, den Brücken- und Wegebau-Ingenieurs, ihren Conducteurs, den Schiffahrtsbeamten, den Polizeicommissarien und der Gendarmerie constatirt werden u. s. w.

Art. 3. Die Protocolle über die Contraventionen sollen an den Unterpräfecten eingesandt werden, welcher vorläufig und mit Vorbehalt des Recurses an den Präfecten, dasjenige anordnet, was erforderlich ist, um den Schaden zu heben.

Art. 4. Definitiv wird durch den Präfecturrath entschieden u. s. w.

Die nachstehend näher bezeichneten Verordnungen enthalten Sicherheitsvorschriften, wie sie der Art. 50 die gegenwärtig bestehenden Bergwerksbehörden zu erlassen verpflichtet:

a) Verordnung des Königl. Bergamts zu Düren vom 11. December 1816, die Abschaffung der eisernen und Einführung der messingnen Raumnadeln bei der Sprengarbeit betreffend.

(Rögg. I. S. 6.)

b) Verordnung des Königl. Oberbergamts für die Niederrheinischen Provinzen in Betreff der Davyschen Sicherheitslampen bei den Gruben des Bergamtsbezirkes Düren vom 19. Januar 1818.

(Rögg. I. S. 25.)

c) Verordnung des Königl. Oberbergamts, wegen Ver-

hütung von Schadenfeuer, welche durch das Aschebrennen auf den Braunkohlengruben im Bergamtsbezirk Düren veranlaßt werden können, vom 6. Mai 1818.

(Rögg. I. S. 29.)

d) Verordnung des Königl. Oberbergamts, wegen des Feuereinhängens in die Schächte der Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Düren zur Beförderung des Wetterzuges, vom 26. Juni 1819.

(Rögg. I. S. 67.)

e) Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts, von Unglücksfällen im Bergamtsbezirke Düren, nebst Verordnung für die Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken, über die Instandhaltung des Förderzeuges, vom 8. Januar 1820.

(Rögg. I. S. 78.)

f) Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts in Betreff eines Unglücksfalles, mit Verordnung wegen Herausnehmen der Zimmerung aus Schächten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, vom 16. August 1821.

(Rögg. I. S. 91.)

g) Verordnung des Königl. Oberbergamts wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, vom 23. April 1824.

(Rögg. I. S. 109.)

h) Verordnung, die Anwendung der Davyschen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Hauptbergdistrictes betreffend, und Anweisung zur Behandlung dieser Lampen, erlassen vom Königl. Oberbergamte, mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern, v. Schuckmann Excellenz, unter dem 18. April 1826.

(Rögg. I. S. 144.)

i) Bergpolizeiliche Verordnung des Königl. Oberbergamts, wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Steinkohlengruben der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken, vom 30. Januar 1827.

(Rögg. II. S. 11.)

k) Bergpolizeiliche Verordnung des Königl. Oberbergamts, den Betrieb der Braunkohlengruben im Bergamtsbezirke Düren betreffend, vom 15. Januar 1827.

(Nögg. II. S. 8.)

l) Verordnung des Königl. Oberbergamts, wegen genauerer Befolgung der Verordnung vom 18. April 1826, in Betreff der Anwendung der Davyschen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken, vom 13. November 1827.

(Nögg. II. S. 18.)

m) Verordnung des Königl. Oberbergamts gegen die Reifenschächte in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, vom 28. Februar 1829.

(Nögg. IV. S. 1.)

n) Verordnung des Königl. Oberbergamts wegen Abschaffung der eisernen und Einführung kupferner oder messingener Raumnadeln bei den Gruben und Steinbrüchen in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, vom 19. November 1833.

(Nögg. IV. S. 54.)

o) Polizeiverordnung des Königl. Oberbergamts für die Niederrheinischen Provinzen, über die Abstellung des Tummelbaues auf den Braunkohlengruben des Brühler Braunkohlenreviers, vom 9. April 1836.

(Zu Art. 74 des Ges. vom 21. April 1810.)

Die Polizeiordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge, welche (nach Art. 24) überall in dem auf der linken Rheinseite belegenen Theile des Verwaltungsbezirkes des Königl. Oberbergamts für die Niederrheinischen Provinzen Anwendung hat, wo ähnliche Verhältnisse statt finden, erlassen in Folge Allerh. Kabinetsordre vom 20sten Mai 1824 von dem Königl. Ministerio des Innern, und bekannt gemacht von den Königl. Regierungen zu Cöln und Aachen und dem Königl. Oberbergamte unter dem 30. Juli, 29. August und 20. Juli 1824, findet sich abgedruckt in Nöggeraths Sammlung I. S. 113.

(Zu Art. 78 des Ges. vom 21. April 1810.)

Circularverfügung an sämmtliche Präfecten.

Paris, den 18. August 1812.

Das Gesetz vom 21. April 1810 hat im Art. 78, indem es diejenigen Hüttenwerke, welche zur Zeit der Promulgation desselben schon existirten, deren Besitzer aber entweder niemals eine Permission erhalten hatten, oder die doch nicht im Stande waren eine solche, die sie zur Erbauung authorisirt hätte, vorzulegen, in ihrem Genusse schützte, ihren Besitzern die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, zur Erhaltung ihrer Gerechtsame eine Permission vom Staate sich zu verschaffen.

Die Ausführung dieses Artikels, in Betreff der nachzusuchenden Permission, muß nothwendig mit dem Art. 74 desselben Gesetzes, welcher die, zur Erlangung von Permissionen zur Erbauung von Hüttenwerken, nothwendigen Formalitäten vorschreibt, in Verbindung gebracht werden.

Ich ersuche Sie deßhalb, die Publication und den öffentlichen Anschlag derjenigen Permissionsgesuche, welche Hüttenwerke zum Gegenstande haben, auf die der Artikel 78 des Gesetzes zur Anwendung kommt, ebenso zu veranlassen, wie bei denen, welche ein neues Etablissement betreffen, und dieselben, wie der Art. 74 dies vorschreibt, dem Gutachten der Bergwerks-Verwaltungsbehörde, der Forstbehörde und der Brücken- und Straßenbaubehörde zu unterwerfen.

Diese Maßregel hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern nicht allein dem Willen und dem Geiste des Gesetzes entsprechend, sondern auch ganz der Gerechtigkeit gemäß anerkannt; denn es könnten sich unter den nicht berechtigten Hüttenwerken welche befinden, die von Speculanten erbaut wären, welche die bewegten Zeiten zur Umgehung des Gesetzes und, unter dem Vorwande einer nothwendigen Concurrenz, von der sie allein den Nutzen gezogen, der Staat aber keinen Vortheil, vielmehr in Betreff der

Schifffahrt und des Holzverbrauches noch Schaden gehabt, auch zur Benachtheiligung alter Anlagen, gemißbraucht haben.

Die rechtlichen Eigenthümer dürfen von dieser Maßregel nichts fürchten; sie dürfen überzeugt sein, daß, wenn sich gegen die Erhaltung des Besitzes ihrer Etablissements Reclamationen erheben sollten, die auf Intrigen oder besondere Rivalität gestützt wären, die Behörde darauf keine Rücksicht nehmen und stets dahin wirken wird, dergleichen Eigenthümer der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden zu lassen, sofern nur diese Wohlthat nicht dem öffentlichen Besten und dem politischen Handelsinteresse einen wirklichen Nachtheil zuzieht.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Der Staatsrath auf Lebenszeit und General-Bergwerksdirector,

(gez.) Graf Laumond.

(Zu Art. 81 des Ges. vom 21. April 1810.)

Für die Dachschieferbrüche in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken ist, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und des Bergwesens, mittelst Verordnung des Königl. Oberbergamtes für die Niederrheinischen Provinzen vom 1. Novbr. 1824 ein Bergpolizeireglement durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, welches sich in Nöggeraths Sammlung S. 124 abgedruckt findet.

Ein anderes Bergpolizeireglement für die Traßbrüche im Bergamtsbezirke Düren ist, gleichfalls mit Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii, durch Verordnung des Königl. Oberbergamts vom 21. October 1825 in den Amtsblättern bekannt gemacht und findet sich Seite 132 der Nöggerathschen Sammlung abgedruckt.

(Zu Art. 82. des Ges. vom 21. April 1810)

Das von dem Königl. Oberbergamte für die Niederrheinischen Provinzen, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Inneren und des Bergwesens, erlassene, durch Verordnung vom 11. Juli 1822 bekanntgemachte Bergpolizeiliche Reglement für die unterirdisch im Betriebe stehenden Mühlsteinbrüche im Bergamtsbezirke Düren, ist in Nöggeraths Sammlung S. 94 abgedruckt.

(Zu Art. 87 des Ges. vom 21. April 1810.)

Civilproceßordnung Art. 303. Die Besichtigung darf nicht anders als durch drei Sachverständige vorgenommen werden, die Parteien müßten denn einwilligen, daß durch Einen dazu vorgeschritten werde.

Art. 304. Haben die Parteien zur Zeit des Urtheils, welches die Einholung eines Gutachtens verordnet, sich schon über die Ernennung von Sachverständigen vereinigt, so wird ihnen in demselben Urtheile Act über diese Ernennung gegeben.

Art. 305. Haben die streitenden Theile nicht schon durch eine gegenseitige Uebereinkunft die Sachverständigen ernannt, so wird ihnen in dem Urtheile aufgegeben, diese Ernennung in drei Tagen nach erfolgter Insinuation zu vollziehen, und befohlen, daß entgegengesetzten Falles durch diejenigen Sachverständigen, die in demselben Urtheile von Amts wegen ernannt werden, zu Werke geschritten werden soll. In demselben Urtheile wird ein Richter ernannt, der als Commissarius den, entweder durch Uebereinkunft der Parteien oder von Amts wegen, ernannten Sachverständigen den Eid abnehmen soll; dem Gerichte bleibt es gleichwohl unbenommen, die Verfügung zu treffen, daß die Sachverständigen vor dem Friedensrichter des Bezirkes, wo sie das ihnen aufgetragene Geschäft zu vollziehen haben, ihren Eid ablegen sollen.

Art. 306. In der hier oben bestimmten Frist haben die Parteien, die etwa über die Ernennung der Sachverständigen übereingekommen sind, ihre Erklärung hierüber auf der Gerichtscanzlei abzugeben.

Art. 307. Nach Ablauf der oben bestimmten Frist bringt die Partei, welche die Sache betreibt, eine Ordonnanz des Richters aus, und fordert die von den streitenden Theilen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen zur Ablegung ihres Eides auf; es ist nicht nöthig, daß die Parteien bei der Eidesleistung erscheinen.

Art. 308. Recusationen können nur gegen Sachverständige, welche von Amtswegen ernannt worden sind, vorgebracht werden, es sei denn, daß seit ihrer Ernennung und ehe sie den Eid ablegen, Ursachen eingetreten seien, die dazu berechtigen.

Art. 309. Die Partei, welche Recusationsgründe vorzubringen hat, ist schuldig, es in den nächsten drei Tagen nach erfolgter Ernennung durch einen bloßen Act zu thun, den sie oder ihr Specialbevollmächtigter unterzeichnet, und der die Recusationsgründe nebst den Beweisen, wenn sie deren zur Hand hat, oder das Anerbieten, den Beweis davon durch Zeugen zu führen, enthält; nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann keine Recusation mehr vorgebracht werden, und der Sachverständige leistet den Eid an dem in der Aufforderung angezeigten Tage.

Art. 310. Sachverständige können wegen eben der Gründe recusirt werden, wegen welcher es erlaubt ist, Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen.

Art. 311. Ueber bestrittene Recusation wird summarisch in der Audienz auf einen bloßen Act und nach angehörtem Antrage des öffentlichen Ministeriums entschieden; die Richter können dabei auf Beweis durch Zeugen erkennen, welcher alsdann in der für summarische Zeugenvernehmung hier unten bestimmten Form geführt wird.

Art. 312. Der Ausspruch über eine Recusation ist, der dawider eingelegten Appellation ungehindert, executorisch.

Art. 313. Wird eine Recusation angenommen, so geschieht in demselben Urtheile von Amts wegen die Ernennung eines oder mehrerer neuer Sachverständigen an die Stelle des- oder derjenigen, welche verworfen worden sind.

Art. 314. Wird die Recusation für unstatthaft erklärt, so wird die Partei, welche sie vorgebracht hat, für Schadenersatz in eine den Umständen angemessene Summe, selbst zum Vortheile des Sachverständigen, wenn er hierum nachsucht, verurtheilt; in diesem letzteren Falle kann er gleichwohl nicht Werkverständiger in der Sache bleiben.

Art. 315. In dem Protocolle über die Leistung des Eides bestimmen die Sachverständigen den Ort, den Tag und die Stunde, wo sie das Geschäft vornehmen werden. Sind die Parteien oder ihre Sachwalter dabei zugegen, so dient diese Bestimmung statt der Aufforderung. Im Falle der Abwesenheit werden die Parteien durch einen Act des Sachwalters aufgefordert, an dem Tage und zur Stunde, welche die Sachverständigen bestimmt haben, sich einzufinden.

Art. 316. Wenn der eine oder andere Sachverständige seine Ernennung nicht annimmt, oder sich an dem bestimmten Tage und Stunde nicht einfindet, es sei um den Eid zu leisten oder um zur Untersuchung der Sache zu schreiten, so haben die streitenden Theile sich sogleich über die Ernennung eines anderen an dessen Stelle zu vereinigen, widrigenfalls das Gericht einen anderen von Amtswegen ernennen kann.

Ein Sachverständiger, der nach geleistetem Eide seinen Auftrag nicht vollzieht, kann von dem Gerichte, das ihm den Auftrag ertheilt hatte, in alle dadurch fruchtlos gewordene Kosten und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Schadenersatze verurtheilt werden.

Art. 317. Den Sachverständigen wird das Urtheil, worin auf Erstattung eines Gutachtens erkannt worden ist,

nebst den nöthigen Actenstücken eingehändigt; den Parteien bleibt es unbenommen, jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung zu machen und jedes Gesuch einzulegen; in dem Gutachten geschieht davon Erwähnung; dieses wird entweder an dem streitigen Orte abgefaßt, oder an dem Orte, Tage und Stunde, welche die Sachverständigen dazu bestimmen werden. Der Aufsatz wird von einem der Sachverständigen geschrieben und von allen unterzeichnet; wenn sie nicht alle schreiben können, so wird der Aufsatz von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes des Ortes, wo sie zur Untersuchung geschritten sind, geschrieben und unterzeichnet.

Art. 318. Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab und äußern nur Eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen. Sie bemerken gleichwohl, wenn sie in ihren Meinungen nicht einverstanden waren, die Gründe jeder besonderen Meinung, ohne übrigens zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines jeden von ihnen gewesen ist.

Art. 319. Die Urschrift des Gutachtens wird bei der Kanzlei des Gerichtes, das die Untersuchung durch Sachverständige befohlen hatte, hinterlegt; die Sachverständigen haben hierbei keinen neuen Eid zu leisten; ihre Gebühren werden am Schlusse der Urschrift von dem Präsidenten taxirt, und wider die Partei, welche um Untersuchung durch Kunstverständige gebeten, oder, insofern hierauf von Amtswegen erkannt worden war, die Untersuchung betrieben hatte, wird dieserhalb ein Executionsbefehl erlassen.

Art. 320. Verzögern die Sachverständigen oder weigern sie sich, ihr Gutachten bei der Gerichtskanzlei abzugeben, so kann man sie, ohne vorher sich an das Vergleichsbureaux zu wenden, unter Bestimmung einer Frist von drei Tagen an das Gericht vorladen, das ihnen den Auftrag ertheilt hat, um zu sehen, daß sie nach Beschaffenheit der Umstände sogar bei persönlichem Arreste verurtheilt werden, diese Hinterlegung zu bewerkstelligen; hierüber wird summarisch und ohne weiteres Verfahren erkannt.

Art. 321. Das Gutachten wird von der Partei, welche die Sache betreiben will, ausgelöset, dem Sachwalter insinuirt, und die Sache durch einen bloßen Act wieder zur Audienz gebracht.

Art. 322. Finden die Richter in dem Gutachten den Gegenstand nicht hinlänglich aufgeklärt, so können sie von Amtswegen eine neue Untersuchung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen, die sie alsdann ebenfalls von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Sachverständigen jede Erläuterung, die ihnen dienlich scheint, fordern können.

Art. 323. Die Richter sind nicht verbunden, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen.

(Zu Art. 93 und 94 des Ges. vom 21. April 1810.)

Rescript des Justizministers von Kircheisen an den Königlichen Generalprocurator zu Cöln, vom 15. October 1824.

Der von Ihnen unter dem 14. Mai d. J. erstattete Bericht, die Constatirung und das Forum der Bergwerks-Contraventionssachen betreffend, umfaßt hauptsächlich drei Gegenstände.

1) Die Art der Vereidigung der Bergwerksbeamten beim Antritte ihrer Verrichtungen.

2) Die Affirmation der von ihnen aufgenommenen Protocolle.

3) Das gerichtliche Verfahren wegen Kohlendiebstahls.

Es wird Ihnen hierauf folgendes eröffnet:

ad 1 scheint es sehr gleichgültig zu sein, bei welchem Gerichte die Bergbeamten ihren Diensteid schwören; dem Staate liegt es daran, sich durch ein eidliches Versprechen ihrer Treue zu versichern; allein weniger wichtig ist es, ob

dieses Versprechen vor einem Friedensgerichte oder vor einem Landgerichte abgegeben werde. Wenn daher das Ober-Bergamt es im Interesse des Dienstes für angemessen hält, und darauf anträgt, daß die untere Klasse der Bergbeamten ihren Eid bei dem Friedensgerichte ablege, so steht diesem Wunsche keine gegründete Bedenklichkeit im Wege.

ad 2. Was zweitens die Affirmation der Protocolle betrifft, so kann schon deswegen das Gesetz vom 29. Floreal Jahres X über die Zuwiderhandlungen en matière de grande voirie hier nicht zur Richtschnur dienen, weil dasselbe von Contraventionen spricht, die auf administrativem Wege erörtert werden; sie muß daher nach der Vorschrift geschehen, welche rücksichtlich der Forstcontraventionen besteht, und da das Gesetz vom 15. September 1791 die höhoren Forstbeamten von der Verbindlichkeit ausnimmt, ihre Protocolle durch einen Eid zu bestätigen, so liegt es schon in dem Sinne des Gesetzes vom 21. April 1810, daß dieser Unterschied auch wegen der Bergwerksbeamten eintrete. Zu den Bergbau-Verwaltungsbeamten der höheren Kathegorie sind nach der Aeußerung des Königl. Ministeriums des Inneren die Bergmeister, Obereinfahrer, Obergeschwornen, Geschwornen, die Markscheider und die Revierobersteiger zu rechnen.

ad 3. (Die hier gegebene Bestimmung ist später wieder aufgehoben worden.)

Berlin, den 15. October 1824.

Der Justizminister,
(gez.) von Kircheisen.

(Art. 95 des Gesetzes vom 21. April 1810.)

Criminal-Proceß-Ordnung.

Art. 16. Die Feld- und Forsthüter haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, jeder in dem Bezirke, für welchen er in Eid und Pflicht genommen ist,

den Thatbestand der Vergehen sowohl als der zu einer Polizeistrafe geeigneten Uebertretungen aufzunehmen, wodurch Eingriffe in das Land- oder Waldeigenthum eines anderen geschehen sind. Sie beurkunden durch ihre Protocolle die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, so wie die Beweise und Anzeigen, die sie dieserhalb gesammelt haben mögen. Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hingebracht worden und nehmen dieselben in Beschlag. In die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze dürfen sie gleichwohl nur im Beisein des Friedensrichters oder seines Stellvertreters oder des Polizeicommissairs oder des Burgemeisters des Ortes oder seines Beigeordneten, sich begeben. Das hierüber aufgenommene Protocoll muß in diesem Falle von dem Beamten mit unterzeichnet werden, in dessen Gegenwart es aufgenommen ist. Sie bemächtigen sich jeder Person, die sie auf frischer That finden, oder welche der öffentliche Ruf sogleich als Urheber eines Verbrechens bezeichnet, vorausgesetzt, daß dieses Verbrechen entweder Gefängnißstrafe oder eine schwerere Strafe nach sich zieht. Sie führen die also verhaftete Person vor den Friedensrichter oder den Burgemeister. Sie lassen sich zu dem Ende von dem Burgemeister des Ortes, oder von dessen Beigeordnetem die erforderliche Mannschaft geben, und darf dieser sie ihnen nicht verweigern.

Art. 17. Die Feld- und Forsthüter stehen als gerichtliche Polizeibeamte unter der Aufsicht des Staatsprocurators, bleiben gleichwohl in ihren übrigen zur Verwaltung gehörigen Berufsgeschäften ihren eigenen Vorgesetzten untergeordnet.

Art. 18. Die bei der Kaiserlichen Forstverwaltung, bei Gemeinden oder bei öffentlichen Anstalten angestellten Forsthüter haben ihre Protocolle dem Conservator, dem

Forstinspector oder Unterinspector in derselben Frist zu übergeben, welche durch den Artikel 15 bestimmt ist 1).

Der Beamte, welcher das Protocoll über die eidliche Bekräftigung des Frevelprotocolles aufgenommen hat, ist schuldig, den Staatsprocurator in den nächsten acht Tagen davon zu benachrichtigen.

Art. 20. Insofern von Uebertretungen die Rede ist, die blos zu einer Polizeistrafe geeignet sind, übergeben die Feldhüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forsthüter der Privateigenthümer in der im Art. 15 festgesetzten Frist ihre Protocolle dem Polizeicommissair der Gemeinde, worin das Friedensgericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen eigenen Polizeicommissair haben, dem Burgemeister; wenn dagegen das Vergehen seiner Natur nach eine Correctionelstrafe nach sich ziehen könnte, werden sie dem Staatsprocurator zugestellt.

Art. 22. Die Staatsprocuratoren haben den Auftrag, über alle Verbrechen oder Vergehen, welche zur Competenz der Zuchtpolizeigerichte, der Specialgerichtshöfe oder der Assisenhöfe gehören, Nachforschungen anzustellen und die Urheber davon gerichtlich zu verfolgen.

Art. 179. Die Gerichte der ersten Instanz in Civilsachen erkennen außerdem unter dem Namen Correctionelgerichte über alle Forstfrevel, welche auf Betreiben der Forstverwaltung eingeklagt werden, so wie über alle andere Vergehen, worauf eine höhere Strafe als fünftägiges Gefängniß und funfzehn Francs Geldbuße gesetzt ist.

---

1) Art. 15. . . . sie müssen sich dieser Pflicht längstens in drei Tagen entledigen, denjenigen mit einbegriffen, wo sie zur Gewißheit der Thatsache gelangt sind, welche den Gegenstand ihres Verfahrens ausmachte.

Instruction
des Ministers des Inneren vom 3. August 1810, betreffend die Ausführung des Bergwerksgesetzes vom 21. April desselben Jahres.

§. I. Generelle Bestimmungen. — Eintheilung.

Die mineralischen Substanzen sind im Gesetze vom 21. April 1810 in drei Klassen getheilt, für deren jede besondere gesetzliche Vorschriften zur Anwendung gebracht sind.

§. II. Von den Bergwerken — Generelles.

Die Bergwerke dürfen nur auf Grund eines im Staatsrathe berathenen Concessionsactes betrieben werden.

Dieser Act, durch welchen die Rechte der Grundeigenthümer in Beziehung auf die zu concedirenden Bergwerke regulirt werden, überträgt dem Concessionair das Eigenthum des Bergwerkes auf ewige Zeiten.

Die Regierung wird sich über den Zustand des Betriebes Rechenschaft ablegen lassen.

Die Bergwerksunternehmer sollen von den Fortschritten der Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden; Verbesserungen, die sich auf eine sichere Theorie gründen und durch die Erfahrung bestätigt sind, sollen ihnen in Vorschlag gebracht werden; auch sollen nützliche Unternehmungen unterstützt werden.

Die Behörde wird ihr Augenmerk auf alle Etablissements richten, und denselben, durch Vermittelung der Bergwerks-Ingenieure, unablässig Unterstützung und Erläuterung gewähren. Diese Ingenieure, welche mit einer theoretischen Ausbildung die Kenntniß des in allen Ländern, wo Bergbau blüht, üblichen Verfahrens vereinigen sollen, werden auch unsere Unternehmungen an den erworbenen Kenntnissen und der Erfahrung der in der Wissenschaft am meisten vorgeschrittenen Männer Theil nehmen lassen.

Sollte es sich ereignen, daß durch Nachlässigkeit oder schlechte Verwaltung eines oder des andern Bergwerkseigenthümers die öffentliche Sicherheit oder die der Bergleute und anderer Personen gefährdet würde, oder daß die Bedürfnisse der Abnehmer nicht gehörig befriedigt würden, so wird die Regierung mit aller Strenge gegen dergleichen Pflichtwidrigkeiten desjenigen Concessionairs verfahren, welcher durch den Empfang dieses neuen Eigenthums verpflichtet ist, seinen Mitbürgern die Producte zu sichern, sobald er den Betrieb zu seinem Vortheile eröffnet.

Damit aber dieser Mißbrauch eines concedirten Gegenstandes weniger zu fürchten sei, muß eine strenge Aufmerksamkeit auf die Wahl der Concessionairs, in Betreff ihres Vermögens und ihrer Fähigkeit, verwandt werden, damit dadurch die Ausführung der, für das ihnen zu concedirende Bergwerk vortheilhaftesten Betriebsart, gesichert werde. Das Gesetz hat aus dem Grunde, um die Einheit der Absichten und die Verfolgung der Arbeiten nach einem bestimmten Plane zu sichern, den Unterschied zwischen Bergwerks- und anderem Eigenthume eingeführt, daß jenes nicht, ohne eine unter denselben Formen, wie die Concession selbst, ertheilte Genehmigung der Regierung, in einzelnen Loosen verkauft oder getheilt werden kann.

Im Allgemeinen ist es gut, daß die Eigenthumswechsel nur mit Genehmigung der Regierung statt haben, damit eine Sicherheit dafür da ist, daß die, welche ein solches Eigenthum zu erwerben vorhaben, die Absicht des Gesetzes erfüllen und die Mittel besitzen, welche erforderlich sind, um die Bedingungen des Concessionsactes zur Ausführung zu bringen. Denn es ist einleuchtend, daß, wenn dies nicht geschähe, alle Sorgfalt der Regierung, die Concessionen nur an solche Personen zu ertheilen, von denen es bekannt ist, daß sie dieselben geltend zu machen im Stande sind, vernichtet werden würde, wenn solches Eigenthum durch

den Wechsel des Eigenthümers ohne Unterschied in jede Hand gelangen könnte.

Die Ausdehnung, welche Bergwerksconcessionen haben können, ist durch das Gesetz nicht bestimmt; es ist der Behörde überlassen, sie nach der Beschaffenheit des Bergwerkes und nach den Localverhältnissen festzusetzen. Man wird mithin die üblen Folgen zu großer Concessionen nicht sehr zu fürchten haben.

Eine fixe Steuer soll, nach Verhältniß der Flächenausdehnung, erhoben werden; auch diese ist ein Mittel, den Mißbrauch zu großer Concessionen zu verhüten.

Eine andere Steuer, verhältnißmäßig dem Ertrage der Gruben, hat den Zweck, die Fonds, welche zur Unterstützung und Aufmunterung verwandt zu werden bestimmt sind, zu vergrößern, und die generellen Verwaltungskosten zu bestreiten. Diese zweite Steuer soll nicht fünf Procent des reinen Ertrages übersteigen und nach Verhältniß des Zustandes der Gruben moderirt werden.

Das Schürfen soll durch die Staatsbeamten angeregt und unterstützt werden. Die Bergwerks-Ingenieure werden denjenigen, welche sich zu dergleichen Arbeiten verstehen, mit ihren Rathschlägen beistehen; es soll darüber der Regierung Rechenschaft gegeben werden.

Die Entdeckung wird entweder durch die ertheilte Concession belohnt, oder durch eine Entschädigung Seitens des Concessionairs, wenn der Entdecker, wegen Mangels ausreichender Mittel, die Concession nicht selbst erhält. Die alten Concessionairs sind nicht allein in den Rechten geschützt, welche sie bereits hatten, sondern sie sollen auch an den Vortheilen Theil nehmen, welche den neuen Concessionairs in Betreff des Bergwerkseigenthums zugesichert sind; auch sind sie nur zu den neuen, durch das Gesetz auferlegten, Staatssteuern verpflichtet.

Die im Besitze sich befindenden Concessionairs, welche in Betreff der Begränzung den durch das Gesetz von 1791

vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachgekommen sind, sollen angehalten werden, ihren Besitz nachzuweisen.

§. III. Von den Gräbereien — Generelles. (Titel VII.)

Die Gräbereien dürfen mittelst Arbeit über Tage durch die Grundeigenthümer oder, wenn diese dazu nicht Lust haben, durch andere Personen betrieben werden; es ist dazu aber eine Permission der Regierung erforderlich, welche nach eingegangenem Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs und nach Anhörung des Grundeigenthümers ertheilt wird.

Diese Permission muß die Gränzen des Feldes festsetzen und die Betriebsbestimmungen enthalten, welche, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die allgemeine Gesundheit, erforderlich sind, um dem Bedarfe der Hüttenwerke und der Abnehmer im Allgemeinen zu genügen.

Die Gräbereien gehen in die Klasse der Bergwerke über, und werden ebenso wie diese concedirt, wenn der Betrieb über Tage nicht mehr möglich ist, oder gefährlich werden könnte. Der Concessionair ist alsdann aber der Bedingung unterworfen, den auf gesetzliche Weise angelegten Hüttenwerken die ihnen nöthigen Erze für einen festen Preis zu liefern, und zugleich die Grundeigenthümer, nach Verhältniß des Gewinnes, den sie aus der Gewinnung der Erze gezogen haben würden, zu entschädigen.

Man glaubt, daß diese letzte Bedingung nicht immer strenge auszuführen sein wird. Es ist hier die Absicht des Gesetzes in Betracht zu ziehen, welche dahin geht, den Grundeigenthümern den möglichst größten Vortheil zu verschaffen; aber sobald die Gewinnungen über Tage das Terrain geöffnet haben, ist daselbst den Wassern der Zugang gestattet, so daß diese sich dort ansammeln; es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß die Gruben des Concessionairs tief genug gebracht werden, um ihn vor der fortwährenden Gefahr zu schützen, welche ihm die Nähe der

höher gelegenen Wasser bringen; es muß ferner dafür gesorgt werden, daß er sich von den Wassern entweder durch Stollen oder durch hinreichend kräftige Maschienen befreie. Es kann überdies den Grundeigenthümern ein Theil des Gewinnes, nach Abzug der Auslagen, zugestanden werden; man darf dabei aber nicht übersehen, daß, wenn man den Preis der Erze über eine gewisse Höhe steigert, man dadurch den Betrieb der Hüttenwerke lähmt, und daß dies für den Staat, wie für den Grundeigenthümer selbst, ein gleich nachtheiliges Verfahren ist.

Die Torfgräbereien sind ebenfalls in der Klasse der Gräbereien begriffen; sie dürfen nur vom Grundeigenthümer oder mit dessen Genehmigung, und nur auf Grund einer Verordnung der Behörde betrieben werden, durch welche die Art des Betriebes im Allgemeinen und die Mittel der Wasserableitung für jedes Moor besonders, festgesetzt werden.

§. IV. Von den Steinbrüchen — Generelles.
(Titel VIII.)

Die Steinbrüche können über Tage ohne Permission, unter Aufsicht der Polizeibehörde und unter Beobachtung der Verordnungen derselben, betrieben werden. Wenn dagegen der Betrieb unterirdisch erfolgt, so ist er der Aufsicht derselben Verwaltungsbehörde, wie die Bergwerke, unterworfen.

§. V. Von der Wirksamkeit der Behörden.

Die Ausführung des Gesetzes bezeichnet zwei verschiedene Arten von Wirksamkeit, in welcher die Behörden auftreten, nämlich:

A) Die administrative Wirksamkeit, welche die Natur des Gegenstandes feststellt, für denselben ein abgesondertes Eigenthum schafft, und dieses, in Beziehung auf die öffentliche und persönliche Sicherheit, so wie auf die commerciellen Vortheile, beaufsichtigt und beschützt, und

B) die richterliche Wirksamkeit, welche die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Rechte und die Verhinderung von Contraventionen gegen das Gesetz zum Gegenstande hat, und welche über alle Streitigkeiten, zu welchen das Bergwerkseigenthum zwischen den Bergwerksbetreibern selbst, oder zwischen diesen und den Grundeigenthümern oder anderen Personen, Veranlassung geben kann, entscheidet.

A. §. 1. Von der administrativen Wirksamkeit.

Vom Schürfen und Finden.

Das Schürfen kann auf zweifache Weise geschehen, nämlich:

1) durch die Grundeigenthümer oder mit ihrer Einwilligung, in welchem Falle keine Formalität weiter erfüllt zu werden braucht, und

2) durch andere Personen, als die Grundeigenthümer, gegen den Willen der letzteren. Alsdann kann das Schürfen nur auf Grund einer Erlaubniß statt haben, von welcher folgendes zu bemerken ist:

(Titel III. Art. 10.)

Die Schürferlaubniß wird durch den Minister des Inneren auf erfolgtes Gutachten der Bergwerks-Verwaltungsbehörde ertheilt; diesem muß ein Beschluß des Präfecten des Departements auf das Gesuch vorhergehen, welcher die bestimmte Angabe von dem Gegenstande des Schürfgesuches, die genaue Bezeichnung des Terrains, so wie Namen und Wohnort des Grundbesitzers enthalten muß; auch kann diese Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß dem Grundeigenthümer vorher eine, mit der Nichtbenutzung des Grund und Bodens und mit den zur veranlassenden Beschädigungen im Verhältnisse stehende, Entschädigung gewährt werde und daß er vorher gehört worden ist. Der Präfect erfordert ein Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, aus welchem die Natur des Gebirges,

die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, den die localen Verhältnisse erwarten lassen, und das beste bei den Arbeiten zu befolgende Betriebsverfahren, zu ersehen sein muß.

Der Beschluß des Präfecten, welcher über das Gesuch verfaßt wird, muß Namen, Eigenschaft und Wohnort des Nachsuchenden, das Datum des Gesuches, den Gegenstand des Schürfens, die genaue Bezeichnung des Ortes oder der Orte, an welchen es statt haben soll, das Datum der dem Grundeigenthümer davon gemachten Mittheilung, das Gutachten der Localbehörde, das des Bergwerks-Ingenieurs, die etwaigen Oppositionsverhandlungen Seitens des oder der Grundeigenthümer, das Gutachten der Sachverständigen über die den Grundeigenthümern zu zahlende Entschädigung, und endlich die motivirte Ansicht des Präfecten über alles dies, ob er das Gesuch für zulässig hält oder nicht, und ersteren Falles, welchen Zeitraum er für die Erlaubniß erforderlich erachtet, auch über welche Grundstücke dieselbe sich erstrecken soll, enthalten. Der Präfect veranlaßt sodann die Einsendung seines Beschlusses und der Verhandlungen an den Minister des Inneren, damit dieser definitiv darüber entscheide.

Die Dauer der Schürferlaubnisse nach altem Gebrauche, die noch in Kraft sind, überschreitet nicht zwei Jahre; sie können nach Ablauf dieser Zeit, wenn es die Umstände erfordern, auf den Antrag der Bergwerks-Verwaltungsbehörde, und unter den früheren Bedingungen rücksichtlich des Grundeigenthümers, erneuert werden.

Die Arbeiten müssen innerhalb der ersten drei Monate, vom Tage der vom Minister ertheilten Erlaubniß angerechnet, begonnen werden; sie müssen mit Thätigkeit betrieben werden, so daß, wenn der Nichtbetrieb gehörig constatirt ist, die Erlaubniß vom Minister, nachdem der Inhaber der Erlaubniß gehört und der Präfect des Departements, so wie die Bergwerks-Verwaltungsbehörde darüber vernommen worden, zurückgenommen und einem Anderen ertheilt werden kann.

(Titel III. Art. 11.)

Keine Schürferlaubniß darf ertheilt werden, um in umschlossenen Gehöften und Grundstücken, die zu Wohnungen gehören, innerhalb der Entfernung von 100 Meter von den gedachten Gehöften und Wohnungen, Bohrversuche zu machen, Schächte abzuteufen oder Maschienen aufzustellen, es sei denn, daß der Grundeigenthümer dazu seine ausdrückliche Erlaubniß gäbe.

Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, ohne weitere Erlaubniß auf seinem Eigenthume die Entdeckung von Bergwerken, Gräbereien oder Steinbrüchen zu versuchen; er kann aber, wie jeder andere, nur dann die Gewinnung der von ihm aufgefundenen verfolgen, wenn er, nach den Umständen, eine Concession oder Permission, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, erhalten hat.

Schürfversuche dürfen in einem bereits concedirten Felde nur durch den Concessionair selbst oder mit dessen förmlicher Einwilligung unternommen werden. Denn wäre es anders, so ist es einleuchtend, daß dadurch nur das Gesetz umgangen und, unter dem Vorwande von Schürfversuchen, unerlaubte Gewinnungen eröffnet werden würden.

Wenn derjenige, welcher fündig geworden ist, darauf wegen Mangels der zu einem blühenden Betriebe erforderlichen Mittel keine Concession erhalten kann, so hat er auf eine Vergütung von Seiten dessen, der die Concession erhält, Anspruch. Diese Vergütung soll durch den Concessionsact festgesetzt werden.

Man darf es nur allein als ein Fündigsein betrachten, wenn die Finder, nicht allein den Ort, wo sich mineralische Substanzen finden, sondern auch das Verhalten der Anhäufungen, Lager und Gänge, in der Art anzeigen, daß sie die Möglichkeit eines nützlichen Betriebes darthun.

§. II. Von Concessionen.

(Titel II. Art. 5. Titel III. Art. 16.)

Es ist zu einem Concessionsgesuche, sowohl auf neu

aufgefundene Lagerstätten, als auf bereits gebaute aber nicht concedirte, erforderlich, daß das Verhalten der Lagerstätten so bekannt sei, daß man mit Sicherheit auf einen nützlichen Betrieb schließen könne.

(Titel VII. Art. 69. 70.)

Dasselbe ist auch bei einer Concession auf eine Gräberei erforderlich, wenn es nöthig ist, dieselbe durch Schächte und Strecken zu betreiben, in welchem Falle die zur Erlangung erforderlichen Formalitäten dieselben sind, wie zur Erlangung eines Bergwerkes.

Das Feld einer und derselben Concession muß zusammenhängend sein.

(Titel IV. Art. 31.)

Es können mehrere Concessionen in der Hand eines und desselben Concessionairs vereinigt sein; diese Concessionen können selbst einander begränzen, vorausgesetzt, daß alle in ununterbrochenem Betriebe stehen.

(Titel VI. Art. 51. 52.)

Diejenigen, welche vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Concessionairs waren, sind durch dasselbe Eigenthümer der ihnen concedirt gewesenen Bergwerke geworden; sie sind verpflichtet, die durch das Gesetz eingeführten neuen fixen und proportionellen Steuern zu bezahlen.

Da das Gesetz in Betreff der alten Concessionairs, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1791 zwar der Verlust der Concession bereits eingetreten sein würde, gegen die er aber noch nicht ausgesprochen ist, keine Ausnahme macht, so muß man auf sie auch noch die zu ihren Gunsten sprechenden Vorschriften der Art. 53 und 54 anwenden; sie sind aber verpflichtet, ihre Arbeiten, innerhalb Jahresfrist vom Tage der Publication des Gesetzes angerechnet, in Gang zu setzen.

(Titel IV. Art. 22 folg.)

Jedes neue Concessionsgesuch muß dem Präfecten desjenigen Departements, in welchem das Bergwerk gelegen ist, überreicht werden.

Titel IV. Art. 29. 30. Titel VI. Art. 56. Titel II. Art. 6. Titel IV. Art. 42. Titel III. Art. 14. 16. Titel VII. Art. 70.)

Das Gesuch muß Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort des Concessionssuchers, die genaue Angabe des Ortes des Bergwerkes, die Beschaffenheit des zu gewinnenden Erzes, den Zustand in welchem die Producte in den Handel gebracht werden sollen, die Orte, von denen man das Holz und nöthige Brennmaterial beziehen will, die Ausdehnung des in Concession begehrten Feldes, die Entschädigung, welche den Grundeigenthümern und, vorkommenden Falles, dem Finder angeboten wird und endlich die Erklärung enthalten, sich den durch die Behörde anzuordnenden Betriebsbestimmungen unterwerfen zu wollen. Hat das Concessionsgesuch Gräbereien zum Gegenstande, deren Producte für Hüttenwerke nothwendig sind, so muß das Gesuch noch die Erklärung enthalten, diese Hüttenwerke mit dem erforderlichen Producte in der durch die Behörde zu bestimmenden Quantität und zu dem von ihr festzusetzenden Preise versehen zu wollen.

(Titel IV. Art. 29. 30.)

In jedem Falle muß dem Gesuche ein Situationsriß, in dreifachem Exemplare und im Maßstabe von 10 Millimetres auf 100 Metres beigefügt sein, welcher die Ausdehnung der Concession darstellt und in welchem die Gränzen, soviel als möglich, durch gerade von einen Puncte zum andern gezogene Linien, von denen die hauptsächlichsten am besten durch unveränderliche Puncte gezogen werden, bestimmt werden. Dieser Riß muß auch das Verhalten der zu bauenden Lagerstätten nachweisen.

(Titel III. Art. 14.)

Es muß ferner ein Auszug aus der Steuerrolle beigefügt werden, welcher die von dem Concessionssucher zu zahlende Steuer nachweiset; hat eine Gesellschaft das Gesuch eingereicht, so muß sie durch einen Notorietätsact darthun, daß ihre Mitglieder die zur Ausführung des Betrie-

des, und zur Bezahlung der Entschädigungen und Steuern, zu welchen die Concession Veranlassung giebt, nöthigen Mittel besitzen.

(Titel IV. Art. 22—26.)

Das Concessionsgesuch wird nach dem Datum seiner Präsentation auf dem Präfecturbureaux eingetragen. Der General-Secretair wird auf Erfordern einen beglaubigten Auszug der Eintragung ertheilen. Der Präfect wird darauf innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Gesuches dessen Publication und öffentlichen Anschlag verfügen.

Die Bittsteller dürfen sich nicht selbst mit der Ausführung der vorgeschriebenen Publication und des öffentlichen Anschlages befassen; diese müssen vielmehr auf Betreiben der Unterpräfecten und Burgemeister erfolgen.

Die öffentlichen Anschläge müssen während 4 Monaten im Hauptorte des Departements, in dem des Bezirkes in welchem das Bergwerk liegt, in dem Wohnorte des Concessionsuchers und in allen Gemeinden, über deren Grundeigenthum sich die Concession erstrecken kann, angeheftet bleiben. Außerdem muß die Publication des Gesuches, der Bestimmung des Artikel 24 gemäß, wenigstens einmal in jedem Monat, während der für die Dauer des öffentlichen Anschlages festgesetzten Zeit, erfolgen.

(Titel IV. Art. 27.)

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist muß der Präfect die Erfüllung der vorgedachten Formalitäten, vermittelst der ihm von den Unterpräfecten und Burgemeistern einzusendenden Bescheinigungen, in welchen auch der etwa eingegangenen Oppositionen Erwähnung zu thun ist, und welchen die Unterpräfecten ihr Gutachten beifügen, untersuchen.

Die bei den Localbehörden oder auf der Präfectur eingegangenen Oppositionen müssen, wie die Concessionsgesuche selbst, eingetragen werden; sie müssen den dabei interessirten Parteien mitgetheilt werden und das Register muß jedem, der davon Einsicht nehmen will, offen liegen.

Der Bergwerks-Ingenieur, an welchen die Verhandlungen demnächst gesandt werden, muß den Riß verificiren und dies bescheinigen. Derselbe giebt sodann sein Gutachten über die ganze Angelegenheit ab und äußert sich über die Verhältnisse des Bergwerkes; er bezeichnet die nützlichste Betriebsart, so wie die fixe und proportionelle Steuer, zu deren Aufbringung er das Bergwerk für geeignet hält, wobei er auf den Einfluß, den diese auf die Fortsetzung des Baues haben können, Rücksicht nimmt.

Wenn zwischen den Grundeigenthümern und dem Concessionssucher über die, nach den Art. 6 und 42 des Gesetzes, zulässigen Entschädigungen Streitigkeiten entstehen, oder Seitens des letzteren eine Reclamation in Betreff der vom Bergwerks-Ingenieur in Vorschlag gebrachten Steuern erfolgt, so werden dieselben dem Gutachten des Präfecturrathes unterworfen.

Darauf giebt der Präfect, nach Einsicht des Gesuches der von ihm zu visirenden Risse, der Bescheinigungen über die Vollziehung der vorgeschriebenen Formalitäten, des Gutachtens der Localbehörden und des Bergwerks-Ingenieurs, der Oppositionen, und endlich auch des Gutachtens des Präfecturraths, wo ein solches nothwendig war, und nachdem er sich von den Rechten und von den Mitteln der Concessionssucher informirt hat, seine Meinung über alles dies ab und sendet diese an den Minister des Inneren.

(Titel IV. Art. 28.)

Bis zum Erscheinen des Kaiserlichen Decrets ist eine jede Opposition unbedingt zulässig; allein die so spät eingelegten werden immer die ungünstige Vermuthung wider sich haben, welche solche Schritte begleiten, von denen die Absicht, sie der vorhergängigen Untersuchung der Localbehörden entziehen zu wollen, klar ist; sie werden indeß den letzteren jedenfalls noch zur Abgabe eines motivirten Gutachtens überwiesen.

(Titel IV. Art. 28.)

Die an die Verwaltungsbehörde gelangten Oppositionen

welche sich auf die Behauptung eines bereits an dem Bergwerke erlangten Eigenthums gründen, werden an die Gerichtshöfe verwiesen.

(Titel III. Art. 16.)

Die Behörde entscheidet auf die Gründe, nach welchen dem einen oder andern Concessionssucher, entweder weil er Grundeigenthümer, oder weil er erster Finder ist, oder aus welcher anderen Ursache es sonst geschehen mag, der Vorzug zugestanden werden soll.

Die Hauptgründe, welche bei der Entscheidung auf ein Concessionsgesuch in Betracht kommen, sind:

1) das nachgewiesene Vorhandensein eines mit Nutzen zu gewinnenden Minerals;

2) die sich aus den Localverhältnissen ergebende Gewißheit, daß der Betrieb ohne Nachtheil für die bereits bestehenden Etablissements statt finden kann;

3) die Möglichkeit, den Betrieb über ein Feld zu erstrecken, welches hinreichend ist, um denselben auf eine möglichst ökonomische Weise zu verfolgen;

4) der Nachweis eines Absatzes, welcher das Gedeihen der Unternehmung sichert, und

5) eine hinreichende Sachkenntniß Seitens des Concessionssuchers, und der Nachweis der zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel.

Form des Decrets.

Das Concessionsdecret enthält Vornamen, Namen, Eigenschaft und Wohnort des oder der Concessionairs, so wie die Natur und Lage des concedirten Gegenstandes; es bestimmt die Gränzen der ertheilten Concession, spricht ihre Ausdehnung nach Quadratkilometers aus, und setzt die Entschädigungen für diejenigen, welche darauf ein Recht haben, fest; es verordnet die Betriebsbestimmungen, welche vom Concessionair befolgt werden sollen, vorzüglich die Grundstollen und anderen großen Anstalten zur Wasserhaltung,

zur Wetterloosung oder zur Gewinnung der Mineralien, welche zu einem möglichst ökonomischen Betriebe ausgeführt werden sollen, und schreibt die sonst von den localen Verhältnissen abhängigen Bedingungen, zu deren Erfüllung der Concessionair verbunden ist, vor; endlich spricht es die Verpflichtung zur Zahlung der durch das Gesetz verordneten Steuern aus, giebt den Zeitpunkt an, von welchem an die proportionelle Steuer für den concedirten Gegenstand entrichtet werden soll und enthält die Verpflichtung, auch den Grundeigenthümern oder dem ersten Finder diejenigen Entschädigungen zu zahlen, welche das Decret selbst festsetzt oder welche die Concessionairs nach Bestimmung der Art. 6, 42, 51, 53, 55 und 43, 44, 45 und 46 zu zahlen schuldig sind.

Ein Concessionsriß bleibt bei dem Concepte des Decrets.

Wenn gegen das Decret und den darin anerkannten Riß Abänderungen erforderlich werden sollten, so sollen diese unter der Aufsicht der General-Bergwerksverwaltung ausgeführt werden, und die Risse zu diesem Zwecke durch den Verwaltungschef beglaubigt und durch den Minister des Inneren visirt werden.

Das Concessionsdecret wird vom Minister an den Präfecten des Departements gesandt, welcher es ohne Zeitverlust dem Concessionair zufertigt, und zugleich die Publication und den öffentlichen Anschlag in denjenigen Gemeinden veranlaßt, über welche die Concession sich erstreckt.

§. III. Von der Eigenthumsveräußerung und Theilung der concedirten Bergwerke oder Gräbereien.

(Titel II. Artikel 7)

Der Gegenstand einer Concession kann ohne specielle Genehmigung der Behörde weder getheilt noch zu einzelnen Loosen verkauft werden. Die Theilung einer im Betriebe stehenden Grube oder Gräberei würde sehr oft den Untergang der ganzen Unternehmung nach sich ziehen; außerdem

würde aber auch der Zweck, welchen der Staat dadurch beabsichtigte, daß er die Concession Personen ertheilte, von denen es bekannt war, daß sie den ihnen anvertrauten Gegenstand geltend machen würden, nicht erfüllt werden. Auch würde die Theilung eines concedirten Gegenstandes zu partiellen Gewinnungen Veranlassung geben, die immer nur mehr schädlich als nützlich sein können.

Es ist deßhalb durchaus nothwendig, daß, wenn durch Erbschaft oder auf andere Weise der Fall eintritt, daß ein concedirtes Bergwerk oder eine Gräberei getheilt werden muß, die Frage über eine solche Theilung dem Ausspruche der Behörde unterworfen werde.

In solchem Falle hat die Behörde zu untersuchen:

1) ob das concedirte Bergwerk oder die Gräberei ohne Nachtheil eine Theilung erleiden kann, und

2) ob jeder Einzelne der an der Theilung Participirenden, welcher dadurch Eigenthümer eines Theiles des Bergwerks oder der Gräberei werden würde, die nöthigen Eigenschaften hat, um die für den einzelnen Theil erforderlichen Arbeiten fortzusetzen und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche verhältnißmäßig auf einem jeden Theile lasten würden.

Das Gesuch um Theilung eines Bergwerks oder einer Gräberei muß, unter Beifügung eines Situationsrisses nach dem Maßstabe von 10 Millimetres auf 100 Metres, eines Grubenbildes nach dem Maßstabe von 1 Millimeter auf 1 Meter, der Extracte der Steuerrollen, welche die Steuerquote eines jeden der Nachsuchenden nachweisen, und eines Gutachtens der Localbehörden über deren Vermögen und sonstige Eigenschaften, an den Präfecten des Departements gerichtet werden.

Der Bergwerks-Ingenieur giebt sein Gutachten über die Möglichkeit der Theilung, indem er für die Erhaltung der nützlichen Gewinnungen sorgt. Ist diese Möglichkeit vorhanden, so bezeichnet er die beste Art der Theilung und diejenigen Arbeiten, welche in Folge dieser Theilung statt

haben müssen. Ist dagegen die Unmöglichkeit einer ohne Nachtheil für die Sicherheit und Nützlichkeit des Betriebes vorzunehmenden Theilung vorhanden, so muß der Bergwerks-Ingenieur sein Gutachten in diesem Sinne, mit Berücksichtigung des Zustandes des Bergwerkes und derjenigen schädlichen Folgen, welche eine Theilung herbeiführen würde, motiviren.

Der Präfect des Departements übergiebt sodann seine Meinung über alles dieses dem Minister des Inneren, welcher, nach Vernehmung des Gutachtens der General-Bergwerksdirection, seinen Bericht an Se. Kaiserliche Majestät erstattet; diese entscheidet darauf über das Gesuch im Staatsrathe.

Wenn das Theilungsgesuch für zulässig erklärt wird, so bestimmt das Kaiserliche Decret über die Art der Theilung, über die von jedem der Mitzubetheiligenden auszuführenden Arbeiten, und über das Verhältniß der Verpflichtungen und Steuern, welche einem jeden von ihnen auferlegt werden sollen. Ein jeder benutzt alsdann seinen Antheil ebenso, als wenn er von Hause aus Concessionair gewesen wäre.

Für den Fall einer einfachen Eigenthumsveränderung durch Verkauf oder Erbschaft, kann die Genehmigung in derselben Form erfolgen, jedoch mit dem Unterschiede, daß es sich alsdann nur darum handelt, die Verhältnisse der Erben oder der Acquirenten mittelst der Auszüge aus den Steuerrollen und des Gutachtens der Localbehörden festzustellen; diese Documente werden demnächst, mit dem Gesuche, an den Minister des Inneren gesandt, damit darüber, wie oben gedacht, entschieden werde.

§. IV. Von dem Verlassen concedirter Bergwerke oder Gräbereien.

(Gesetz von 1791. Art. 16, 17, 18.)

Sobald der Eigenthümer eines concedirten Bergwerkes

oder einer concedirten Gräberei, den Betrieb aus irgend einer Ursache aufgeben will, ist es vor Allem nothwendig, daß der Zustand des Bergwerkes oder der Gräberei, so wie der der Baue, durch Risse und genaue Beschreibungen constatirt werde.

Ohne diese Vorsicht würde es zu jeder Zeit sehr schwer und gefährlich sein, den Betrieb wieder aufzunehmen; auch selbst für den, welcher den Betrieb aufgiebt, ist es nützlich, daß Andere danach die Wiederaufnahme beurtheilen und ihn für den Werth der zurückgelassenen Arbeiten und Maschienen entschädigen können. Endlich ist es auch für die Grundeigenthümer hinsichtlich der Rechte, welche ihnen auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes zugestanden sein können, so wie hinsichtlich der Sicherheit, welche sie ein Recht haben für die Erhaltung ihres Eigenthums in Anspruch zu nehmen, von Interesse.

Es ist jedoch eine im Interesse des öffentlichen Besten nothwendige Maßregel, daß der Eigenthümer eines Bergwerkes oder einer Gräberei die Bergwerks-Behörde wenigstens drei Monate zuvor davon in Kenntniß setze, wenn er den Entschluß gefaßt hat, den Betrieb aufzugeben, damit durch die Behörde nicht allein die erforderlichen Maßregeln für die Erhaltung einer genauen Kenntniß von dem Zustande der Arbeiten getroffen, sondern auch für die nothwendig zu erachtende Sicherheit und Erhaltung gesorgt werden könne.

In allen Fällen muß eine Ausfertigung des Protocolles, welches die Beschreibung der Baue vor deren Verlassen enthält, so wie ein Exemplar des Risses derselben, im Archive der Präfectur, eine zweite aber bei der Bergwerks-Behörde deponirt werden, damit darauf nöthigenfalls recurrirt werden könne.

(Code Napoléon Art. 539.)

Ein jeder wieder aufgegebene bergmännische Betrieb steht, wie jedes herrenlose Gut, zur Disposition des Staats.

§. V. Von den bei dem Betriebe von Gräbereien zu beobachtenden Formen.

(Titel VII.)

Nach §. III. erfordern die mit Tagebau zu betreibenden Gräbereien Permissionen, welche die Gränzen des Betriebes feststellen und die für die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Beste nothwendigen Maßregeln vorschreiben.

(Artikel 59.)

Die Gräbereien können durch die Grundeigenthümer betrieben werden. Dieselben sind verpflichtet, davon den Präfecten, unter genauer Bezeichnung der Localität, Anzeige zu machen; der Präfect ertheilt ihnen auf diese Anzeige eine Bescheinigung, welche für den Grundeigenthümer, der in Betreff seiner Arbeiten den Polizei- und den wegen der öffentlichen Sicherheit ertheilten Reglements unterworfen ist, die Stelle einer Permission vertritt.

(Artikel 60, 61, 62.)

Wenn sich indeß der Grundeigenthümer weigert, den Betrieb zu eröffnen, solches aber für den Bedarf gesetzmäßig erbauter Hüttenwerke nothwendig ist, so erhält der Hüttenvorsteher, nach eingeholtem Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, vom Präfecten die Befugniß zum Betriebe.

In diesem Falle muß der Hüttenvorsteher sein Gesuch an den Präfecten des Departements richten. Dasselbe muß eine genaue Anzeige des Ortes, so wie Namen und Wohnort des Grundeigenthümers enthalten. Der Präfect verfügt darauf die Mittheilung an den Grundeigenthümer, welcher seine Erklärung binnen Monatsfrist abgeben muß, wenn er selbst den Betrieb zu eröffnen beabsichtigt. Nach Ablauf eines Monats wird die Sache mit der etwa eingegangenen Antwort des Grundeigenthümers, dem Bergwerks-Ingenieur zugefertigt, und dieser muß über das Gesuch und die etwaigen Oppositionen seinen Bericht erstatten. Hat der Grundeigenthümer nach Ablauf eines Monats, auf die ihm gemachte Mittheilung nicht geantwortet, so wird angenommen, daß er auf den Betrieb verzichtet habe.

(Artikel 66.)

Der Präfect ertheilt die Permission; diese giebt die Gränzen desjenigen Terrains, für welches sie ertheilt ist und die zu befolgende Betriebsart an, und schreibt auch vor, daß dem Grundeigenthümer, vor dem Abfahren des Erzes, eine nach Abzug der Gewinnungskosten, für dessen Werth zu zahlende und entweder nach freier Uebereinkunft oder nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmende Entschädigung gezahlt werden soll.

(Artikel 63.)

Die Permission enthält auch die Verpflichtung für den Hüttenvorsteher, nach beendigter Förderung den Grund und Boden wieder in culturfähigen Stand zu setzen, oder dessen Eigenthümer für den Werth desselben zu entschädigen.

(Artikel 65.)

Wenn der Grundeigenthümer es selbst übernimmt, das Erz zu fördern, um es an die Hüttenwerke zu liefern, so wird der Preis ebenfalls, entweder nach freier Uebereinkunft mit den Hüttenvorstehern oder nach dem Ausspruche von dazu erwählten, oder von Amtswegen ernannten, Sachverständigen bestimmt.

Es leuchtet ein, daß bei allen diesen Preisbestimmungen für das Erz vorzüglich die Erhaltung des Betriebes der Hüttenwerke in Betracht gezogen werden muß. Deßhalb muß mit großer Umsicht auf den mehr oder weniger kostbaren Hüttenproceß, für welchen die zu gewinnenden Erze in den Handel gebracht werden sollen, Rücksicht genommen werden; denn der Untergang der Hüttenwerke würde nicht allein für das öffentliche Interesse zu bedauern, sondern selbst für das des Grundeigenthümers nachtheilig sein.

(Artikel 64.)

Wenn mehrere Hüttenwerke des Erzes einer und derselben Gräberei bedürfen, so bestimmt der Präfect, auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, das Verhältniß, in welchem jeder Hüttenvorsteher zur Gewinnung berech-

tigt ist, wenn letztere durch sie selbst oder für ihre Rechnung erfolgt, oder das des Erzankaufsrechts, wenn die Gewinnung durch den Grundeigenthümer erfolgt.

Es kommt unter diesen Umständen hauptsächlich darauf an, daß der Präfect, auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, die Art der Gewinnung und die zu befolgende Ordnung vorschreibt, um die Beschädigungen zu vermeiden, welche aus mehreren gleichzeitigen Gewinnungen auf derselben Gräberei entspringen würden.

(Artikel 67.)

Endlich, wenn die Gewinnung in Staats- oder Gemeindewaldungen statt haben muß, schreibt das Gesetz diejenigen Maßregeln vor, welche zur Verhütung von Verheerungen eines solchen Eigenthums getroffen werden sollen. Damit alsdann nur diejenige Fläche, welche unumgänglich nothwendig zur Gewinnung ist, dazu bestimmt werde, und damit auch alle nach den localen Verhältnissen zur Erhaltung und Erneuerung zulässigen Mittel angewandt werden, soll die Forstverwaltungsbehörde gemeinschaftlich mit der Bergwerksverwaltungsbehörde jedesmal zuvor gehört werden.

In diesem Falle darf der Präfect über die zu ertheilende Permission nicht eher entscheiden, bis er die Berichte des Ober-Forstmeisters und des Bergwerks-Ingenieurs eingesehen hat, und, wenn er es für nothwendig erachtet, erst dann, wenn er diese Beamten in den Stand gesetzt hat, sich ihre Gutachten mitzutheilen und wegen der festzustellenden Begränzung mit einander übereinzukommen.

Die Permissionen dieser Art werden vom Präfecten an den Minister des Inneren eingereicht, welcher nach eingefordertem Gutachten der General-Bergwerksdirection und der General-Forstdirection darüber entscheidet.

Alle diese Vorschriften beziehen sich auf Gräbereien, welche Eisenerz oder Mineralien liefern, aus denen man Salze, z. B. Eisenvitriol, Kupfervitriol, Alaun &c. gewinnt.

§. VI. Von den Torfgräbereien.

(Titel VIII.)

Die Torfgräbereien, welche das Gesetz in die Klasse der Gräbereien gestellt hat, sind Bestimmungen unterworfen, welche in einigen Beziehungen von den vorhergedachten abweichen.

(Artikel 83.)

Torf darf nur vom Eigenthümer des Grund und Bodens, in welchem er sich findet, oder mit dessen Einwilligung gegraben werden.

Es ist für den Gesundheitszustand der Gegend, in welcher Torf gegraben wird, und für die Sparsamkeit mit diesem Brennmaterial von dem größten Belange, daß das Graben desselben regelmäßig erfolge, und daß dabei das Stehenbleiben des Wassers in den Torfmooren vermieden werde, weil dies nicht verfehlt, schädliche Epidemien zu erzeugen. Deßhalb ist es unerläßlich, daß das Graben nach demjenigen Systeme von jedem Eigenthümer betrieben werde, welches als das der Gesundheit angemessenste und nützlichste, in jeder Torfgegend anerkannt ist.

(Artikel 85.)

Zu diesem Zwecke müssen die Bergwerks-Ingenieure, nachdem sie in diesen Gegenden die nöthigen Nivellirungen vorgenommen und nachdem sie die Lage und Mächtigkeit der Torflager durch Bohrer ermittelt haben, dem Präfecten einen Generalbetriebsplan vorlegen, welchen dieser Beamte, wenn er ihn für angemessen hält, mit Vorbehalt des Recurses an den Minister des Inneren, genehmigt.

(Artikel 84 und 86.)

Jeder Eigenthümer eines Torfmoores muß, nach der Vorschrift des Gesetzes, bei dem Unterpräfecten die Permission zum Austorfen nachsuchen. Er muß dabei genau den Ort angeben, wo er seinen Torfstich eröffnen will, auch muß er die Ausdehnung seines Eigenthums, so wie die Beschaffenheit und die von ihm durch Bohren ermittelte Mächtigkeit des Torflagers nachweisen. Alsdann wird der

Bergwerks-Ingenieur über das Gesuch zum Gutachten aufgefordert und hat solches abzugeben. Endlich muß die vom Präfecten dem Eigenthümer ertheilte Genehmigung, mit Rücksicht auf die vorher festgestellte Betriebsart und den Generalbetriebsplan, die Richtung, Erstreckung und Tiefe, welche dem Torfstiche zu geben sind, so wie die Zeit, in welcher die Gewinnung statt finden darf, festsetzen.

§. VII. Von den Steinbrüchen.

Der Betrieb der Steinbrüche mit Tagebau wird auch ferner den sich darauf beziehenden Polizei-Gesetzen und Reglements unterworfen sein.

Die Bergwerks-Ingenieure sollen den Präfecten der betreffenden Departements über den Zustand dieser Betriebe Bericht erstatten, und die nach den Umständen zu nehmenden Maaßregeln in Vorschlag bringen.

Die durch Schächte und unterirdische Baue betriebenen Steinbrüche erfordern eine sehr aufmerksame und regelmäßige Aufsicht. Es kommt darauf an, den Gefährdungen zuvorzukommen, welche den Rechten der Grundeigenthümer erwachsen können, es zu verhindern, daß die Sicherheit der Arbeiter nicht durch eine schlechte Betriebsart in Gefahr gerathe und daß das Versiegen des Wassers auf der Erdoberfläche, welches zum Bedarfe der Gemeinden und Privatpersonen nothwendig ist, verhütet werde.

Die Nähe, in welcher diese Betriebe sich unter der Oberfläche befinden, machen sie weit leichter nachtheilig und weit häufiger Gefahr bringend, als die in der Tiefe betriebenen Bergwerke; sie erfordern deshalb ebensoviel Klugheit als Erfahrung.

Die unterirdisch betriebenen Steinbrüche müssen oft von den Bergwerks-Ingenieuren und den unter ihrem Befehle stehenden Aufsehern befahren werden.

Die Betreiber müssen Risse und Profile von ihren Arbeiten, nach dem Maßstabe von 1 Millimeter zu 1 Meter

aufgenommen, haben; sie müssen dieselben jährlich im Monat Januar oder spätestens im Monat Februar, der Präfectur einreichen, damit sie verificirt, beglaubigt und im Büreau des Bergwerks-Ingenieurs deponirt werden 1).

Mit Hülfe dieser Risse, welche von den Betreibern fortwährend benutzt werden können, wird es der Behörde möglich sein, die Steinbruchsbetriebe unter allen Umständen sicher zu stellen, und auch die Gerichte werden weit besser im Stande sein, die vor dieselben gebrachten Klagen zu beurtheilen.

§. VIII. Von den Oefen, Hammer- und Hüttenwerken, welche zur Verarbeitung der mineralischen Substanzen dienen.

(Titel. VII. Art. 37.)

Die Schmelzanstalten und Hüttenwerke, in welchen die mineralischen Substanzen verarbeitet werden müssen, um daraus Metalle und Salze zu gewinnen, die Hämmer, Reckhämmer, Walzwerke und Schmelzanstalten, sowohl für Eisen als Kupfer, und überhaupt die Hüttenwerke, in welchen mineralische Substanzen mittelst Brennmaterials verarbeitet werden, dürfen nur auf Grund einer vom Staate ertheilten Permission in Betrieb gesetzt werden, welche wie die Bergwerksconcessionen, nach viermonatlicher Bekanntmachung und Anschlag des Gesuches, ausgefertigt werden.

(Artikel 74.)

Das Permissionsgesuch muß an den Präfecten des Departements gerichtet werden; es muß die Art der zu verarbeitenden mineralischen Substanz, den Umfang des Hüttenwerkes, den Ort, von welchem man das zu verarbeitende Mineral oder Metall beziehen will, die Art und Quantität des zu verbrauchenden Brennmaterials, die Orte, von denen solches bezogen werden soll, das Wasser, dessen man sich bedienen will, (wenn man überhaupt dergleichen

---

1) S. Die Bergamtliche Verordnung vom 13. Januar 1817.

anzuwenden beabsichtigt) und die für die Permission begehrte Dauer, enthalten. Ein Riß der Hütte und des Wasserlaufes muß jedesmal beigefügt werden, und diese im Maßstabe von 1 Millimeter zu 10 Meter aufgenommen sein 1).

Die während der gesetzlichen Publicationsfrist etwa eingehenden Oppositionen müssen dem Permissionssucher zur Beantwortung mitgetheilt werden.

Die Localbehörden müssen ihr Gutachten abgeben.

Die zum Betriebe solcher Hüttenwerke durchaus nothwendigen Erfordernisse sind:

1) Das in gehöriger Quantität und in der erforderlichen Qualität nachgewiesene Vorhandensein des zu verarbeitenden Minerals.

2) Die Möglichkeit, sich mit einem zu dem beabsichtigten Unternehmen anwendbaren Brennmaterial zu versorgen, und

3) ist die Benutzung einer Wasserkraft fast immer unerläßlich oder doch nützlich.

Es ist deshalb bei dieser Art von Permissionen nöthig, daß der Präfect sich von dem Bergwerks-Ingenieur sowohl, als von dem Ober-Forstmeister, (conservateur des forêts), wenn Holz als Brennmaterial benutzt werden soll, und endlich von dem Straßen- und Wasserbau-Ingenieur in Betreff der etwa zu benutzenden Wasserkraft, zu seiner Information Bericht erstatten lasse.

Gleich nach Ablauf der für die öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen vorgeschriebenen Frist erfordert der Präfect das Gutachten des Ober-Forstmeisters und des Straßen- und Wasserbau-Ingenieurs, wenn es erforderlich ist, und theilt darauf die ganzen Verhandlungen dem Bergwerks-Ingenieur mit. Dieser muß in seinem Berichte die Natur und Lagerung der zu benutzenden Mineralien näher auseinandersetzen; er muß in das Detail aller Hülfsmittel einge-

---

1) S. den Ministerialbeschluß vom 4. Februar 1811.

hen, welche die Localverhältnisse für die Inbetriebsetzung darbieten, und daraus den Nutzen oder Nachtheil der Unternehmung, so wie die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für bereits vorhandene Etablissements, nachweisen. Hält er die Unternehmung für nützlich, so muß er diejenige Methode, welche ihm bei der Verarbeitung der Mineralien am vortheilhaftesten zu befolgen scheint, angeben, ebenso die Art und Quantität des zu verwendenden Brennmaterials, die beste Vorrichtung der Oefen und Heerde, die besten mechanischen Hülfsmittel, um für den beabsichtigten Zweck den vortheilhaftesten Erfolg hervorzubringen, und endlich die zu benutzende bewegende Kraft, sei es, daß man sich einer Wasserkraft oder eines anderen Mittels bedienen will.

(Titel VII. Art. 75.)

Zuletzt giebt der Ingenieur auch noch sein Gutachten über die Oppositionen, über das Zugestehen des Vorzugs, wenn mehrere Gesuche concurriren, und über die Höhe der ein für allemal zu zahlenden Taxe, welcher die Permissionen unterworfen sind, ab, und bescheinigt die Richtigkeit des von ihm verificirten Risses.

Im Falle mehrere Permissionsbewerber mit einander concurriren, soll, bei sonst gleichen Eigenschaften, derjenige den Vorzug verdienen, welcher mit den seinigen noch das Grundeigenthum vereinigt, oder die zu benutzenden Mineralien und Brennmaterialien zu seiner Disposition hat.

(Titel VII. Art. 3 und 5.)

Wenn das Permissionsgesuch vor dem Präfecten vollständig instruirt ist, so soll derselbe, nach Einsicht des Gesuches, der Bescheinigungen über öffentlichen Anschlag und Publication, der Oppositionen, wenn deren vorhanden sind, und des Gutachtens der Localbehörden und der oben gedachten Beamten, wo sie erforderlich waren, seine Meinung über die ganze Sache abgeben und diese mit allen Verhandlungen an den Minister des Inneren einsenden.

Das zu erlassende Decret giebt den Vornamen, Namen,

Eigenschaft und Wohnort des Bewerbers, so wie den Gegenstand des Gesuches an; es sind darin die zu benutzende Substanz oder die zu benutzenden Substanzen zu bezeichnen; eben so die Art und Anzahl der Feuerstätten anzugeben und endlich die Art des zu benutzenden Brennmaterials, so wie die zu dessen Erhaltung und Wiedererzeugung erforderlichen Bedingungen zu bezeichnen.

Es müssen darin ferner die Bestimmungen in Betreff der etwa anzuwendenden Wasserkraft, der Zeitpunct, bis zu welchem das Hüttenwerk in Betrieb gesetzt sein soll, und die Dauer der Permission, wenn dieselbe überhaupt beschränkt ist, sodann die besondern Verpflichtungen, welche etwa zu Gunsten eines Staatsbedürfnisses vorgeschrieben werden mögten, endlich die vom Permissionair zu zahlende Taxe festgestellt werden.

(Artikel 78.)

Die vor der Publication des Gesetzes vom 21. April 1810 bereits bestandenen Etablissements sind in ihrem Besitze geschützt; ihren Besitzern liegt jedoch die Verpflichtung ob, sich durch eine gesetzliche Permission auszuweisen, oder sich eine solche vor dem 1sten Januar 1813 zu verschaffen, widrigenfalls sie den dreifachen Betrag der Permissionstaxe, für jedes Jahr ihres Zurückbleibens mit dem von ihnen einzulegenden Permissionsgesuche, vom Datum des Gesetzes angerechnet, als Strafe bezahlen müssen.

Zu diesem Behufe müssen die Bergwerks-Ingenieure dem Präfecten des Departements eine ausführliche Nachweisung der im Betriebe stehenden Hüttenwerke vorlegen, aus welcher die Zahl und Art ihrer Feuer und die Natur ihrer Producte hervorgeht. Die Präfecten sollen sich sodann eine authentische Abschrift der Titel, auf Grund deren eine jede Hütte etablirt ist, vorlegen lassen; für den Fall des Mangels eines rechtsbeständigen Titels ist der Hüttenvorsteher von der Nothwendigkeit, nach der gegenwärtigen Instruction ein Permissionsgesuch einzulegen, damit darüber durch die Behörde entschieden werde, in Kenntniß zu setzen.

§. IX. Von den Veränderungen an dem Bestande der Hüttenwerke.

Das Aufgeben einer Hütte, ihre Umwandlung in eine Hütte anderer Art, die Veränderungen in der Beschaffenheit oder Zahl der Feuer, die Veränderungen an dem bestehenden Wasserlaufe, die Versetzung eines Etablissements von einen Orte zum andern, sind Sachen, welche die Aufmerksamkeit des Staats in mehreren wichtigen Beziehungen in Anspruch nehmen, und welche auch dem Interesse von Privatpersonen nachtheilig sein können.

Dergleichen Veränderungen können nur mit vorgängiger Erlaubniß des Staats, welche in derselben Form, wie eine Permission ertheilt wird, vorgenommen werden; und so wie diese nur mit der Verbindlichkeit ertheilt wird, davon innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch zu machen, und demnächst die Hütte im Betriebe zu erhalten, so soll diejenige, welche ohne gesetzmäßigen Grund, wie die gewöhnliche Stillstandszeit, außer Betrieb ist, nur auf Grund einer neuen Permission wieder in Betrieb gesetzt werden dürfen.

Wenn man diese Vorschrift nicht befolgte, so könnte es leicht geschehen, daß, während die ersten Betriebsbedürfnisse in der Zeit des Stillstandes einer Hütte zu andern Benutzungszwecken vertheilt worden wären, die Wiederinbetriebsetzung derselben den Untergang der, in der Zwischenzeit mit Genehmigung des Staats etablirten Anlagen, herbeiführte und ebenso auch den Verfall der ersten veranlaßte.

Wenn ein Hüttenbesitzer ohne vorher erhaltene Erlaubniß Veränderungen vornimmt, so würde er außerdem auch denjenigen Schaden ersetzen müssen, welchen dritte Personen dadurch erlitten haben, ohne daß er sich dagegen mit dem Einwande schützen darf, daß derselbe Schaden auch bei dem früheren Zustande des Etablissements entstanden sein würde.

§. X. Von dem Rechte der Bergwerksconcessionairs und Hüttenpermissionairs zur Anlage von Hüttenwerken für die Zugutemachung mineralischer Substanzen und Metalle.

Die Bergwerksconcessionairs oder die Permissionairs sind unbedingte Eigenthümer der ihnen concedirten Gegenstände oder der von ihnen auf Grund einer Permission errichteten Hüttenwerke. Dies Eigenthum ist ein unbewegliches. Die Pferde, Maschienen, Seile, Gezähe, und sonst zur Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Utensilien, sind Pertinenzstücke, welche, ohne den Betrieb einzustellen, nicht davon getrennt werden können; sie werden daher auch als unbewegliche Gegenstände betrachtet.

Dies Eigenthum ist von dem Eigenthume der Erdoberfläche durchaus getrennt, und die auf dieses genommenen Inscriptionen beziehen sich nicht auf jenes, so wie umgekehrt.

(Titel II. Art. 10.)

Alle Eigenthumsrechte werden nach den Civilgesetzen beurtheilt, sie können, in Betreff des concedirten Gegenstandes, so lange von dessen Eigenthümer ausgeübt werden, als dieser Gegenstand sich ungetheilt in den Händen eines solchen befindet, welcher anerkanntermaßen im Stande ist, die Bedingungen der Concession zu erfüllen. Eine Expropriation kann nur nach den Formen des Code Napoléon und des Civilproceßgesetzes, oder auf Betreiben des Staats dann erfolgen, wenn den wesentlichsten Bedingungen des Concessionsactes nicht mehr nachgekommen wird. Der concedirte Gegenstand ist allen Wirkungen des Hypothekengesetzes unterworfen; er kann auf Grund eines Privilegiums von denen in Anspruch genommen werden, welche gesetzmäßig nachweisen, daß sie die zum Betriebe erforderlichen Geldmittel hergegeben haben.

(Titel II. Art. 18.)

Die Entschädigung, welche zu Gunsten der Grund-

eigenthümer auf Grund des Art. 6 des Gesetzes festgesetzt worden ist, bleibt mit dem Werthe des Grund und Bodens vereinigt, und haftet ungetheilt mit für die Hypotheken, welche von den Gläubigern des Grundeigenthümers genommen sind.

(Artikel 19.)

Dies ist denn auch der Grund, aus welchem die Entschädigung für den Grundeigenthümer, wo sie überhaupt zulässig ist, selbst dann festgesetzt werden muß, wenn das Grundeigenthum dem Concessionair des Bergwerkes oder der Gräberei zugehört.

(Titel II. Art. 8, 9.)

Die Actien oder Antheile bei einer Societät oder gemeinschaftlichen Unternehmung zur Gewinnung mineralischer Substanzen sind bewegliche Gegenstände; ebenso werden als bewegliche Gegenstände die gewonnenen Mineralien, Materialien, und andere gewöhnliche bewegliche Objecte betrachtet.

(Artikel 17.)

Der Concessionsact hebt zu Gunsten des Concessionairs alle Rechte der Grundeigenthümer, der Finder, oder derer, die in ihre Rechte getreten sind, so weit sie einen jeden betreffen, auf.

(Titel VII. Absch. 5.)

Die Besitzer gesetzmäßig zur Verarbeitung mineralischer Substanzen etablirter Hüttenwerke können, wenn sie die Bestimmungen des Tit. VII. in Betreff der Benutzung von Gräbereien befolgen, schürfen, und selbst außerhalb ihres Grundeigenthums, die zum Betriebe ihrer Hüttenwerke erforderlichen Erze gewinnen.

Die Concessionairs oder Permissionairs können zu ihren Erzgewinnungsarbeiten, oder zur Verarbeitung der Erze, diejenigen Wasserkräfte verwenden, welche innerhalb des Umfanges ihrer Etablissements sich vorfinden oder welche sie dahin leiten, wenn es anerkannt ist, daß dergleichen Benutzung weder dem Gebrauche der Bewohner, noch früher

bestandenen Hüttenwerken, oder der Schifffahrt oder endlich den Mitteln zur Vertheidigung von Kriegsplätzen nachtheilig ist. Sie können deßhalb auch durch die Behörde authorisirt werden, unterirdische oder offene Kanäle zu eröffnen und dieselben selbst, was die Concessionairs anbetrifft, über die Gränze ihres Concessionsfeldes hinaus zu erstrekken, vorausgesetzt, daß sie dort keine Gewinnung vornehmen und daß sie alle nöthigen Dämme und Schleusen, Pochheerde und Wäschen erbauen.

§. XI. Von den Verpflichtungen der Bergwerks- und Hütteneigenthümer, in Beziehung auf die Benutzung der mineralischen Substanzen und Metalle.

(Titel IV. Art. 31.) — (Titel IV. Art. 49, 50.)

Die Concessionairs sind als Eigenthümer von Bergwerken, und die Permissionairs als Eigenthümer von Hüttenwerken verpflichtet, die mineralischen Substanzen, deren Benutzung ihnen anvertraut ist, auf eine Art und Weise zu gewinnen und zu verarbeiten, welche dem Bedürfnisse des Verbrauches entspricht, und welche für das Publicum die vortheilhafteste ist. Diese Art und Weise ist auch für die Betreiber die nützlichste, weil alle Anlagen, welche sie für einen ökonomischen und nachhaltigen Betrieb treffen, nicht allein in ihren Händen ein werthvolles Eigenthum erhalten, sondern dessen Werth noch vermehren werden.

Die Arbeiten der Concessionairs oder Permissionairs müssen spätestens ein Jahr, nachdem sie die Concession oder Permission des Staats erhalten haben, begonnen sein, auch sind sie verpflichtet, dieselben anhaltend und ohne Unterbrechung fortzusetzen. Diese Verpflichtung muß in den Concessions- und Permissionsacten enthalten sein. Die Unterbrechung des Betriebes dieser Etablissements ist oft die Veranlassung zu ihrem Untergange; sie veranlaßt wenigstens immer bedeutende Ausgaben, ist auf der andern Seite auch den Abnehmern und

den Fabriken, welche ihrer Producte bedürfen, nachtheilig und kann unter gewissen Umständen selbst das Beste des Staats gefährden.

Eine wesentliche Verpflichtung, welche auch in den Concessions- und Permissionsacten ausgedrückt sein muß, und deren Gewicht einsichtsvolle Betreiber sehr wohl fühlen werden, ist die, Risse und Profile der Arbeiten, nach Maßgabe der Fortschritte derselben, zu besitzen. Ohne die Anwendung dieses unerläßlichen Erfordernisses ist man jeden Augenblick im Innern der Bergwerke den verschiedenartigsten traurigen Unfällen ausgesetzt. Die Anfertigung von Rissen bei bergmännischen Arbeiten ist eine Maßregel der öffentlichen Sicherheit und für das Interesse der Bergwerksbetreiber vom größten Nutzen. Es ist deßhalb nothwendig, daß jeder Bergwerksbetreiber jährlich dem Präfecten seines Departements, im Monat Januar oder spätestens Februar, die Risse und Profile von den während des letzten Jahres getriebenen Arbeiten, im Maßstabe von 1 Millimeter auf 1 Meter, einreiche 1); der ersten Einsendung muß der Betreiber von Bergwerken, die bereits früher im Betriebe gestanden haben, die Risse der vorherigen Arbeiten, soweit dies auszuführen möglich ist, beifügen. Diese Risse werden dem Oberbergwerks-Ingenieur des Bezirkes, oder dem seine Functionen vertretenden ordentlichen Ingenieur überschickt, damit diese sie verificiren, beglaubigen und in ihrem Bureaux gehörig aufbewahren, um nöthigenfalls davon Gebrauch zu machen.

Kein Concessionair oder Betreiber eines Bergwerkes,

---

1) Die Betreiber werden bei der Einsendung der Risse von ihren jährlichen Arbeiten eine Erleichterung finden, wenn sie bei der ersten Einrichtung den Generalriß so anlegen, daß derselbe in numerirte Quadrate von 10 Millimetres getheilt ist, indem es alsdann genügt, daß sie jährlich nur die correspondirenden Quadrate ihrer neuen Arbeiten einsenden. — S. übrigens die Bergamtliche Verordnung vom 12. Januar 1817.

einer Gräberei oder eines Steinbruches darf, weder auf Ländereien, die einen Theil ummauerter Gehege, Höfe oder Gärten bilden, noch auf Grundstücken, die zu Wohnungen oder Umzäunungen gehören, in einer Entfernung von 100 Metres von diesen Umzäunungen oder Wohnungen, irgend einen Bohrversuch machen, oder Schächte abteufen, Strekken treiben und Maschienen, Magazine oder Niederlagen geförderter Gegenstände errichten; auch dürfen dieselben sich keine Art von Arbeit an einem der gedachten Orte erlauben, wenn sie nicht zuvor die specielle und authentische Erlaubniß des Grundeigenthümers erhalten haben.

Die Concessionairs oder Permissionairs müssen die Entschädigungen oder Renten, zu denen sie nach dem Concessions- oder Permissionsdecrete verbunden sind, prompt bezahlen, ebenso auch die Entschädigungen, welche sie den Grundeigenthümern, auf deren Grundstücken sie ihre Arbeiten, Halden- oder Materialienplätze etabliren, schuldig sind.

Wenn der Concessionair in seinem Concessionsfelde eine andere Art mineralischer Substanz als die, für welche ihm die Concession ertheilt ist, entdeckt hat, so muß er, zu deren Gewinnung, eine besondere Concession für dieses Object nachsuchen. Es ist begreiflich:

1) Daß derjenige, welcher für einen Gegenstand eine Concession erhalten hat, nicht aus derselben Wohlthat auch auf eine andere Anspruch machen kann.

2) Daß die für die erste Concession festgestellten Gränzen und die durch das darauf bezügliche Concessionsdecret vorgeschriebenen Bestimmungen nicht auch immer für die zweite passend sein können.

3) Kann es sich auch zutragen, und dies mögte oft der Fall sein, daß die neu aufgefundene Substanz zu einer Concession Veranlassung giebt, welche sich über die Gränzen der ersten hinaus, ja selbst über die anderer ganz davon verschiedener Bergwerksconcessionen hinaus, erstreckt.

4) Endlich ist es in Rücksicht des Rechtes dritter Per-

sonen, so wie des Staatsinteresses erforderlich, daß die Behörde genau und abgesondert die Rechte des Concessionairs, für jede Art von Bergwerk besonders, feststelle.

§. XII. Von den öffentlichen Steuern.
(Titel IV. Absch. 2.)

Der Betrieb von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen ist keinem Patente unterworfen, aber die Bergwerkseigenthümer müssen jährlich bezahlen:

1) Eine fixe Steuer von 10 Francs für den Quadratkilometer des concedirten Feldes. Es ist einleuchtend, daß diese Steuer auf einer Ausdehnung des Concessionsfeldes beruht, welche auf eine horizontale Ebene bezogen ist, mag übrigens die Concession mit verticalen Gränzen oder nach Lagern ertheilt sein. Denn es würde das Gesetz umgehen heißen, wenn man verlangen wollte, daß die nach den Lagern der Mineralien ertheilten Concessionen, diese Steuer nur im Verhältnisse zu einer allen diesen Concessionen gemeinschaftlichen Oberfläche bezahlen sollten. Sie könnten an Zahl unbestimmt unter dieser einzigen Oberfläche sein, und außerdem, daß solches eine ungenaue Anwendung des Gesetzes sein würde, würde es auch eine im Allgemeinen als sehr schlecht anerkannte Art der Concedirung bevorworten, auch würde, wenn eine der nach den Lagern ertheilten Concessionen verlassen würde, die Steuer für die übrig bleibenden Concessionen erhöhet werden, die Steuer also keine fixe sein. In jedem Betrachte muß man annehmen, daß hier kein Zweifel über das Gesetz obwaltet, und was ist überhaupt diese Steuer von 10 Francs für den Quadratkilometer? Das concedirte Feld wird niemals so groß sein, daß ein solcher Betrag als ein übermäßiger erschiene; das ist die ausgesprochene Ansicht des Staats, und in dem Departement von Jemappe, in welchem ein solcher Anspruch sich erhoben hat, sind die Concessionen oft noch unter einem Quadratkilometer.

Die Bezahlung der fixen Steuer wird deßhalb gar keine Schwierigkeit haben; sie muß nach dem Risse der ertheilten Concession selbst, welcher die Ausdehnung des Feldes ersehen läßt, angeschlagen werden.

(Artikel 35.)

2) Die auf den Ertrag basirte proportionelle Steuer soll, indem die Summe ihres Betrages der der fixen Steuer hinzugefügt wird, dazu dienen, zu den Kosten der Bergwerksverwaltung, zu Schürfversuchen, Eröffnung und Inbetriebsetzung neuer und zur Wiederaufnahme älterer Bergwerke, verwendet zu werden. Auch kann dieser Ertrag sehr angemessen zu Aufmunterungen für die Anwendung kräftiger Maschienen, oder sonstiger bedeutender ökonomischer Anlagen, zu Betriebsanstalten, welche für mehrere Bergwerke desselben Reviers nützlich sind, wie z. B. zum Treiben tiefer Stollen, welche mehreren Bergwerksconcessionen ein neues Feld zum Bauen aufschlössen, zur Errichtung allgemein nutzbarer Schmelzanstalten rc., benutzt werden.

(Artikel 39.)

Die proportionelle Steuer muß jedes Jahr durch das Staatsbudjet regulirt und wie die Grundsteuer vertheilt und erhoben werden, soll aber niemals fünf Procent des reinen Ertrages übersteigen.

(Artikel 37.)

Die Bergwerksbesitzer müssen innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden jährlichen Trimesters, die Uebersicht des Ertrages ihrer Bergwerke nach einem Schema, welches sie vor dem 15. Februar eines jeden Jahres von der Präfectur erhalten werden, an den Präfecten ihres Departements einreichen. Diese Uebersichten werden dem Berwerks-Ingenieur zugefertigt, der sie visirt und seine etwaigen Bemerkungen dazu macht.

(Artikel 36.)

Von der proportionellen Steuer wird noch ein Zehntel (décime) auf den Franc mehr erhoben, wodurch ein Unwerthsfonds (fonds de non valeur) gebildet wird, der zur

Disposition des Ministers steht und dazu dient, Steuernachlässe zu Gunsten derjenigen Bergwerksbetreiber zu bewilligen, welche etwa Unglücksfälle erlitten haben.

Die Reclamationen in Betreff eines Steuernachlasses werden, mit dem Gutachten der Localbehörde versehen, an den Präfecten gerichtet.

Der Bergwerks-Ingenieur überreicht seinen Bericht über den Zustand des Betriebes an den Präfecten, und darauf wird Alles dem Präfecturrathe zur Entscheidung, mit Vorbehalt der Appellation an den Staatsrath von Seiten der Reclamanten, oder der Verweisung an eine andere entscheidende Behörde durch den Minister des Inneren, auf das Gutachten der Bergwerks-Verwaltungsbehörde, vorgelegt.

Den Bergwerkseigenthümern ist es auch gestattet ein Abonnement in Antrag zu bringen; über das Gesuch darum wird ebenso, wie dies oben in Betreff der Steuerreclamationen gesagt ist, entschieden, doch soll die Dauer des Abonnements 5 Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann dasselbe erneuert werden und ist dann wiederum mit Rücksicht auf den Zustand der Gruben und auf die Umstände, welche auf den Betrieb derselben Einfluß haben, festzustellen.

(Artikel 38.)

Wenn durch höhere Gewalt veranlaßte Unfälle, welche weder aus Nachlässigkeit noch aus Unkenntniß bei der Ausführung der Betriebsart, entstanden sind, oder wenn Gründe der Anregung zu beschwerlichen Arbeiten, Veranlassung zu einem Nachlasse der proportionellen Steuer geben sollten, so müssen die Gesuche darum gleichfalls an den Präfecten des Departements gerichtet werden, und diese Angelegenheit wird alsdann in derselben Form instruirt, wie die Gesuche um Steuernachlaß, nur mit dem Unterschiede, daß die Genehmigung des Staats in diesem Falle unerläßlich ist, und daß deßhalb, auf den Bericht des Ministers, und auf das

Gutachten der General-Bergwerksdirection, durch ein Kaiserliches Decret entschieden werden muß.

(Artikel 40.)

Es ist hierbei zu bemerken, daß der Bergwerksbetrieb von allen andern Staatssteuern, außer den durch das Gesetz vom 21. April 1810 festgesetzten fixen und proportionellen Steuern, befreit bleiben soll, soweit es sich dabei nicht von den durch den Staat veranstalteten und den Concessionairs überwiesenen Arbeiten, oder von Rechten im allgemeinen, welche von den Staats-Domainen als Privateigenthum erworben sind, handelt.

(Titel VI.)

In Folge des Art. 51 sind die älteren Concessionairs, ohne irgend eine neue Förmlichkeit, Eigenthümer ihrer Bergwerke geworden, und nach Art. 53 erhalten diejenigen im Besitze gewesenen Bergwerksconcessionairs, welche in Betreff der Gränzen das Gesetz von 1791 noch nicht befolgt haben, die Concession für ihren Betrieb, wenn sie die Formalitäten, welche das Gesetz vom 21. April 1810 vorschreibt, erfüllen, und die Bedingungen vollziehen, welche sie etwa früher mit den Grundeigenthümern eingegangen sind, ohne daß die letzteren sich jedoch die Art. 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes zu Nutze machen könnten.

§. XIII. Von der administrativen Aufsicht.

(Titel V.)

Gegenstand der Bergwerksverwaltung ist:

1) Die Ausführung der Gesetze, sowohl in Betreff der öffentlichen Sicherheit und der der Privaten, als in Betreff des Bedarfes für den allgemeinen Gebrauch, als auch endlich in Betreff der Erhaltung der Bergwerksbetriebe, zu sichern.

2) Eine möglichst vollständige Kenntniß der Hülfsquellen zu erlangen, welche der Grund und Boden des Reiches, in Beziehung auf mineralische Schätze, darbietet, und

alle Mittel, welche zur Ausbildung der Wissenschaft beitragen können, zu vereinigen, damit die Kenntnisse vervollkommnet und diesem für die Nationalindustrie so höchst wichtigen Zweige eine solche Richtung gegeben werde, welche den möglichst größten Nutzen bringt und die Bergwerksbetreiber fortwährend von den täglich erlangten neuen Erfahrungen in Kenntniß erhält.

3) Dem Staate von dem Zustande der Betriebe und ihren Producten Rechenschaft zu geben, die Mittel zu Verbesserungen, welche von der Behörde abhängen, in Vorschlag zu bringen, die Unterstützungen und Anregungsmittel zuzugestehen, welche zu ertheilen billig und nützlich sein mögte, diejenigen größeren Hülfsmittel der Kunst anzuwenden, welche zum gemeinschaftlichen Nutzen mehrerer Betriebe gereichen und welche ein einzelner Concessionair nicht anwenden kann, endlich diejenigen Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, welche dazu geeignet sind, von den Bergwerken im Reiche nicht allein den für den Verbrauch im Inlande nöthigen Bedarf, sondern auf einen solchen zu erhalten, der den Staat die damit zusammenhängenden politischen Vortheile genießen läßt.

Die Behörde leitet auch, unter der Aufsicht des Ministers des Inneren, die auf Grund der Kaiserlichen Decrete errichteten Schulen. In denselben sollen die Eleven, welche zuvor auf der polytechnischen Schule gewesen sind und in verschiedenen Theilen der Wissenschaft bereits Fortschritte gemacht haben, in dem Theoretischen und Praktischen der Bergwerks-Wissenschaft durch geeignete Professoren und erfahrene Praktiker unterrichtet werden.

Die Eleven sollen nicht eher als Ingenieure angestellt werden, bis sie strenge Examina bestanden und man sich davon die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie die nöthigen Kenntnisse besitzen; alsdann sind sie unter der Oberaufsicht der General-Inspectoren (inspecteurs généraux) und der Ober-Ingenieure (ingénieurs en chef), zuerst auf den Staats-Etablissements, welche von den Schulen abhängen,

anzustellen, und erst später sind sie in die Departemental-Divisionen, zur Dienstleistung für die General-Bergwerks-Behörde, zu vertheilen.

Die Bergwerks-Ingenieure geben dem Präfecten des betreffenden Departements ihr Gutachten bei der Einleitung aller administrativen Angelegenheiten, welche auf die Bergwerke, Gräbereien, Hütten und Steinbrüche Bezug haben; sie schlagen auch diesem Beamten alle Maßregeln für die Sicherheit und für Verbesserungen, welche sie für nützlich erachten, vor. Ebenso sollen sie die Besitzer von Bergwerken und Hütten auf die Fehler aufmerksam machen, welche diesen bei ihren Operationen vorkommen; sie sollen ihnen die Nachtheile davon und die Gefahr zeigen, welche daraus entstehen muß, sie auch die Mittel zur Abhülfe und zur Vervollkommnung erkennen lassen; sie sollen, wo es nöthig ist, die Risse und Profile ihrer Arbeiten verificiren; sie sollen der Behörde von dem Zustande der Betriebe Rechenschaft geben, zu gewährende Unterstützungen und Anregungsmittel erwirken, und endlich ihr Gutachten über Steuernachlaß- und Steuer-Abonnements-Gesuche abgeben.

Die Ingenieure haben nicht allein das Recht, sondern sogar die strengste Verpflichtung, sowohl den Localbehörden, als den Präfecten und den Oberprocuratoren an den Gerichten, die Uebertretungen und Nichtbefolgungen der Gesetze, die unerlaubten Betriebe, alles, was die Erhaltung der Arbeiten in Gefahr bringen könnte, was der Thätigkeit der gesetzmäßigen Betriebe hinderlich sein könnte, und jede Handlung, welche die öffentliche Sicherheit oder die von Privaten gefährden könnte, soweit alles dies sich auf den Betrieb von Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen bezieht, zu denunciiren.

Die Ingenieure können als Sachverständige durch die Gerichte requirirt werden; sie müssen auch, wenn sie durch einen Gerichtshof dazu aufgefordert werden, die eingereichten Risse verificiren, sofern diese Verification nicht durch

den Zustand der Orte, welchen sie durch ihre Protocolle constatiren werden, unmöglich gemacht ist.

Die Ingenieure erhalten keine Entschädigungen oder Honorare, wenn ihre Operationen im Intresse der Verwaltung und deren Oberaufsicht gemacht sind.

Die Ingenieure müssen von allen ihren Amtshandlungen der General-Bergwerksbehörde Rechenschaft ablegen und zu diesem Behufe jährlich eine General-Uebersicht von dem Zustande und der Production der Betriebe ihres Bezirkes, mit ihren Bemerkungen versehen, einreichen.

Auch sollen sie der Behörde ausführliche Aufsätze über die mineralogische Statistik ihres Wirkungskreises, mit den nöthigen Karten versehen, vorlegen, und zur Erläuterung ihrer Beschreibungen diejenigen Suiten von Mineralien einsenden, welche die allgemeine Sammlung für das ganze Reich, die nach der Ordnung der einzelnen Departements bereits angelegt ist und welche im Verwahrsam der Verwaltung fortgesetzt wird, ergänzen kann.

Noch genauer sind endlich die Functionen der Bergwerks-Ingenieure und ihre Verhältnisse, sowohl unter ihnen selbst als zur Behörde, in dem Decrete enthalten, welches über die Organisation des Kaiserlichen Bergwerks-Corps ergangen ist.

B. §. I.

Von der Wirksamkeit der Gerichts-Behörden.

Alle Streitigkeiten, welche sich auf das Eigenthum der Bergwerke, Gräbereien, Hüttenwerke und Steinbrüche beziehen, ebenso diejenigen, welche die durch das Concessions- oder Permissions-Decret festgesetzten Entschädigungen zum Gegenstande haben, endlich die Differenzen über Schadloshaltung für die am Grund und Boden entstandenen Beschädigungen, gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die Contraventionen gegen Gesetze und Verordnungen in Betreff unerlaubter Betriebe, sollen, wie Landstraßen- und Polizei-Angelegenheiten denunciirt und constatirt, wie

Frostfrevel verfolgt und von den Zuchtpolizeigerichten abgeurtheilt werden, ohne daß dadurch indeß den Entschädigungsforderungen und dem Interesse der Parteien Abbruch geschähe.

Die zu erkennende Geldstrafe beträgt höchstens 500 Francs, mindestens aber 100 Francs, im Wiederholungsfalle 1000 Francs, und die Freiheitsstrafe darf nicht das Maas der in den Zuchtpolizei-Gesetzen verordneten überschreiten.

Paris, den 3. August 1810.

Der Minister des Inneren, Reichs-Graf **Montalivet.**

Ergänzungen zur Instruction vom 3. August 1810.

(Zu §. VII. der Instruction vom 3. August 1810.)

Verordnung wegen Anfertigung der Grund- und Profil-Risse von Steinbrüchen.

Nach dem noch bestehenden französischen Berggesetze vom 21. April 1810 und der darauf gegründeten ministeriellen Instruction vom 3. August 1810. stehen die Steinbrüche jeder Art unter der polizeilichen Aufsicht der Bergwerksbehörde. Der §. VII dieser Instruction verpflichtet die Inhaber und Betreiber der Steinbrüche ausdrücklich, alljährlich im Januar oder spätestens im Februar Grund- und Profil-Risse von ihren Arbeiten an die Präfectur einzureichen, um verificirt und daselbst deponirt zu werden. Diese Vorschriften sind seiner Zeit von den zeitigen Präfecten, namentlich von dem Präfecten des ehemaligen Roer-Departements, unter dem 29. November 1811, mit zweckmäßiger Erweiterung bekannt gemacht worden, aber unbefolgt geblieben.

Das Königl. Oberbergamt für die Rheinischen Provinzen will, daß diese gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten und in Anwendung gebracht werden sollen. Dem-

zufolge geben wir allen Inhabern und Betreibern von Marmor-, Kalk-, Sand-, Gyps-, Mühlen-, Schiefer-, Duck- und Backofen-Steinbrüchen wie auch von Pfeifenthon-Gräbereien, so mit Schächten betrieben werden, hierdurch auf:

1) uns spätestens binnen vier Monaten die Situations-Grund- und Profilrisse von ihren Arbeiten einzusenden. Diese Risse sind:

a) nach einem Maßstabe von 1/1000 Verjüngung für die Situations- und Grundrisse, und von 1/500 für die Profilrisse anzufertigen;

b) wo mehrere Steinbrüche nahe beisammen liegen, oder mittelst offener Durchschläge in Verbindung stehen, sind solche auf Einem Blatte darzustellen und die Gränzen jedes Eigenthums zu bezeichnen;

c) für die Profilrisse sind, soweit es die Deutlichkeit erfordert, mehrere Durchschnittslinien zu wählen.

2) Bei der Einsendung ist denselben ein Nachweis über die Lage des Steinbruches, der Name der Gemeinde und Bürgermeisterei, über die Art und Menge des im laufenden Jahre gewonnenen Productes, dessen Absatz und gewöhnliche Anwendung, dessen Werth zur Stelle und über die Zahl der im Bruche selbst beschäftigten Arbeiter, beizufügen.

3) So oft ins Künftige ein neuer Steinbruch eröffnet oder ein außer Betrieb befindlicher wieder aufgenommen wird, erwarten wir von dem Besitzer desselben davon Anzeige.

Wir ersuchen die Herrn Bürgermeister, in deren Bereiche sich Steinbrüche befinden, die Inhaber derselben von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Düren, den 13. Januar 1817

Königl. Preuß. Berg-Amt.

(Zu §. VIII. der Instruction vom 3. August 1810.)

Beschluß Sr. Excellenz des Ministers des Inneren in Betreff der Anfertigung der Risse von Hütten und von dem mit diesen zusammenhängenden Wasserlaufe, — vom 4. Februar 1811.

Der Minister des Inneren beschließt, auf den Bericht des Herrn Staatsraths und General-Bergwerksdirectors, und nach Anhörung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde, wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmung in §. VIII. der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810, welche die Anfertigung der Risse von Hütten und von dem damit zusammenhängenden Wasserlaufe in dem Maßstabe von 1 Millimeter auf 10 Meter vorschreibt, ist eine irrthümliche.

Art. 2. Diese Risse sollen vielmehr, und zwar die Generalrisse der Hütten und des dazu gehörigen Wasserlaufes in dem Maßstabe von 2 Millimetre zu 1 Meter oder $^1/_{500}$, und die Detailrisse in einem fünfmal größeren Maßstabe, oder $^1/_{100}$, aufgenommen sein.

(gez.) Montalivet.

(Zu §. XI. der Instruction vom 3. August 1810.)

Verordnung
wegen Anfertigung der Grubenbilder.

Was die ministerielle Instruction vom 3. August 1810, auf den Grund des Berggesetzes vom 21. April 1810, hinsichtlich der Anfertigung, Nachtragung und jährlichen Einsendung der Grubenbilder den Inhabern und Betreibern von Bergwerken zur Pflicht macht, und die Dekrete vom 18. November 1810 und vom 3. Januar 1813 wiederholt verordnen, ist in unsrem Bergamts-Reviere größtentheils gar nicht zur

Ausführung gekommen. Selbst auf den bedeutendsten Werken finden sich gar keine, oder doch nur einige fragmentarische Risse, nirgends eigentliche Grubenbilder, obgleich das eigene Interesse der Bergbaugewerken dieses Haupterforderniß eines sicheren, planmäßigen und folglich haushälterischen Betriebes streng erheischet, und in polizeilicher Hinsicht deren Nothwendigkeit einleuchtend ist.

Um daher den obigen gesetzlichen Bestimmungen endlich Folge zu geben, und in der Voraussetzung, daß es wohl mehr in dem Mangel eigentlicher bestimmter Markscheider, als in dem Willen und der Einsicht der Gewerken gelegen hat, wenn solches bisher nicht geschehen, ist höchsten Orts beschlossen worden, für dieses Revier einen eigenen Markscheider anzustellen, und denselben so zu besolden, daß er nach einer, demnächst öffentlich bekannt zu machenden, mäßigen Taxe zu arbeiten im Stande sein wird.

Dieser gehörig geprüfte, vereidigte und mit einer Dienstanweisung versehene Königl. Revier Markscheider wird theils selbst, theils mit Hülfe einiger unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit arbeitenden Assistenten nach und nach die Grubenbilder von sämmtlichen Werken unseres Revieres, jedes in duplo, anfertigen. Ein Exemplar davon soll auf der Grube, das andere bei uns verwahrt und beide wenigstens alle 6 Monate nachgetragen werden.

Die taxmäßigen Liquidationen des Markscheiders werden von uns geprüft und vom Königl. Oberbergamte für die Rheinischen Provinzen festgesetzt werden.

Indem wir diesen höchsten Beschluß allen Bergwerks-Besitzern unsers Revieres hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, bemerken wir, daß es schneller zum Ziele führen und daher nicht nur freigestellt, sondern gern gesehen wird, wenn diejenigen Gewerkschaften, welche markscheidende Beamte in ihrem Dienste haben, oder die sich sonst einen geübten Markscheider zu verschaffen wissen, ihre Werke durch diese aufnehmen lassen, in welchem Falle der

Revier-Markscheider nur die nöthigen Verificationsarbeiten auf gewerkschaftliche Kosten zu verrichten haben wird.

Damit aber auch jeder Gewerke wisse, was er hierbei von demjenigen, dem er eine solche Aufnahme anvertraut, zu fordern habe, und was in polizeilicher Hinsicht gefordert werden muß, machen wir, mit Genehmigung des Königl. Ober-Bergamts, folgende, die Anfertigung der Grubenbilder betreffende, allgemeine Vorschriften bekannt.

1) Jedes Grubenbild soll bestehen:

a) aus dem sogenannten Concessions-Riß;

b) aus dem Situationsriß desjenigen Feldes, welches die gegenwärtigen und früheren in Verbindung stehenden, oder doch füglich zu verbindenden Baue umfaßt;

c) aus den Grund- und Seigerrissen der im Betriebe stehenden Gebäude und Lagerstätten.

2) Der Concessionsriß hat nur den Zweck, die Gränzpunkte, Gränzlinien und Größe des entweder wirklich concedirten und vermessenen, oder in Vermessung oder Concession begehrten Feldes deutlich anzuzeigen.

Jeder approbirte Feldmesser kann einen solchen Riß anfertigen. Die bereits vorhandenen brauchen nur nach dem unten anzugebenden Maßstabe umgezeichnet zu werden, um ein zum ganzen Grubenbilde passendes Format zu erhalten. Die Gränzen der wirklich concedirten und vermessenen Concessionsfelder sind mit schwarzen, der zwar concedirten aber noch nicht vermessenen mit rothen, und die begehrten mit roth punktirten Linien zu bezeichnen.

Außer diesen Gränzen ist die Bezeichnung des Besitzes und der Besitzer der Oberfläche auf dem Concessionsrisse erforderlich.

3) Der Situationsriß hat einen bergmännischen Zweck und kann daher nur von einem Markscheider aufgenommen werden. Er muß daher außer den allgemein auf jeder Situationskarte zu bezeichnenden Gegenständen und den Hauptanhaltspunkten der Aufnahme enthalten:

a) die Stollenlinie in ihrer ganzen Länge und Richtung, mit den davon ablaufenden Flügelörtern und Querschlägen. In dem besonderen Falle, wo, wegen dazwischen liegender Gruben, das Mundloch des Stollens auf dem Risse nicht dargestellt werden kann, muß die Gesichtslinie von der Gränze dahin, und die Entfernung in Zahlen angegeben werden. Wo mehrere Stollen eingetrieben sind, müssen auch die Oberstollen und Röschen angezeigt werden.

b) Alle zum Werke gehörigen Tagegebäude, Feldgestänge, Grubenwege.

c) Alle Schächte und Halden, alle Haldenplätze, Pingen und Pingenzüge, Tagebrüche, alle Ausgehende der bebauten Lagerstätten, überhaupt alle Stellen, wo das Gebirge entblößt und die Schichtung zu beobachten ist, mit Bemerkung der Streich- und Falllinie, (mittelst einer auf die Streichlinie rechtwinklig aufzusetzenden, nach der Seite des Einschießens gerichteten Pfeilspitze, welcher die Grade des Fallwinkels beizuschreiben sind) und der Gebirgsart.

d) An den Seiten des Risses Haupt-Tage- oder Höhenprofile und Hauptschichtungsprofile. Die Wahl der Linien zu den Profilen muß der Einsicht des Markscheiders überlassen werden; erforderlich ist aber das Tage-Profil nach der Stollenlinie, und daß die Profillinien auf dem Risse angegeben werden. Daß die Hauptschichtungsprofile nach einer auf dem Streichen rechtwinkligen Linie aufzutragen sind, versteht sich von selbst.

4) Die Grund- und Seigerrisse umfassen ebensoviel Feld, als der Situationsriß und stehen in allen Punkten unter sich und mit diesem in Beziehung.

5) Von Grubengebäuden auf Gängen und Lagern müssen beide Risse gefertigt werden und zwar auf Einem Blatte. Querprofile an den Seiten müssen die Verschiedenheit des Fallens, der Mächtigkeit der Lagerstätte, und die

darauf getriebenen Arbeiten darstellen, so oft es erforderlich ist.

6) Wo auf mächtigen erzführenden Flötzen, wie am Bleiberge, eine Art von Stockwerksbau statt findet, ist der Grundriß durch Klappen- und durch Längen- und Quer-Profile zu erläutern.

Der Seigerriß kann dort bloß das Stollenprofil darstellen.

7) Eben dies gilt auch von den Galmei- und Eisensteingruben.

8) Bei schwebenden und flachfallenden Steinkohlen-Flötzen sind Grundrisse hinreichend, und es bedarf vollständiger Seigerrisse nicht; es müssen aber an den Seiten dieser Grundrisse die Profile der Stollen- und Wasserstrecken, und die nöthigen Querprofile gezeichnet sein.

9) Bei tonnlägig oder seigerfallenden Flötzen sind Haupt-Sohlen- und Seigerrisse erforderlich. Jene stellen die ganze Erlängung aller in einer Sohle auf allen zur Grube gehörigen Flötzen getriebenen Hauptstrecken und Querschläge dar; jede Hauptsohle erhält ein eigenes Blatt in dem Grubenbilde. Diese erhalten ihre nähere Erläuterung ebenfalls durch Querprofile. Flache Risse werden nicht gefordert.

10) Wenn die beiden Flügel eines Sattels oder einer Mulde verschiedenes Fallen haben, so erscheint, wenn sie auch auf Einem Blatte gezeichnet sind, der Flachfallende im Grund-, der Seigerfallende im Seigerriß; übrigens sind bei solchen Verhältnissen Hauptsohlenrisse (§. 4), Stollen- und Wasserstreckenprofile (§. 8) und Querprofile erforderlich.

Nord- und Südflügel der Sattel und Mulden müssen sich auch, wenn sie nicht beide auf Einem Blatte darzustellen sind, durch ihre Lage auf dem Grund- sowohl, als auf dem Seigerriß unterscheiden, weil jedes Flötz, vom Hangenden aus gesehen, dargestellt werden muß.

11) Es ist durchaus nöthig, daß das Grubenbild auch das früher abgebaute Feld, oder die Gränzen des alten

Mannes mit darstelle. Betriebsplan und polizeiliche Vorsichtsmaßregeln hängen davon ab. Da nun alte Risse, Befahrungsberichte und dergleichen nicht vorhanden sind, so müssen hierbei, neben den Beobachtungen über Tage und Combinationen, hauptsächlich mündliche Angaben alter Bergleute fleißig und umsichtig benutzt werden. Was sich indessen daraus ergiebt, muß durch Zeichnung mit punktirten Linien, als unzuverlässig, von dem wirklich Beobachteten unterschieden werden.

12) Jedes der zu einer Grube gehörigen Steinkohlenflötze erhält seinen eigenen Grund- oder resp. Seigerriß, und folglich sein eignes Blatt im Grubenbilde.

13) Das allgemeine Maas ist das Preußische Lachter von 80 rheinländischen Zollen, welches in 8 Achtel à 10 rheinländische Zoll, eingetheilt ist; wenn daher mit anders eingetheilten Schnüren gezogen wird, so müssen die Angaben in Zahlen auf das Lachtermaaß reducirt werden. Zur Reduction des Metermaaßes dient 1 Metre 0,4779 Lachter, oder wo weniger Schärfe erforderlich ist, 1 Lachter 2,092 Metres.

14) Die Verjüngung soll sein:

a) Bei den Concessionsrissen 1/2000 der wirklichen Länge, bei größeren Feldern 1/4000, das ist, im ersteren Falle 2 rheinländische Zoll 50 Lachter, im letzteren 100 Lachter.

b) Bei den Situations- und sämmtlichen Grund- und Seigerrissen durchgängig 1/1000, oder 2 rheinländische Zoll 25 Lachter. Alle zu einem Grubenbilde gehörigen Blätter erhalten demnach einerlei Format. Bei Stückzeichnungen, welche zur Erläuterung specieller Dispositionen dienen, ist der Maaßstab 1/600, oder 2 rheinländische Zoll 15 Lachter.

15) Für die Bezeichnung durch Farbengebung dienen folgende Vorschriften:

a) Kleine Stollen von geringer Erlängung und Teufe oder Röschen werden saftgrün belegt.

b) Obere Stollen zinnoberroth.

c) Tiefe Stollen karminroth.

d) Wasserstrecken unter dem tiefsten Stollen blau, die oberen lichter, die tieferen dunkler.

e) Alle übrigen Strecken auf der Lagerstätte werden blos schwarz getuscht.

f) Querschläge erhalten die Farbe derjenigen Strecke, von welcher sie ausgehen, diejenigen aber, welche von einer der sub c. bezeichneten Strecken ausgehen, werden gelb belegt.

g) Das abgebaute Feld, insofern der Abbau noch genau nachzuweisen ist, wird schwarz, der ältere Abbau oder alte Mann, braun mit dem Pinsel getüpfelt.

Zu Bruche gegangene Räume erhalten dieselbe Bezeichnung; versetzte Strecken, Querschläge, Flügelörter u. s. w. erhalten über der sie auszeichnenden Farbe (f.) eine schwarze Pinselschraffirung.

h) Taube Stellen auf den Lagerstätten werden an den Begränzungen schwarz angelegt, Verdrückungen ebenso mit braun bezeichnet; übersetzende Trümmer und Rükken, wenn sie von einer auf dem Risse erkennbaren Mächtigkeit der Ausfüllung sind, werden mit dem Pinsel roth punktirt; minder mächtige Klüfte werden blos durch Streich- und Falllinien bezeichnet.

16) Die Magnetlinie mit ihrer Abweichung (nicht etwa wie sie auf dem Instrumente angegeben, sondern wie sie vor dem Abziehen und eventualiter vor dem Zulegen wirklich beobachtet worden ist) wird auf jedem Blatte gezeichnet. In den Observationen ist die Abweichung in Stunden oder Graden anzugeben.

17) Die Observationen müssen deutlich geschrieben, dem Markscheider vorgelegt und von ihm mit einem Exemplare des revidirten Grubenbildes eingesandt werden.

18) Die zu Einem Grubenbilde gehörigen Blätter werden in der Ordnung, wie die einzelnen Risse hier genannt

sind, und bei Steinkohlengruben die Grund- oder resp. Seigerrisse in der Ordnung, wie die Flötze vom Hangenden zum Liegenden unter einander folgen, entweder in eine Mappe von starkem Carton eingelegt, oder, wo das Grubenbild aus vielen Blättern besteht, in starken Pappband vorsichtig eingebunden.

Düren, den 12. Januar 1817.

Königl. Preuß. Bergamt.

Auszug aus dem Kaiserlichen Decrete vom 18. November 1810, betreffend die Organisation des Bergwerkscorps.

Wir, Napoleon, Kaiser der Franzosen rc. haben auf den Vortrag Unsers Ministers des Inneren und nach Anhörung Unsers Staatsraths, beschlossen und beschließen, wie folgt:

Titel 1.

Zusammensetzung des Kaiserl. Corps der Bergwerks-Ingenieure.

Art. 1. Das Kaiserliche Corps der Bergwerks-Ingenieure soll in folgende Grade eingetheilt werden:

General-Inspectoren (inspecteurs-généraux).
Divisions-Inspectoren (inspecteurs-divisionnaires).
Ober-Bergwerks-Ingenieure (ingénieurs en chef).
Bergwerks-Ingenieure (ingénieurs ordinaires).
Aspiranten (aspirans).
Eleven (elèves) 1).

Art. 4. Die Ober-Bergwerks-Ingenieure, die Bergwerks-Ingenieure und die Eleven sollen in zwei Klassen eingetheilt werden.

---

1) S. über die Organisation der Bergwerks-Verwaltungsbehörden seit dem Jahre 1814 die unten angegebenen betreffenden Verordnungen.

Zwei Fünftel gehören in die erste und drei Fünftel in die zweite Klasse.

Titel 2.

§. II. Verrichtungen der Ober-Bergwerks-Ingenieure (Ingénieurs en chef).

Art. 15. Die Ober-Bergwerks-Ingenieure (Ingénieurs en chef) stehen, zur Ausführung der, in Betreff der Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche, so wie der im Art. 73 des Gesetzes vom 21. April 1810 bezeichneten Hüttenwerke, ergangenen Gesetze und Verordnungen, endlich zur Ausführung aller durch Unsern Minister des Inneren getroffenen Maßregeln, unter dem Befehle des General-Bergwerksdirectors.

Art. 16. Sie geben den Präfecten über die auf den Betrieb Bezug habenden Arbeiten Rechenschaft, empfangen deren Befehle und führen dieselben aus, in allen Fällen, wo das Gesetz das Einschreiten der Verwaltungsbehörde verordnet. Sie geben ihnen diejenigen Nachweise, welche diese Beamten von ihnen fordern, und außerdem auch alle solche, von denen es nützlich ist, daß sie dieselben in Betreff der Fortschritte der Wissenschaften und der Erfolge von Industrie und Handel erhalten.

Art. 17. Sie correspondiren mit dem General-Bergwerksdirector, mit den in ihrem Bezirke bestehenden Behörden und mit den Bergwerks-Ingenieuren.

Art. 18. Sie denunciiren dem General-Bergwerksdirector, den Präfecten und den General- und Staats-Procuratoren, die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, die unerlaubten Bergwerksbetriebe oder Unternehmungen, und Arbeiten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, oder die Betriebe, welche durch allmählige Verminderung ihrer Production oder durch gänzliche Einstellung ihrer Arbeiten, wegen des Bedarfes der Consumtion Besorgnisse erregen.

Art. 19. Sie sind verpflichtet zu bestimmter durch den Generaldirector festgesetzter Zeit und auf die von diesem

bestimmte Art und Weise, Rundreisen zu machen, um die Arbeiten zu inspiciren und diejenigen Gegenstände, welche für den Dienst von Interesse sein können, zu beobachten.

Art. 20. Sie sollen sich von den Bergwerks-Ingenieuren über die Resultate der von diesen geführten Aufsicht über den Bergwerksbetrieb ihres Bezirkes, Rechenschaft ablegen lassen.

Art. 21. Sie können die Risse von allen älteren Bergwerksconcessionen, welche auf den Präfecturen deponirt sein müssen, benutzen, müssen sich auch davon ebenso wie von allen Rissen und Karten, die sich auf neue, nachgesuchte oder ertheilte, Concessionen beziehen, Copien nehmen, die auf ihren Bureaux bleiben.

Art. 22. Sie haben darauf zu wachen, daß die Concessionairs die ihnen durch das Gesetz auferlegten Bedingungen erfüllen.

Art. 23. Sie geben, in Folge der Gutachten oder Berichte der Bergwerks-Ingenieure, ihr eigenes motivirtes Gutachten über Concessions- und Permissionsgesuche, über Erneuerung von Concessionen oder Permissionen, über Fragen, die sich in Bezug auf Künste und Wissenschaften ergeben, und über alle streitigen Gegenstände, in Betreff welcher sie von den competenten Behörden requirirt werden, ab.

Art. 24. Sie sollen die Projecte zu den Bekanntmachungen nnd zu den Lastenheften für alle Bergwerksconcessionen und für die Permissionen zu den im Artikel 73 des Gesetzes vom 21. April 1810 bezeichneten Hüttenwerken, den Präfecten vorschlagen und an den Generaldirector einsenden 1).

Art. 25. Sie sollen, zugleich mit den Bergwerks-Ingenieuren, auf die Ausführung der Maßregeln wachen, welche in Folge der Bestimmungen Unserer Minister des Inneren und der Finanzen, wegen der Einziehung der Beträge, die entweder aus den fixen und proportionellen Bergwerksteuern oder aus den nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. April 1810 stattfindenden Abonnements eingehen sollen, getroffen sind.

1) S. das Circulare vom 18. December 1812.

Art. 26. Ober-Bergwerks-Ingenieure sollen, wo Bergwerks-Ingenieure fehlen, deren Stelle vertreten.

§. III. Verrichtungen der Bergwerks-Ingenieure.

Art. 27. Die Bergwerks-Ingenieure stehen unter dem Befehle der Ober-Bergwerks-Ingenieure. Sie empfangen ihre Befehle aber direct von den Präfecten, wenn der Ober-Bergwerks-Ingenieur sich nicht in ihrem Bezirke aufhält oder auch sonst in dringenden Fällen.

Art. 28. Sie dürfen sich niemals ohne Erlaubniß aus ihrem Geschäftsbezirke entfernen; sie müssen wenigstens einmal jährlich einen jeden darin vorhandenen Bergwerksbetrieb besuchen; sie müssen ferner die unterirdischen Arbeiten genau untersuchen und vorzüglich auf alles dasjenige achten, was die Existenz der bereits bestehenden gefährden und die künftigen unmöglich oder doch schwieriger machen könnte.

Art. 29. Sobald eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zu ihrer Kenntniß gelangt, müssen sie sich an Ort und Stelle begeben, daselbst ein Protocoll aufnehmen und dies den competenten Behörden und dem Ober-Bergwerks-Ingenieur einreichen.

Art. 30. Wenn ein Betrieb auf eine Weise geführt ist, daß er die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der unterirdischen Arbeiten, die Sicherheit der Arbeiter oder die der Gebäude auf der Oberfläche gefährdet, so sollen sie darüber dem Präfecten Bericht erstatten und Mittel vorschlagen, um den Unglücksfällen, die sich etwa ereignen könnten, vorzubeugen oder sie zu heben. Von den hierüber aufgenommenen Protocollen und Berichten sollen sie dem Ober-Bergwerks-Ingenieur Nachricht geben.

Art. 31. Wenn ein Betrieb auf eine solche Weise beschränkt oder eingestellt ist, daß er dem Bedürfnisse der Abnehmer nicht mehr genügen kann, so müssen sie darüber berichten, damit, nach den Umständen, durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden Maßregeln getroffen werden können.

Art. 32. Sie müssen die Eigenthümer von den Mängeln oder Fehlern, die sie in ihren Bergwerken, Hütten oder Maschienen gefunden haben, in Kenntniß setzen; auch können sie ihnen Verbesserungsvorschläge machen und die Directoren der Etablissements mit ihren Kenntnissen und ihrer Erfahrung unterstützen.

Art. 33. Wenn es sich um ein Schurferlaubnißgesuch, ein Concessions- oder Hütten-Permissionsgesuch handelt, so müssen sie die Besichtigung und die zur Feststellung der Gränzen nöthigen Operationen vornehmen; ebenso auch diejenigen Nachweise liefern, welche zur Feststellung des Generalbetriebsplans und zur Regulierung der in den Concessionsact aufzunehmenden Bedingungen erforderlich sind. Sie erstatten hierüber ihren Bericht an den Ober-Bergwerks-Ingenieur und dieser sendet ihn an den Präfecten.

Art. 34. Nachdem sie sich selbst von der Genauigkeit der Risse, die ihnen durch die Concessionsbewerber oder Bergwerksbetreiber vorgelegt sind, überzeugt haben, haben sie auf dieselben ihr Visa zu setzen.

Art. 35. Sie haben den Präfecten die von ihnen über Steuernachlässe erforderten Gutachten zu erstatten.

Art. 36. Sie sollen, durch Vermittelung der Präfecten, von den Bergwerksbetreibern und Hüttenbesitzern eine Uebersicht des Rohertrages ihres Betriebes für bestimmte vom Generaldirector festgesetzte Zeiträume, eine gleiche von der Zahl der Arbeiter, der verbrauchten Materialen und der verarbeiteten Materialien erhalten 1); ebenso sollen sie den Grubenriß von den im verflossenen Jahre gemachten unterirdischen Arbeiten erhalten; alle diese Actenstücke sollen sie durchsehen und denselben ihre Bemerkungen beifügen, damit sie von dem Ober-Bergwerks-Ingenieur bei seiner Rundreise verificirt werden können.

---

1) S. die Verordnung vom 6. December 1825 und deren Declaration vom 23. März 1828.

Art. 37. Wenn ein Grubenbetrieb verlassen ist, ohne daß deßhalb ein gerichtlicher Bewahrungsact vorläge, sollen sie, unter der Anweisung der Präfecten, für die Erhaltung der Maschienen und Geräthschaften, der unterirdischen Anlagen und Arbeiten und der zum Betriebe der Grube dienenden Gebäude sorgen. Unsere Gerichtshöfe können ihnen dieselben Aufträge ertheilen, wenn dergleichen Sachen vor ihnen anhängig werden.

Die zu den Bewahrungsacten erforderlichen Kosten fallen den Concessionairs zur Last und können nur aus dem Werthe des Bergwerkes, soweit derselbe in geförderten Erzen, Maschienen und zum Betriebe dienenden Geräthschaften enthalten ist, bezahlt werden.

Art. 38. Sie leiten, unter dem Befehle des Ober-Bergwerks-Ingenieurs, die Versuchsarbeiten, ebenso wie die der auf Rechnung der Regierung betriebenen Gruben.

Art. 39. Sie leiten und beobachten alle Arbeiten, welche die Gewinnung von Torf und die Austrocknung von Terrains zum Gegenstande haben. Ihre Projecte müssen vom Ober-Ingenieur genehmigt werden.

Art. 40. Sie müssen die Steinbrüche besuchen und zur Fortsetzung der Arbeiten unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsverhältnisse, Anleitung geben.

Art 41. So oft sie dazu von den competenten Behörden aufgefordert werden, müssen sie ihr Gutachten über die von den Eigenthümeru derjenigen Grundstücke, unter welchen sich bergmännische Betriebe befinden, in Anspruch genommenen Entschädigungen und Sicherheitsbestellungen, über die Herabsetzung oder den Erlaß von Abgaben, die von den Bergwerksbetreibern gefordert werden, über die zwischen zwei benachbarten Concessionairs entstandenen Streitigkeiten, über das Eigenthum des bei einer Arbeit gewonnenen Erzes und über die Entschädigungen für Nachtheil, der aus einer Gewinnung hervorgegangen ist, abgeben.

Art. 42. Sie können sich mit Expertisen, welche Berg-

werke oder solche Hütten betreffen, die im Art. 73 des Gesetzes vom 21. April 1810 bezeichnet sind, befassen, wenn dergleichen von den Gerichtshöfen angeordnet oder von den darüber einverstandenen Parteien nachgesucht sind.

Art. 43. Sie können außerdem mit Genehmigung des General-Bergwerksdirectors und auf das Ansuchen der Concessionairs Bergwerksrisse aufnehmen und Arbeiten beim Bergwerksbetriebe oder bei der Erbauung von Hüttenwerken übernehmen; allein sie dürfen in gerichtlichen oder administrativen Angelegenheiten, zu denen dergleichen Arbeiten Veranlassung geben, weder Protocolle aufnehmen, noch Berichte erstatten, noch sich überhaupt auf irgend eine Weise in dieselben mischen.

Art. 44. Die Entschädigungen, welche ihnen für dergleichen Privatarbeiten zukommen, werden entweder nach freier Uebereinkunft, oder nachdem sie von Amtswegen von den Präfecten oder von den Gerichten taxirt sind, von den Concessionairs oder Bergwerksbetreibern bezahlt.

Ergänzungen zum Decrete vom 18. November 1810.

(Zu Tit. 1 des Decrets vom 18. November 1810.)

A. Auszug

aus der Bekanntmachung des General-Gouverneur Sack, die Verwaltung des Bergbau- und Hüttenwesens betreffend.

rc. Um indessen einstweilen die nöthigsten schützenden Maßregeln für diesen so interessanten Zweig der Nationalindustrie nehmen zu können, besonders aber, um die Materialien zu sammeln und die Vorarbeiten zu befördern, welche einer künftigen zweckmäßigen Organisation des Berg- und Hüttenwesens vorhergehen müssen, habe ich folgende provisorische Einrichtung beschlossen und angeordnet:

Art. 1. Es sind zu Berg-Commissarien, mit den nöthigen Aushülfen, ernannt:

a) Für das Roer-Departement und das Rhein- und Mosel-Departement, der Herr Nöggerath, wohnhaft in Aachen, und der Herr Schmidt, wohnhaft zu Pannesheide bei Herzogenrath, und zwar letzterer ausschließlich für die Steinkohlenbergwerke, und ersterer für alle übrigen Berg- und Hüttenwerke und Steinbrüche, ohne Ausnahme.

b) Für das Maas- und Ourte- so wie für das Wälder-Departement, Herr Delpaire, wohnhaft in Lüttich, sowohl für die Kohlen- als für alle übrigen Berg- und Hüttenwerke und Steingruben.

Art. 2. Die bestehenden Französischen Gesetze und Verordnungen in Rücksicht des Bergbaues und Hüttenwesens und ihrer Polizei, der Schurfgesuche, der Concessionsgesuche um wirkliche Verganlagen, der Abgaben u. s. w. sind ferner und bis auf weiteres beibehalten.

Art. 3. Die im Art. 1 erwähnten Commissarien sind nicht allein mit den Vorarbeiten zur künftigen Organisation des Bergwesens beauftragt, sondern sie verrichten auch bis zu jenem Zeitpuncte und treten in alle Verhältnisse, welche vorher dem Ingénieur en chef, dem Ingénieur ordinaire und den Conducteurs des mines oblagen, namentlich die Bestimmung der jährlichen Bergwerksabgaben, in Gemeinschaft mit den übrigen im 24. Artikel des Decrets vom 6ten Mai 1811 erwähnten Mitgliedern der desfalsigen Commission, die Untersuchung und den Bericht über Reclamationen gegen diese Steuer, die polizeiliche Aufsicht über das Berg- und Hüttenwesen, und die dazu gehörigen Anstalten aller Art, die Untersuchung und den Bericht über Schurf- und Concessionsgesuche und über Gränzstreitigkeiten.

Art. 4. Die Berg-Commissarien stehen zuförderst unter Autorität der Gouvernements-Commissarien der verschiedenen Departements, und berichten an dieselben (mit Ausnahme

der im folgenden Artikel erwähnten Fälle) über alle vorkommende Berg- und Hüttensachen, so wie überhaupt die Gouvernements-Commissarien mit ihnen in dem nämlichen Verhältnisse stehen, wie die ehemaligen Präfecten mit den ehemaligen Bergwerksbeamten u. s. w.

Art. 5. Diejenigen Geschäfte aber, welche unter der vorigen Regierung vor der Generaldirection der Bergwerke verhandelt werden mußten, so wie diejenigen, welche zur Entscheidung des Staatsraths gehörten, sollen von den Berg-Commissarien unmittelbar bei mir eingeleitet werden, insofern nicht nach bestehenden Vorschriften die Concurrenz der Gouvernements-Commissarien vorher dabei nöthig ist.

Art. 7. Uebrigens sind die bestehenden Gesetze und polizeilichen Verordnungen in Berg- und Hüttensachen, namentlich die Decrete vom 21. April 1810, 6. Mai 1811 und 3. Januar 1813 vorläufig aufrecht erhalten, und es haben die Berg-Commissarien auf deren Vollziehung besonders zu achten.

Aachen, den 4. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,
(gez.) Sack.

B. Bekanntmachung, die Rheinische Ober-Bergamts-Commission betreffend.

Da nach der Königl. Verordnung vom 30. April d. J. bei der künftigen Organisation sämmtlicher Provinzen das Berg-, Hütten-, Salz- und Salinenwesen von dem Geschäftskreise der Regierungen getrennt und besonderen Directionen übertragen werden soll, so wird vom 1. Januar 1816 an, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, zu Bonn eine „Rheinische Ober-Bergamts-Commission,“ welche die Leitung der vorerwähnten Gegenstände übernimmt, in Function treten.

Der Wirkungskreis dieser Commission umfaßt zuförderst sämmtliche auf dem linken Rheinufer belegene Königliche Besitzungen, auf dem rechten Rheinufer aber u. s. w.

Indem ich dieses sowohl den Behörden, als dem gesammten Publicum hiermit bekannt mache, fordere ich Jedermann auf, sich vom 1sten Januar an, in allen Berg-, Hütten-, Salinen- und Salzangelegenheiten an obgenannte Königl. Commission in Bonn zu wenden.

Aachen, den 24. November 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein.
(gez.) Sack.

C. Bekanntmachung, die Wirksamkeit der Bergamts-Commissionen betreffend.

Nach der Bestimmung des hohen Finanzministerii sollen die Angelegenheiten des Salz-, Berg- und Hüttenwesens in den Königl. Rheinischen Provinzen unter der Leitung der unterzeichneten, vom 1. Januar c. in Wirksamkeit getretenen, Behörde von nachstehend benannten drei Bergamts-Commissionen bearbeitet werden:

1) Von der Bergamts-Commission zu Düren in den am linken Rheinufer gelegenen Provinzen, von der diesseitigen Gränze des Westphälischen Ober-Bergamts-Districtes an bis an die Mosel.
2) Von der Bergamts-Commission zu Siegen in den Provinzen am rechten Rheinufer u. s. w.
3) von der Bergamts-Commission zu Saarbrücken in den Königlichen Besitzungen jenseits der Mosel.

Diese Commissionen werden unverzüglich in Wirksamkeit treten u. s. w.

Bonn, am 9. Februar 1816.

Königl. Preuß. Rheinische Ober-Bergamts-Commission.

D. Bekanntmachung, die Constituirung des Königl. Preuß. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen und die von ihm ressortirenden Berg- und Hütten-Aemter betreffend.

In Gemäßheit der, auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. April v. J. gegründeten, Kabinetsordre Seiner Majestät des Königs vom 16. Juni d. J. ist die bisher bestandene Königl. Rheinische Ober-Bergamts-Commission aufgelöset und unter dem Namen „Königliches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen" eine neue Behörde angeordnet worden, welche bereits, auf den Grund des für dieselbe Allerhöchst vollzogenen Personal-Etats, in Thätigkeit getreten ist, und die Leitung des ganzen Berg-, Hütten-, Salinen- und Salzdebitswesens, insofern letzteres nicht zum Geschäftskreise der Königlichen Regierungen gehört, in den Niederrheinischen Provinzen übernommen hat.

Von dem unterzeichneten Ober-Bergamte sollen nun folgende, ebenfalls von des Königs Majestät constituirte Behörden, ressortiren:

1) Das Bergamt zu Düren.
2) Das Bergamt zu Saarbrücken.
3) u. s. w.

Die Begränzungen der Königl. Bergämter bleiben dieselben, wie sie bereits in der Bekanntmachung der Rheinischen Ober-Bergamts-Commission vom 9. Februar d. J., welche in die sämmtlichen Gouvernementsblätter aufgenommen worden, für die Bergamts-Commissionen festgesetzt sind, und haben daher sämmtliche Bergbau- und Hüttengewerken auch fernerhin ihre auf dieses Verhältniß Bezug habenden Eingaben zuerst an die betreffenden Königl. Bergämter zu richten, deren Verfügungen zu beachten und die von Berg- und Hüttenwerken zu entrichtenden Gefälle an die resp. Bergzehntkassen von Düren, Saarbrücken und Siegen

abzuführen. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 4. August 1816.

Das Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

E. Bekanntmachung wegen der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens im Kreise St. Wendel.

Die Verwaltung des Bergbaues in dem vormaligen Fürstenthume Lichtenberg, nunmehrigen Kreise St. Wendel, ist in Gemäßheit Rescriptes des hohen Finanzministerii vom 16. März d. J., dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn überwiesen worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der betreffenden Eingesessenen gebracht wird.

Coblenz, den 12. Mai 1835.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
(gez.) von Bodelschwingh.

F. Bekanntmachung über denselben Gegenstand.

Im Auftrage des Königl. Finanzministerii bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, in Folge der Bekanntmachung des Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Mai 1835, dem Königl. Bergamte zu Saarbrücken die Landesherrliche Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes im Kreise St. Wendel, nach den Bestimmungen des Rheinischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, nebst den außerdem im Bergamtsbezirke Saarbrücken noch gültigen, aus der Zeit der Französischen Verwaltung beibehaltenen, berggesetzlichen und bergpolizeilichen Bestimmungen, so wie nach den, seit der Besitznahme der Rheinprovinz, von dem unterzeichneten Ober-Bergamte mit höherer Genehmigung im Bergamtsbezirke Saarbrücken erlassenen Polizeivorschriften, aufgetragen, und demnächst auch wegen Forterhebung der

auf einem speciellen Titel (cf. Ges. vom 30. Juli 1835. §. 4.) beruhenden Bergwerkssteuern, wie solche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1810 in dem übrigen Theile des Saarbrücker Bergamtsbezirkes erfolgt, das Erforderliche angeordnet, endlich, daß die specielle Beaufsichtigung über die Gruben im vormaligen Canton St. Wendel dem Königl. Geschwornen Busse zu Wellesweiler, über die Gruben im vormaligen Canton Grumbach aber dem Königl. Geschwornen Jung zu St. Goar übertragen worden ist.

Bonn, den 7. November 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 24 des Decrets vom 18. November 1810.)

Circularverfügung an sämmtliche Präfecten.

Paris, den 18. December 1812.

Der Artikel 24 des Kaiserlichen Decrets vom 18. November 1810, die Organisation des Kaiserlichen Corps der Bergwerks-Ingenieure betreffend, beauftragt namentlich die Ingenieure damit, die Entwürfe zu den öffentlichen Anschlägen und zu den Bedingungen der Lastenhefte für alle Bergwerks- und Hütten-Concessionen den Präfecten vorzuschlagen und an den General-Bergwerksdirector einzusenden.

Diese beiden Bestimmungen sind bisher nicht allgemein zur Ausführung gekommen und deßhalb muß ich sie den Herrn Ingenieuren in Erinnerung bringen.

Ich ersuche Sie deßhalb, von jetzt ab, sobald ein Concessionsgesuch Ihnen in den durch das Gesetz vom 21. April 1810 vorgeschriebenen Formen präsentirt sein wird, es dem Bergwerks-Ingenieur Ihres Departements mitzutheilen, damit dieser Ihnen den Entwurf zu der Redaction des öffentlichen Anschlages, wie solcher durch das Gesetz verordnet ist, vorlege.

Was die Lastenhefte anbetrifft, welche die durch die Concessionairs auszuführenden nothwendigen kunstgemäßen Arbeiten und die angemessenste Betriebsart angeben sollen, so scheint es mir unerläßlich, diese von dem Concessionsbewerber genehmigen zu lassen; denn es würde unbillig sein, ihm, vielleicht beschwerliche, Bedingungen aufzuerlegen, die er bei Einlegung seines Concessionsgesuches nicht vorhergesehen hat.

Ich habe deshalb die Herrn Ingenieure beauftragt, die Lastenhefte, wenn dieselben von ihnen entworfen und von mir, nach dem Gutachten der Generalbergwerks-Verwaltungsbehörde, festgestellt oder abgeändert sind, Ihnen sogleich zu übersenden; Sie wollen dieselben alsdann den Concessionsbewerbern mittheilen uud diese auffordern, sich schriftlich darüber zu erklären, ob sie sich der Ausführung der in den Lastenheften bestimmten Arbeiten und der Erfüllung der darin festgestellten Bedingungen unterwerfen wollen.

Es ist nothwendig, daß diese Erklärung bei den Verhandlungen verbleibe, und daß Sie die Güte haben, ihrer in Ihrem über jedes Concessionsgesuch zu erstattenden Schlußberichte zu erwähnen.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Der Staatsrath auf Lebenszeit und General-Bergwerksdirector.

(gez.) Graf Laumond.

(Zu Artikel 36 des Decrets vom 18. November 1810.)

A. Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerks Besitzern einzuliefernden Uebersichten.

Nach Einsicht des Art. 36 im Franz. Kaiserl. Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, wodurch unter andern festgesetzt wird, daß

die Bergwerks-Ingenieure durch Vermittelung der Präfecten von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern, in durch den General-Bergwerksdirector festzusetzenden Terminen, die Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien erhalten sollen;

In Erwägung, daß dergleichen Uebersichten sowohl von den Berg- als auch von den Hüttenwerken für die Königl. Administrationsbehörden nicht allein wichtig, sondern sogar unumgänglich nöthig sind,

und in fernerer Erwägung, daß jene gesetzliche Bestimmung in sofern einer Erläuterung bedarf, als an die Stelle der darin aufgeführten Behörden andere getreten sind,

beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Besitzer von Berg- und Hüttenwerken in den Königl. Provinzen links des Rheines sollen von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre, bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, — also zuerst vom Jahre 1825, bis zum 15. Februar 1826, — vollständige jährliche Uebersichten von der Art und Quantität der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke, der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, und der Zahl der Arbeiter, bei den Königl. Bergämtern, und zwar von den Werken links der Mosel bei jenem zu Düren, und bei denen rechts der Mosel bei jenem zu Saarbrücken einreichen.

Art. 2. Diejenigen Berg- und Hüttenwerksbesitzer, welche sich hierunter säumig befinden lassen mögten, sollen von den betreffenden Königl. Bergämtern bei den Königl. Oberprocuratoren denunciirt werden, um nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 93, 94, 95 und 96 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu

Cöln, Coblenz, Trier und Aachen die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Inneren und des Bergwesens Excellenz, unter dem 7. November 1825 genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen werden.

Bonn den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B. Declarirende Bekanntmachung zu vorstehender Verordnung.

Es haben sich bei einzelnen Steinbruchsbesitzern auf der linken Rheinseite Zweifel darüber erhoben, ob die von uns, mit Genehmigung des Königl. Ministers des Inneren und des Bergwesens, Herrn Freiherrn v. Schuckmann Excellenz, unter dem 6. December 1825 erlassene, und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen publicirte Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter u. s. w., auch auf diejenigen Steinbrüche Anwendung finde, welche nach Titel VIII des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergwerksbehörde unterworfen sind.

Da aber diese Aufsicht, besonders so, wie dieselbe durch den Titel V. desselben Gesetzes näher bedingt wird, die Bekanntschaft der Bergwerksbehörde mit jenen Ergebnissen des Betriebes erheischt, der Art. 36 im Französisch-Kaiserl. Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, keineswegs die Steinbruchsbesitzer von

jener Verpflichtung ausnimmt, dieselben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke »exploitans« mit begreift, so versteht es sich von selbst, daß jene geäußerten Zweifel einiger Steinbruchsbesitzer ohne Grund sind, und daß die erwähnte Verordnung vom 6. December 1825, wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern einzuliefernden Uebersichten der Producte und Arbeiter u. s. w., ebenfalls auf die Besitzer von Steinbrüchen jeder Art, welche das Gesetz unter die Aufsicht der Bergwerksbehörde stellt, ihre Anwendung findet, und die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken angewiesen sind, allenfallsige Contraventionen dagegen Seitens der Steinbruchsbesitzer in der, durch die Eingangs bezogene Verordnung, angegebenen Weise zur Bestrafung in Antrag zu bringen.

Bonn, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Decret in Bezug auf die Feststellung der fixen und proportionellen Bergwerkssteuern.

Schloß Saint-Cloud, den 6. Mai 1811.

Wir, Napoleon ꝛc. ꝛc. haben auf den Bericht Unsers Ministers des Inneren, nach Anhörung Unsers Staatsraths, indem Wir über die Art der Einziehung der von den Bergwerken, nach Maßgabe der Artikel 33, 34, 52 und 54 des Gesetzes vom 21. April 1810, zu erhebenden fixen und proportionellen Steuern eine Festsetzung treffen wollen, und in Erwägung,

daß nach den Bestimmungen des Gesetzes kein Bergwerk ohne Concession betrieben werden darf,

daß eine große Anzahl von Bergwerken existirt, welche noch nicht haben concedirt werden können, welche aber doch, ohne gesetzlichen Titel, bereits im vollen Betriebe sind,

daß, strenge genommen dergleichen Betriebe unterdrückt werden müßten,

daß sie gleichwohl zu den Bedürfnissen des Verkehres beitragen, und daß es auch billig ist, den in gutem Glauben handelnden Betreibern die Zeit zu verschaffen, welche nöthig ist, um die zu ihrer Regularisation und zur Erlangung von Concessionen erforderlichen Formalitäten zu erfüllen,

daß inzwischen die Betreiber doch fortfahren werden, ihre Bergwerke zu benutzen und sich den Ertrag davon zuzueignen,

daß es daher den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ist, sie auch an den Lasten Theil nehmen zu lassen, während ihnen gestattet wird, dieselben Vortheile, wie die Concessionaire zu beziehen

beschlossen und beschließen wie folgt:

Titel I.

Feststellung der fixen Steuer.

1. Abschnitt.

Feststellung der fixen Steuer für concedirte Bergwerke.

Art. 1. Sogleich nach Publication des gegenwärtigen Decrets soll jeder Präfect ein Verzeichniß von allen concedirten Bergwerken seines Departements anfertigen lassen.

Art. 2. Diese Verzeichnisse von Bergwerksconcessionen sollen den Namen und die nähere Bezeichnung des concedirten Bergwerkes, so wie seine Lage, die Namen, den Stand und Wohnort der Concessionaire, die nähere Angabe und das Datum der Concessionsurkunde, die Ausdehnung der Concession, nach Quadratkilometern und Brüchen von denselben bis auf zwei Decimalstellen angegeben, und endlich den Betrag des Ertrages enthalten.

Art. 3. Wenn von den Concessionsurkunden kein Duplicat auf der Präfectur deponirt ist, so soll der Präfect den Concessionair sofort dazu anweisen, welcher in Zeit von

einem Monat verpflichtet sein soll, die Urkunde entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift zu deponiren, wogegen ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen ist; ist er nicht im Stande, seinen Berechtigungstitel beizubringen, so wird die Größe seiner Concession einstweilen nach einer vom Präfecten auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs gemachten ungefähren Schätzung in das Verzeichniß eingetragen. Der Concessionair wird alsdann darnach, mit Vorbehalt des im Art. 7 erwähnten Nachlasses, besteuert.

Art. 4. Die Reduction der nach altem Maaße in den Concessionsacten angegebenen Oberflächengröße auf neues Maaß soll von den Bergwerks-Ingenieuren vorgenommen werden; die von ihnen über diese Reduction aufgenommenen Protocolle sollen den auf der Präfectur deponirten Eigenthumstiteln beigeheftet, eine Abschrift davon aber den Concessionairs zugestellt werden.

Art. 5. Wenn die Oberflächengröße einer Concession sich auf keine Weise, weder in Quadratkilometern, noch in Quadratstunden, noch in irgend einem anderen früher gebräuchlich gewesenen Maaße, im Texte des Berechtigungstitels angegeben findet, so soll der Präfect den Concessionair unverzüglich davon in Kenntniß setzen, und dieser gehalten sein, innerhalb Monatsfrist, durch eine gesetzliche Vermessung oder einen Auszug aus genauen Karten, die, in den durch den Concessionsact vorgeschriebenen Gränzen, genau enthaltene Oberfläche nachzuweisen; sollte er diesen Nachweis aber nicht führen, so soll die Feldeserstreckung vorläufig so in das Verzeichniß eingetragen und die Steuer darnach einstweilen einziehbar sein, wie es in dem obigen Artikel 3 vorgeschrieben ist.

Art. 6. Die Verification der Concessionsfelder soll durch den Bergwerks-Ingenieur des Departements erfolgen; zu diesem Behufe sollen die Concessionairs, welche sich im Falle des vorhergehenden Artikels befinden, einen Plan ihrer

Concession in dreifacher Ausfertigung, und nach dem Maßstabe von 10 Millimetres auf 100 Metres, aufnehmen lassen; dieser Plan soll, begleitet von dem über die genaue Vermessung aufgenommenen Protocolle, an den Präfecten eingereicht und von diesem an den Bergwerks-Ingenieur gesandt werden, um, wenn es erforderlich ist, an Ort und Stelle verificirt und von ihm visirt zu werden.

Art. 7. Sobald diejenigen Concessionaire, welche hinsichtlich der Ausführung der obigen Artikel 3, 5 und 6 noch im Rückstande waren, den durch dieselben Artikel gegebenen Vorschriften genügt haben werden, soll ihnen, in Betreff der Differenz der wirklichen Flächenausdehnung ihrer Concession und derjenigen, welche dafür in den Verzeichnissen und in den Rollen einstweilen angesetzt war, auf erfolgte Entscheidung des Präfecten, aber nur für die Zukunft, ein Nachlaß zugestanden werden.

Art. 8. Die Ausdehnung der alten Concessionen, deren Feld das Maximum überschreitet, und die nicht auf Grund des Gesetzes von 1791 auf dieses reducirt sind, soll in ihrer gegenwärtigen Größe auf die Verzeichnisse gebracht werden, bis dahin, daß die Concessionaire sich, zur Erlangung einer definitiven Feststellung der Gränzen ihrer Concessionen so wie der Steuer, regularisirt haben werden.

Art. 9. Was diejenigen Concessionen anbetrifft, von denen die Berechtigungstitel weder eine bestimmte Oberflächenausdehnung, noch solche Gränzbestimmungen enthalten, die hinreichend genau sind, um die durch die Artikel 5 und 6 angeordnete Justification darnach veranlassen zu können, so sollen dieselben einstweilen und bis zur definitiven Feststellung ihrer Gränzen, nach Maßgabe der Bestimmung des Artikel 3 veranschlagt werden.

Art. 10. Die von den Präfecten festgestellten Verzeichnisse der Bergwerksconcessionen sollen als Mutterrollen dienen; sie sollen jährlich sowohl in Betreff der Eigenthumsveränderungen, als in Hinsicht auf die auf Grund gesetzli-

cher Entscheidungen vorgekommenen Reductionen oder Vergrößerungen, berichtigt, und, zur Anfertigung der Steuerrollen, an die Directoren der directen Steuern geschickt werden.

2. Abschnitt.

Von der Feststellung der fixen Steuer für diejenigen Bergwerke, welche ohne regularisirte Concession oder überhaupt ohne Concession betrieben werden.

Art. 11. Sofort nach Publication des gegenwärtigen Decrets soll jeder Präfect ein Verzeichniß von den in seinem Departement ohne regularisirte Concession oder überhaupt ohne Concession im Betriebe stehenden Bergwerken anfertigen lassen.

Diese Verzeichnisse sollen den Namen und die nähere Bezeichnung des ohne Concession betriebenen Bergwerkes, so wie dessen Lage, die Namen, den Stand und Wohnort der Betreiber, das Datum des Gesuches um Concession, um Bestätigung oder Begränzung derselben, die Oberflächenausdehnung des ihnen vorläufig durch die früheren oder jetzigen Behörden angewiesenen oder zugetheilten Feldes, oder, wenn die Gränzen noch nicht festgestellt sind, desjenigen, über welches ihr Betrieb sich erstreckt, in Quadratkilometern bis zu zwei Decimalstellen ausgedrückt, und endlich die zu erhebende Summe enthalten.

Art. 12. Diejenigen, welche noch nicht concedirte oder regularisirte Bergwerke betreiben, sind verpflichtet, in dem Monate der Publication des gegenwärtigen Decrets von der Oberflächenausdehnung des Feldes, auf welches sie die Concession erhalten wollen, Anzeige zu machen. Der Präfect soll, nach erfordertem Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, die Größe des dem Betreiber vorläufig zuzugestehenden Feldes veranschlagen, und diese soll alsdann, mit Vorbehalt seines Recurses wegen einer etwaigen Ermäßigung, so lange bis er eine Concession erhalten haben wird, in Ansatz gebracht werden.

Art. 13. Die noch nicht mit Concessionen versehenen Bergwerksbetreiber, welche es vernachlässigen werden, dem vorstehenden Artikel zu genügen, sollen so angesehen werden, als hätten sie eine Oberflächenausdehnung im Besitze, welche dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1791 festgesetzten Maximum gleich ist; sie sollen demgemäß auch, mit Vorbehalt einer nach erfolgter Regularisation zulässigen Ermäßigung, auf das Verzeichniß zur Veranschlagung gebracht werden.

Art. 14. Die hiernach angefertigten Verzeichnisse der ohne Concession im Betriebe stehenden Bergwerke sollen von den Präfecten festgestellt werden, und vorläufig als Mutterrollen dienen; sie sollen jährlich, sowohl in Betreff der Veränderungen in der Person der Betreiber, als in Hinsicht auf die, auf Grund gesetzlicher Entscheidungen, vorgekommenen Reductionen oder Vergrößerungen, berichtigt, und zur Anfertigung der Steuerrollen an die Directoren der directen Steuern geschickt werden.

Art. 15. Die Bergwerksconcessionaire oder die noch nicht concedirten Bergwerksbetreiber können in keinem Falle die Größe des ihnen vorläufig in den Verzeichnissen und in den die fixe Steuer betreffenden Steuerrollen zugestandenen Feldes benutzen, um die benachbarten Betreiber zu beunruhigen oder zu stören, oder auch um darauf irgend eine von ihnen gemachte Forderung in Betreff der definitiven Feststellung der Ausdehnung oder der Gränzen ihres Betriebes zu stützen.

Titel II.

Feststellung der proportionellen Steuer [1].

1. Abschnitt.

Feststellung der proportionellen Steuer der concedirten Bergwerke.

Art. 16. Die Mutterrolle für die proportionelle Steuer

1) S. das Circulare vom 26. Mai 1812, die Instruction vom 17. Januar 1815 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1820.

der concedirten Bergwerke, welche im Betriebe sind, soll nach den Betriebsübersichten angefertigt werden.

Art. 17. Es soll für jedes Bergwerk eine Betriebsübersicht angelegt werden, deren Anfertigung in zwei Theile zu theilen ist, nämlich:

1) einen beschreibenden Theil, und

2) einen Vorschlag der Schätzung des steuerbaren reinen Ertrages.

Art. 18. Der beschreibende Theil der Betriebsübersicht soll von dem Bergwerks-Ingenieur des Departements gemacht werden, nachdem derselbe die Concessionaire oder ihre Vertreter, zugleich mit den Burgemeistern und Beigeordneten der Gemeinde, oder der Gemeinden, über welche die Concession sich erstreckt, und die beiden meistbesteuerten Gemeindesteuervertheiler zusammengerufen und gehört hat.

Er soll den Namen und die Art des Bergwerkes, die Nummer der Artikel, die Namen der Gemeinden, den Namen, Stand und Wohnort der Concessionaire, Besitzer oder Nutznießer, die allgemeine Bezeichnung der vorhandenen und im Betriebe stehenden unterirdischen Baue, so wie der Maschienen, endlich die Bezeichnung der Gebäude und Hütten, welche zum Betriebe dienen, enthalten.

Art. 19. Der Vorschlag der Schätzung des steuerbaren reinen Ertrages soll ebenfalls von den im vorigen Artikel benannten Personen gemacht und in die vorletzte Colonne des Verzeichnisses gebracht werden.

Die Erklärung des reinen Ertrages, welche der Eigenthümer oder seine Stellvertreter abgeben, soll in das Verzeichniß aufgenommen werden, wenn sie von der Schätzung abweicht.

Art. 20. Die Präfecten sollen den Zeitpunct festsetzen, in welchem die Bergwerks-Ingenieure, Burgemeister, Beigeordneten und Steuervertheiler zusammentreten sollen, und zwar so, daß der beschreibende Theil der Betriebsübersichten und der Vorschlag der Schätzung in diesem Jahre ohne Verzug vollendet werden, und daß die Veränderungen,

welche daran jährlich gemacht werden müssen, vor dem 15. Mai eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Art. 21. Die Bergwerke deren Concessionsfeld sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, sollen unter dem Namen der Gemeinde auf die Betriebsübersichten gebracht werden, in welcher die Förderungsgebäude, die Hütten und die Grubendirectionshäuser sich befinden. Dasselbe soll bei denjenigen Bergwerken statt finden, deren Concessionsfeld sich über die Gränze zweier oder mehrerer Departements erstreckt.

Art. 22. Die auf diese Weise angelegten Uebersichten sollen von den Bergwerks-Ingenieuren, Burgemeistern, Beigeordneten und Steuervertheilern, welche bei ihrer Anfertigung mitgewirkt haben, beglaubigt und unterzeichnet werden.

Art. 23. Nach diesen Uebersichten soll der Bergwerks-Ingenieur die Mutterrolle anfertigen lassen, indem er darin die Colonne der definitiven Schätzungen des reinen steuerbaren Ertrages offen läßt; er übersendet demnächst dies alles dem Präfecten, welcher es der Steuerermittelungs-Commission vorlegt.

Art. 24. Diese Commission soll zusammengesetzt werden aus dem Präfecten, zwei von ihm ernannten Mitgliedern des Departementalraths, dem Steuerdirector, dem Bergwerks-Ingenieur und aus zwei der Hauptbergwerks-Besitzer derjenigen Departements, in welchen eine hinreichende Anzahl von Gruben befindlich ist.

Art. 25. Der Commission liegt es ob, den Betrag des steuerbaren reinen Ertrages eines jeden Bergwerkes definitiv zu bestimmen, denselben am Schlusse einer jeden Betriebsübersicht und in der vorletzten Colonne der Mutterrolle anzugeben und die Uebersichten und Mutterrollen festzustellen.

Art. 26. Die Steuerermittelungs-Commission soll bei der Schätzung des steuerbaren reinen Ertrages entweder von Amtswegen oder mit Rücksicht auf die Erklärungen derje-

nigen Bergwerksbetreiber verfahren, welche dergleichen vorgelegt haben werden.

Art. 27. Die Bergwerksbetreiber, Concessionaire oder Nutznießer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für das gegenwärtige Jahr so bald als möglich und für künftige Jahre vor dem 1. Mai, eine detaillirte Erklärung des steuerbaren reinen Ertrages ihrer Förderungen auf dem Secretariate der Präfectur niederzulegen, widrigenfalls die Schätzung von Amtswegen erfolgen soll.

Art. 28. Zur näheren Aufklärung für die Commission sollen der Präfect und der Bergwerks-Ingenieur zuvor alle von ihnen für nothwendig erachtete Auskunft, insbesondere über das rohe Product eines jeden Bergwerkes, den Werth der gewonnenen oder zu Gute gemachten Producte, den Preis der verwandten Materialien und des Arbeitslohns, den Zustand der unterirdischen Arbeiten, die Zahl der Arbeiter, die Häfen oder Orte der Ausfuhr oder des Verbrauches, und die mehr oder minder günstige Lage des Etablissements, herbeischaffen. Die Steuerermittelungs-Commission soll auf diese ermittelten Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Diese Aufklärungen sollen, so viel es möglich, nach Ort und Umständen in neue, noch dem Schema des Tableau Nr. 4 hinzugefügte, Colonnen gebracht werden.

Für das laufende Jahr soll der reine Ertrag des Jahres 1810 als Grundlage für die Schätzungen dienen, und die Schätzung soll entweder nach den im Artikel 16 und folgende angegebenen Formen oder nach der, nach dem gegenwärtigen Artikel erlangten, Auskunft und nach dem Gutachten der Commission erfolgen.

Art. 29. Die Betriebsübersichten und die Mutterrolle für die concedirten Bergwerke sollen bei dem Steuerdirector deponirt bleiben, um zur Anfertigung der Rollen zu dienen.

2. Abschnitt.

Feststellung der proportionellen Steuer der nicht concedirten Bergwerke.

Art. 30. Es soll in Betreff der nicht regelmäßig concedirten oder ohne alle Concession betriebenen Bergwerke ebenso wie mit den concedirten verfahren werden, nur die Betriebsübersichten sollen andere Titel haben. Dabei soll eine besondere Mutterrolle angefertigt werden.

Jede als ein eigener Abschnitt betrachtete Betriebsübersicht soll einen Artikel in der Mutterrolle bilden.

Titel III.

Vom Abonnement auf die proportionelle Steuer.

Art. 31. Die Bergwerksbetreiber, sie mögen Concessionaire sein oder nicht, welche sich der Wohlthat des Abonnements zu erfreuen wünschen, müssen für die Jahre 1811 und 1812 innerhalb Monatsfrist nach der Publication des gegenwärtigen Decrets, für künftige Jahre aber vor dem 15. April, ihr mit detaillirten Gründen unterstütztes Anerbieten im Secretariate der Präfectur ihres Departements abgeben, worüber ihnen alsdann ein Empfangschein ertheilt werden soll.

Unterlassen diese Bergwerksbetreiber ihr Anerbieten innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzugeben, so sollen sie nach Verhältniß ihres wahrscheinlichen reinen Ertrages besteuert werden, wie dies im vorigen Titel näher angegeben ist.

Art. 32. Die Abonnementsanerbieten für 1811 und 1812 können auf das Gutachten der Präfecten von dem General-Bergwerksdirector nach einer Schätzung angenommen werden, welche von dem Ertrage der Bergwerke, für welche das Abonnement in Antrag gebracht ist, nach den im Artikel 28 bezeichneten Nachweisen gemacht wird.

Art. 33. Für die Jahre 1813 und folgende sollen die Abonnementsanerbieten nur erst angenommen, modificirt oder verworfen werden, nachdem die Steuerermittelungs-

Commission die im Tit. II vorgeschriebenen Operationen vorgenommen hat und darauf mit ihrem Gutachten gehört worden ist.

Art. 34. Die Abonnements sollen angenommen werden:

durch den Präfecten auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, wenn der Betrag des reinen Ertrages eine Steuer unter 1000 Francs ergiebt,

durch den Minister des Inneren, auf den Vortrag des Generaldirectors, wenn die Steuer über 1000 und bis zu 3000 Francs beträgt, endlich

durch ein im Staatsrathe erlassenes Decret bei einer Steuer über 3000 Francs.

Art. 35. Das Verzeichniß der angenommenen Abonnements soll an den Steuerdirector gesandt werden, um in die Rolle aufgenommen zu werden; es erfolgt zugleich mit der Verordnung, welche jährlich vom Präfecten für die Erhebung der proportionellen Steuer erlassen wird.

Titel IV.

Von der Anfertigung der Rollen.

1. Abschnitt.

Rollen für die fixe Steuer.

Art. 36. Jeder Steuerdirector läßt die Rolle für die fixe Steuer sowohl für die concedirten Bergwerke, als für die ohne regelmäßige Concession und ohne Concession überhaupt betriebenen, nach dem Verzeichnisse anfertigen, welches er jährlich vom Präfecten erhält.

Art. 37. Die angefertigte Rolle soll die Namen, Stand und Wohnort der Concessionaire, Nutznießer und nicht concessionirten Bergwerksbetreiber, den Namen des concedirten oder ohne Concession betriebenen Bergwerkes, den der Gemeinde, in welcher der Steuerempfang erfolgen soll, endlich die Oberflächenausdehnung der Concession oder die des vorläufig für den Betrieb angewiesenen oder zugestandenen Terrains, enthalten.

Die Steuerquote wird sich alsdann aus dem Betrage der Steuer, die auf das vom Präfecten angefertigte Verzeichniß gebracht wird, aus dem Betrage von 10 Zusatzcentimes zu einem Unwerthsfonds und aus dem Betrage der Centimes für Hebegebühren, bilden.

Nachdem alsdann der Präfect die Rolle verificirt und executorisch erklärt hat, wird sie wieder an den Steuerdirector gesandt, bei dem sie deponirt bleibt.

2. Abschnitt.

Rollen für die proportionelle Steuer.

Art. 38. Die Rollen für die proportionelle Steuer von den mit oder ohne Concession betriebenen Bergwerken sollen von dem Steuerdirector auf Grund der Mutterrollen, des Abonnementsverzeichnisses, und der desfallsigen Verordnung der Präfecten, angefertigt werden.

Art. 39. Zu diesem Zwecke soll der Steuerdirector für jeden nicht abonnirten Bergwerksbetreiber eine Summe ansetzen, welche dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrages seiner Grube gleich kommt; er soll unter die Rubrik eines jeden Abonnirten den Betrag seines Abonnements bringen, und diesen Steuerquoten, sowohl denen durch Abonnement, als denen, wo die Steuer von Amtswegen festgestellt ist, den Betrag von zehn Zusatzcentimes zu einem Unwerthsfonds und den der Centimes für Hebegebühren, hinzufügen.

Die hiernach angefertigte Rolle soll an den Präfecten geschickt werden, damit dieser sie verificire und executorisch erkläre; alsdann bleibt sie bei dem Steuerdirector deponirt.

Titel V.

Von der Einziehung.

Art. 40. Die Einziehung der fixen und proportionellen Steuern soll durch den Steuerempfänger der Gemeinde, in welcher das Bergwerk belegen ist, erfolgen. Erstreckt sich das concedirte oder vorläufig den nicht concessionirten Berg-

werksbetreibern angewiesene und zugetheilte Feld über mehrere Gemeinden, so soll der Steuerempfänger derjenigen Gemeinde, in welcher die Gebäude, Hütten und Directionshäuser liegen, allein mit der Einziehung beauftragt werden.

Art. 41. Die Empfänger sollen die Einziehungen nach den ihnen vom Steuerdirector übergebenen, vom Präfecten verificirten und beglaubigten Rollen besorgen.

Art. 42. Die den Steuerempfängern, Bezirkseinnehmern und Generalempfängern, als Einziehungsgebühren zu bewilligende Summe soll, ebenso wie die Art ihrer Bezahlung oder ihres Abzuges, durch eine Entscheidung Unsers Finanzministers bestimmt werden.

Art. 43. In den Journalen und Registern der Bezirkseinnehmer und Generalempfänger soll die Einziehung der fixen und proportionellen Steuern abgesondert behandelt werden.

Titel VI.

Von Befreiungen, Ermäßigungen, Nachlässen und Moderationen.

Art. 44. Ein jeder Privatbergwerksbetreiber, er sei Concessionair oder nicht, der durch Verkauf, Verpachtung, Einstellung der Arbeiten oder auf irgend eine andere gesetzmäßige Weise aufgehört hat mit fixen und proportionellen Steuern besteuerbar zu sein, dennoch aber auf die Rollen gebracht ist, ebenso alle diejenigen, welche entweder gegen die deßhalb, weil sie innerhalb der bestimmten Frist ihren Betrieb nicht regularisirt haben, von Amtswegen angesetzten Taxen, oder wegen eines Irrthums bei der Annahme der Oberflächengröße ihrer Concessionen, Ermäßigungen nachsuchen wollen, müssen ihre Reclamationen an den Präfecten richten.

Art. 45. Diese Reclamationen müssen mit Beweisstükken begleitet sein; sie werden alsdann an den Bergwerks-Ingenieur geschickt, und dieser muß, nachdem er die nöthigen Untersuchungen angestellt hat, darauf sein motivirtes Gutachten abgeben.

Art. 46. Ist Grund zur Herabsetzung der Steuerquote vorhanden, so soll der Präfecturrath, mit Vorbehalt der den Gesetzen gemäßen Berufung, den Betrag der Ermäßigung feststellen.

Art. 47. Die concessionirten oder nichtconcessionirten Bergwerksbetreiber, welche bei der proportionellen Steuer zu hoch angeschlagen zu sein glauben, müssen sich in derselben Weise gleich an den Präfecten wenden.

Art. 48. Der Präfect muß alsdann die Reclamationen an den Unterpräfecten des Bezirks, an den Steuerdirector und an den Bergwerks-Ingenieur mittheilen, und ihr Gutachten darüber hören; er muß sie auch an den Burgemeister der betreffenden Gemeinde schicken, um darüber das nach Artikel 18 zu vernehmende Gutachten der Steuervertheiler zu hören, und übersendet dies alles demnächst dem Präfecturrath, welcher sodann über die Ermäßigung der Steuerquote entscheiden muß.

Art. 49. Wenn die Unterpräfecten, Steuerdirectoren und Bergwerks-Ingenieure sich über einen zu hohen Anschlag nicht vereinigen können, so sollen zwei Sachverständige, der eine vom Präfecten, der andere vom Reclamanten, ernannt werden. Dieselben sollen sich zu einer vom Präfecten festgesetzten Zeit mit dem Steuercontrolleur an Ort und Stelle begeben und in Gegenwart des Bergwerks-Ingenieurs und des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten, die in der Reclamation angeführten Thatsachen untersuchen, sodann aber, wo es zulässig ist, den Anschlag des reinen Ertrages der Förderung berichtigen.

Art 50. Der Steuercontrolleur muß über die Aussagen der Sachverständigen und der Parteien ein Protocoll aufnehmen; er muß demselben sein eigenes, so wie das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs beifügen und dies alles dem Unterpräfecten zustellen, der es dem Präfecten einreicht. Alsdann entscheidet der Präfecturrath, nachdem er auch den Steuerdirector noch mit seinem Gutachten ver-

nommen hat, über die Reclamation, mit Vorbehalt der Berufung, wie dies im Art. 46 angegeben ist.

Art. 51. Die Kosten der Expertise, des Localtermins und der Verification sollen durch den Präfecten regulirt werden.

Art. 52. Wird die Reclamation für unbegründet erkannt, so müssen die Kosten vom Reclamanten getragen werden.

Art. 53. Wird sie dagegen für begründet erkannt, so werden die Kosten von dem Antheile des zur Disposition des Präfecten gestellten Unwerthsfonds genommen, wie dies unten näher angegeben ist.

Art. 54. Wenn ein Bergwerksbetreiber durch außergewöhnliche Ereignisse Verluste erlitten hat, so muß er sein detaillirtes Gesuch an den Präfecten einreichen, der es zunächst dem Bergwerks-Ingenieur mittheilt. Dieser soll sich alsdann an Ort und Stelle begeben, dort die Thatsachen in Gegenwart der Burgemeister untersuchen, die Größe des Verlustes ermitteln und darüber ein umständliches Protocoll an den Präfecten einsenden, welcher das Gutachten des Unterpräfecten des Bezirks und des Steuerdirectors darüber zu vernehmen hat.

Art. 55. Der Präfect muß die verschiedenen Nachlaß- und Moderationsgesuche, welche während des Laufes des Jahres an ihn gelangen, sammeln, und nach Ablauf des Jahres unter den Steuerpflichtigen, deren Reclamationen für gerecht und begründet anerkannt sind, diejenigen Summen vertheilen, über welche er aus dem zu seiner Disposition gestellten Unwerthsfonds verfügen kann.

Art. 56. Der Vertheilungsplan soll an den General-Bergwerksdirector eingereicht werden, und dieser ihn dem Minister des Inneren zur Genehmigung vorlegen.

Art. 57. Von den zehn auf die proportionelle Steuer geschlagenen Zusatzcentimes soll die Hälfte zur Disposition der Präfecten gestellt werden, damit diese davon die Kosten

der Anfertigung der Uebersichten, Tabellen, Mutterrollen und Steuerrollen, die Steuerbefreiungen, Ermäßigungen, Nachlässe und Moderationen, so wie die Kosten der Expertisen und der Untersuchungen über die Steuerreclamationen, decke; die andere Hälfte soll zur besonderen Disposition des Ministers des Inneren bleiben, und vorzüglich dazu bestimmt sein, um in den einzelnen Departements, in denen das Maximum der Zusatzcentimes zur Deckung der vorstehend genannten Ausgaben nicht hinreicht, diesen Fonds zu ergänzen und um in denjenigen Departements, in welchen die Bergwerksbetreiber bedeutendere Unglücksfälle erlitten haben, außerordentliche Nachlässe und Moderationen zu bewilligen.

Art. 58. Unsere Minister des Inneren und der Finanzen sind, so weit es einen jeden von ihnen betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzbulletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

(gez.) Napoleon.

Die Schemata zu dem Decrete vom 6. Mai 1811 sind weggelassen worden, einmal weil der Text des Decrets auch ohne dieselben verständlich ist und dann, weil sie gegenwärtig nicht mehr in der dort vorgeschriebenen Weise zur Anwendung kommen.

Ergänzungen zum Decrete vom 6. Mai 1811.

(Zu Tit. II des Decrets vom 6. Mai 1811.)

A. Circulare an die sämmtlichen Bergwerks-Ingenieure, betreffend das Verfahren bei der Ermittelung des steuerbaren Ertrages der Bergwerke.

Paris, den 26. Mai 1812.

Sie werden gegenwärtig die gedruckten Beilagen zu meinen Schreiben vom 29. April d. J. und namentlich die

Formulare zu den Betriebsübersichten, erhalten haben; ich empfehle Ihnen die genaue Anfertigung dieser Uebersichten, welche den Zweck haben, der Behörde die Grundlage für die proportionelle Steuer und für das mineralogische Kataster des Staates zu verschaffen.

Sie müssen dergleichen für alle Bergwerke Ihres Bezirkes, selbst für diejenigen, deren Betreiber ein Abonnement eingegangen sind, anfertigen.

Unabhängig von der Ausfüllung aller einzelnen Colonnen müssen Sie in die für „Bemerkungen" vorhandene, den Preis der gewonnenen Substanzen, den Betrag des Verbrauches, den Absatz und den Nutzen, welchen die Bergwerksbetreiber aus ihrem Betriebe durch die Eröffnung neuer Straßen und Canäle oder durch sonstige Unterstützungen ziehen könnten, angeben, ebenso auch alles das, was in Betreff einer guten oder schlechten Verwaltung der Bergwerke, ihrer Dauer, und der Sicherheit der Arbeiter, die Aufmerksamkeit der General-Bergwerksdirection erregen könnte; reicht der Raum dieser Colonne zu diesen Details nicht aus, so müssen Sie dieselben in beizufügenden besonderen Aufsätzen näher angeben.

Die auf diese Weise eingerichteten Uebersichten können vortheilhaft die Productions-Nachweisungen, welche die Bergwerksbetreiber anzufertigen verpflichtet sind, und von deren Einreichung an die General-Bergwerksdirection sie künftig dispensirt sein sollen, vertreten.

Die Commissionen zur Vertheilung und Veranschlagung der Bergwerkssteuern haben im Jahre 1811 in Uebereinstimmung mit den Bergwerks-Ingenieuren oder auch gegen deren Ansicht, um zur Feststellung des besteuerbaren reinen Ertrages zu gelangen, Ausgaben in Abzug zu bringen zugelassen, welche ihrer Natur nach nicht bei der Berechnung der Ausgaben vorkommen dürfen; es sind dies Ausgaben für die erste Anlage, oder solche, die in der Absicht auf eine stärkere Production gemacht sind, oder die dazu dienen,

die Existenz der Bergwerke während einer unbestimmten Zeit zu sichern, ferner die Zinsen von Actien, von verwendeten Capitalien, von Reservefonds und von Summen, die zum Wegebau verwandt sind, endlich Ausgaben, die zu Paris oder in irgend einer andern vom Hauptpunkte des Betriebes entfernten Stadt von mehreren Bergwerksgesellschaften gemacht sind, Bureaukosten, Honorare für Gesellschaftsmitglieder, Gebühren für die Beiwohnung von Versammlungen und dabei vorkommende Unkosten.

Alle diese Ausgaben dürfen nicht in Rechnung gebracht werden; nur allein solche dürfen in Abzug gebracht werden, welche im Laufe des Jahres für den Betrieb gemacht und gewöhnlich mit dem Namen von Gewinnungskosten bezeichnet werden.

Im Allgemeinen müssen Sie auf die Erklärungen der Steuerpflichtigen eine besondere Aufmerksamkeit richten, indem diese natürlich sehr geneigt sind, die Kenntniß von ihren wahren Einnahmen zu verhindern; Sie müssen deßhalb sorgfältig, aber mit aller der Mäßigung, welche die Klugheit Ihnen eingeben wird, die Quantität der während des Jahres geförderten oder verarbeiteten Producte, die Zahl der Arbeiter, ihren Lohn, die Zahl der Pferde und die Kosten ihrer Unterhaltung, die Zahl und die Kosten der Tagelöhne, den Werth des zur Unterhaltung der Baue verwandten Holzes und alle diejenigen Jahresausgaben zu ermitteln suchen, welche in Wahrheit die sogenannten Gewinnungskosten bilden.

Ich habe Veranlassung anzunehmen, daß die Verlängerung der auf die Steuern Bezug habenden Operationen für das Jahr 1811, und die Furcht, die Beitreibung der Rückstände zu erschweren, wenn die Geschäfte des laufenden Dienstes mit denen des früheren vereinigt würden, in mehreren Departements die wörtliche Ausführung der Art. 20 und 27 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Mai 1811 verhindert haben.

Wenn Sie wirklich in dieser Beziehung Rückstände haben,

so ist der Augenblick gekommen, diesen unfreiwilligen Zeitverlust zu ersetzen nnd denselben sogar zum Vortheile zu wenden, wenn Sie den Operationen für das gegenwärtige Jahr diejenige Vollständigkeit geben, welche von Ihnen abhängt, und damit die neuen Nachweisungen verbinden, welche die natürliche Controlle für Ihre Arbeiten für das Jahr 1811 bilden; nehmen Sie keinen Anstand, sich an die Herrn Präfecten zu wenden, damit diese officiell und bis zu einem bestimmten Termine den durch das Gesetz verlangten Erklärungen eine längere Frist geben.

Vor dem Gesetze vom 21. April begehrten diejenigen, welche eine Concession nachsuchten, mehrentheils sehr ansehnliche Feldeserstreckungen, in der Absicht, dadurch für ihre Unternehmungen leichter Capitalien zu erhalten und jede Concurrenz bei ihrem Betriebe und beim Absatze ihrer Producte zu vermeiden; seit der Einführung der Bergwerkssteuern haben diese Leute die Reduction ihrer Concessionsfelder nachgesucht; in mehreren Departements hat man sich dahin geneigt, diesen Reclamationen nachzugeben, obwohl dieselben dem Gesetze vom 21. April und dem Dekrete zuwider sind. Sr. Excellenz der Herr Minister des Inneren hat indeß entschieden, daß dieselben nicht mehr zugelassen werden sollen, und daß künftig alle dergleichen Gesuche die Nachsuchenden zwingen sollen, sich, ohne irgend ein Vorzugsrecht und lediglich nach den vorgeschriebenen Formen, einen neuen Titel zu verschaffen.

Ich empfehle Ihnen, diese Bestimmung nicht allein in Betreff der Bergwerke dieser Art, welche gegenwärtig im Betriebe sind, sondern auch in Betreff der concedirten aber noch nicht im Betriebe stehenden, genau zu beobachten. Denn da der Zustand der Auflässigkeit dieser Bergwerke den Karakter eines unveränderlichen Eigenthums, welchen das Gesetz ihnen gegeben hat, nicht aufhebt, so können die Concessionaire davon nicht Gebrauch machen, um sich von der fixen Steuer zu befreien, indem diese auf dem Eigenthume

und nicht auf der Production haftet, und so lange bezahlt werden muß, bis von Seiten der Concessionaire eine förmliche Eigenthumsentsagung nach den durch das Gesetz verordneten Formen erfolgt ist.

Die Bergwerke, deren Feldeserstreckung in den alten Concessionstiteln unbestimmt ausgedrückt ist, sind von Amtswegen angeschlagen worden, indem beinahe kein einziger Concessionair den Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 6 des Dekrets nachgekommen ist; Diese Veranschlagung von Amtswegen muß bis zur definitiven Feststellung der Concessionsfelder, und so lange, als die Betreiber es unterlassen, dem Gesetze Folge zu leisten, fotgesetzt werden; allein sie muß auch ihre Gränzen haben, und nicht auf eine solche Oberflächenerstreckung ausgedehnt werden, daß die Steuer davon übermäßig und nicht beizutreiben ist, wie dies in einigen Gegenden vorgekommen ist.

Deßhalb würde man eine willkührliche Abschätzung vermeiden können, wenn man zur Basis für die durch Artikel 3 des Dekrets nachgelassenen ungefähre Schätzung, das maximum der durch das Gesetz von 1791 festgesetzten Feldesgröße in allen den Fällen annähme, in welchen der Präfect nicht einen ganz bestimmten Grund hätte, die Höhe der Veranschlagung über dieses maximum hinaus zu erstrecken, und in welchen es nicht notorisch wäre, daß der Betrieb sich über ein sehr großes Feld ausgedehnt hätte.

Wenn diese Festsetzung auf das maximum der Oberflächenausdehnung aber bei denjenigen Bergwerken statt finden muß, deren Betreiber Eigenthumstitel haben, so muß sie noch mit mehr Grund bei denjenigen Bergwerksbetreibern angewendet werden, welche keine Eigenthumstitel haben, und müssen besonders bei diesen die Bestimmungen des Artikel 13 des Dekrets strenge Anwendung finden, weil sie dem Artikel 12 desselben nicht nachgekommen sind. Die hierin gegebenen Bestimmungen sind indeß in Betreff der Contravenienten überall nicht befolgt worden; es haben in mehreren Departements

Vergleiche unter dem Vorwande statt gefunden, daß den Bergwerksbetreibern die ihnen obliegenden Verpflichtungen unbekannt seien; ich muß in dieser Beziehung den Herren Präfecten bemerken, daß sie mit dieser Festsetzung und mit der Festellung der fixen Steuer besonders beauftragt sind. Allein die Beweggründe, welche im verflossenen Jahre obwalteten, können im gegenwärtigen nicht mehr berücksichtigt werden; die Bergwerksbetreiber können keine Unwissenheit mehr vorschützen; sie sind verpflichtet sich zu regularisiren, und jede Nachlässigkeit von ihrer Seite muß als eine Uebertretung des Gesetzes und Decrets betrachtet werden, und es muß die Veranschlagung von Amtswegen auf das maximum der Oberflächenerstreckung eintreten.

Was die Eisensteinbergwerke anbetrifft, so kann ich mich auf dasjenige beziehen, was ich oftmals Gelegenheit gehabt habe, Ihnen zu eröffnen, daß nämlich die Steuern von allen Bergwerken bezahlt werden müssen, welche durch Schächte und Stollen oder durch irgend einen andern kunstgemäßen Bau betrieben werden, daß hinsichtlich der proportionellen Steuer ein Abonnement den Vorzug verdient, und daß Sie in allen zweifelhaften Fällen, welche Ihnen bei der Feststellung dieser proportionellen Steuer vorkommen, sich an die Herren Präfecten wenden und sich nach deren Entscheidungen richten müssen.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Der Staatsrath auf Lebenszeit, General-Bergwerksdirector

(gez.) Graf Laumond.

B. Instruction des General-Gouverneur Sack an die Gouvernements Commissarien, wegen Feststellung der Bergwerkssteuern.

..... Es können also bei der Fixation der jährlichen Bergwerkssteuer noch folgende, schon im Geiste des Gesetzes liegende Normal-Bestimmungen aufgestellt werden:

1. Das Gesetz spricht nicht vom Verkauf, sondern von der Förderung, folglich muß bei Ausmittelung des Brutto-Ertrages

der Bergwerke auf die Quantität des geförderten, nicht aber des verkauften rohen Productes Rücksicht genommen werden.

2. Um den reinen Ertrag zu bestimmen, dürfen vom Brutto-Ertrage bloß die eigentlichen Gewinnungskosten, Ausgaben für die Unterhaltung der Baue, abgezogen werden, nicht aber die Kapitalien, welche zu Acquisitionen, Anlagen u. s. w. in den Bergbau geschlossen sind, überhaupt aber keine Auslagen zur Anschaffung der im 8. Artikel des Gesetzes vom 21. April 1810 als Immobilien benannten Theile der Bergwerke, und ebensowenig die Zinsen der angelegten Kapitalien, Proceßkosten u. s. w.

3. Die im vorhergehenden Jahre erlittene allenfallsige Zubuße kann im folgenden nicht in Abzug gebracht werden, und darf höchstens einen Zahlungsausstand bewirken. Außerordentliche Fälle müssen aber zu meiner speciellen Entscheidung vorgelegt werden.

4. Auf der andern Seite ist es freilich unrecht, wenn Bergtreibende durch verkehrte Arbeiten und Unwissenheit unnöthige Ausbeutekosten machen, allein um ihnen dies ganz oder zum Theil bei der Abrechnung zu streichen, muß die Sache sehr evident sein, um nicht in Ungerechtigkeit auszuarten; denn man darf doch annehmen, daß der Betheiligte, welcher $^{19}/_{20}$ dabei verliert, ein größeres Interesse bei der Sache hat, als der Staat mit seinem $^{1}/_{20}$. Ueberdies besteuert das Gesetz die wirkliche Ausbeute, nicht aber die Möglichkeit derselben.

5. Da im Comité d'évaluation auch zwei Departemental-Räthe sitzen sollen und deren keine mehr existiren, so können hierzu zwei von den Steuer-Repartitoren des Ortes, wo dieses Comité seine Sitzung hält, genommen werden.

Nach diesen Ansichten wollen Ew. Hochwohlgeboren verfahren und verfahren lassen.

Aachen, den 17. Jänner 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

(gez.) Sack.

C. Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Verfahren bei der sogenannten verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den Rheinlanden (links des Rheins) betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M., das bisherige Verfahren bei der Ausmittelung der sogenannten verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern am Rheine, nach dem Bergwerks Gesetze vom 21. April 1810 und nach dem Decrete vom 6. Mai 1811 betreffend, will ich aus den von Ihnen angeführten Gründen, zur Sicherstellung des Kassen-Interesse, genehmigen, daß die genannten Bergwerks-Abgaben in ihrem bisherigen Betrage von fünf Procent des reinen Ertrages einer Grube, fortan nicht mehr durch Abschätzung nach einem Betriebs-Etat, im Mai eines jeden Jahres, sondern erst am Schlusse desselben nach den darüber vorzulegenden Rechnungen, ausgemittelt und erhoben, zur Erleichterung der Bergwerks-Besitzer denselben aber Abschlagszahlungen im Laufe des Jahres nachgelassen werden sollen. Die Ausmittelung selbst geschieht unter der Direction des Berghauptmanns der Provinz oder seines Stellvertreters, von einer Commission, welche von dem betreffenden Bergamts-Director, von den Bergbeamten und dem Rendanten, so wie von zwei Bergwerksbesitzern des Districts, welche unter sich zu wählen haben, gebildet werden soll. Die Entscheidung auf die etwanigen Beschwerden über die Festsetzungen dieser Commission, liegt Ihnen, als Chef des Departements, ob, und die dazu erforderlichen Erörterungen geschehen durch die Ober-Berghauptmannschaft in dem Ihnen anvertrauten Ministerium.

Töplitz, den 30. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann zu Berlin.

Decret, welches die polizeilichen Bestimmungen in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke enthält.

Schloß der Tuilerien, den 3. Januar 1813.

Napoleon ꝛc. ꝛc. Auf den Bericht Unsers Ministers des Inneren, und in Betracht, daß die Unglücksfälle, welche neuerdings in einigen Departements Unsers Reiches beim Bergwerksbetriebe sich erreignet haben, auf besondere Weise Unsere Sorge zu Gunsten Unserer täglich beim Bergbau beschäftigten Unterthanen in Anspruch genommen haben, Wir auch erkannt haben, daß diese Unglücksfälle

1) durch Nichtbefolgung der Bestimmungen in den Lastenheften (cahiers des charges), welche den Concessionairen in Betreff der Sicherheit ihrer Arbeiten gegeben worden sind,

2) durch den Mangel an Vorsichtsmaßregeln gegen unterirdische Ueberschwemmungen und Entzündung mephytischer und schädlicher Dünste,

3) durch den Mangel an Subordination bei den Arbeitern, und

4) durch die Nachlässigkeit der Bergwerksbesitzer, diesen die nöthigen Schutzmittel zu gewähren,

entstehen können, daß Wir aber, so viel an Uns ist, der Wiederholung dieser Unglücksfälle durch speciell für den Bergwerksbetrieb passende Polizei-Vorschriften zuvorkommen wollen, haben, nach Anhörung Unsers Staatsraths beschlossen und verordnet, wie folgt:

Titel I.

Vorbereitende Bestimmungen.

Art. 1. Diejenigen Bergwerksbetreiber, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 das Recht haben, für ihren gegenwärtigen Betrieb eine Concession zu verlangen, sollen das Concessionsgesuch innerhalb Jahresfrist,

von der Publication des gegenwärtigen Decrets angerechnet, einreichen 1).

Art. 2. Ihre Gesuche sollen an die Präfecten gerichtet werden, welche ihnen darüber eine Bescheinigung ausstellen, und dieselben, mit ihrem und des Ingenieurs Gutachten über die definitive Feststellung der Gränzen der nachgesuchten Concessionen versehen, an den General-Bergwerksdirector gelangen lassen werden.

Titel II.

Bestimmungen zur Verhinderung von Unglücksfällen.

Art. 3. Sobald die Sicherheit der Gruben oder der Arbeiter auf irgend eine Weise in Gefahr kommen könnte, 2) sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, die Localbehörde des bedroheten Bergwerkes davon in Kenntniß zu setzen; der Bergwerks-Ingenieur aber soll, sobald er davon unterrichtet ist, darüber an den Präfecten Bericht erstatten und diejenigen Maßregeln in Vorschlag bringen, welche er dazu geeignet hält, die Ursache der Gefahr zu heben.

Art. 4. Der Präfect soll nach Anhörung des Bergwerksbetreibers oder seiner dazu befugten Stellvertreter 3) die passenden Vorschriften durch einen Beschluß geben, den er an den General-Bergwerksdirector sendet, damit er durch den Minister des Inneren, wo dies nothwendig ist, bestätigt werde.

In dringenden Fällen, wovon der Ingenieur in seinem Berichte besonders Erwähnung thun muß, kann der Präfect bestimmen, daß sein Beschluß provisorisch vollstreckbar sei.

Art. 5. Sobald ein Ingenieur bei der Befahrung einer

---

1) S. die Verordnung wegen der Berechtigunstitel vom 20. September 1823.

2) S. die Angabe der Verordnungen wegen der Sicherheitsmaßregeln gegen den Durchbruch von Standwassern.

3) S. die Verordnung wegen Ernennung gewerkschaftlicher Repräsentanten.

Grube die Veranlassung zu einer drohenden Gefahr entdeckt, soll er bei eigner Verantwortung die nöthigen Requisitionen an die Localbehörden erlassen, damit auf der Stelle die nöthigen Vorkehrungen, nach den von ihm als passend erachteten Bestimmungen, getroffen werden, wie dies bei Gefahr drohendem Einsturze eines Gebäudes in Straßenbau-Angelegenheiten geschieht.

Art. 6. Auf jeder Grube soll ein Register und ein Plan, welche die täglichen Fortschritte der Arbeit und die sonst der Erhaltung werthen besonderen Umstände des Baues nachweisen, gehalten werden. Der Bergwerks-Ingenieur soll sich, bei jeder Rundreise, auf der Grube dieses Register und diesen Plan vorlegen lassen; er soll in dasselbe das Protocoll über seinen Besuch und seine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Arbeiten eintragen; er soll dem Bergwerksbetreiber, so oft er es für nützlich erachtet, in dem gedachten Register eine Instruction über die Maßregeln, welche zur Sicherheit der Menschen und der Sachen zu treffen sind, hinterlassen 1).

Art. 7. Wenn ein ganzes Grubengebäude oder ein Theil desselben sich in einem so alten oder verfallenen Zustande befindet, daß das Leben der Menschen dadurch gefährdet wird oder gefährdet werden könnte, und daß der Bergwerks-Ingenieur eine dauerhafte Wiederherstellung nicht für möglich erachtet, so soll dieser darüber einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten, welcher das Gutachten des Ober-Bergwerks-Ingenieurs zu vernehmen und den Bergwerksbesitzer oder seinen Stellvertreter zu hören hat. Für den Fall nun, daß die interessirte Partei das Vorhandensein der durch den Ingenieur angezeigten Gefahr anerkannt, verordnet der Präfect das Einstellen der Arbeit; wenn sie aber dagegen Zweifel erhebt, so sollen drei Sachverständige ernannt werden, einer durch den Präfecten, der zweite durch

1) S. die Verordnung vom 5. Mai 1829.

den Bergwerksbetreiber und der dritte durch den Friedensrichter des Bezirks.

Diese Sachverständigen sollen sich an Ort und Stelle begeben, die nöthigen Untersuchungen in Gegenwart eines dazu vom Präfecten ernannten Mitgliedes des Bezirksraths und im Beistande des Ober-Bergwerks-Ingenieurs anstellen und einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten. Der Präfect soll sodann, unter Abgabe seines Gutachtens, an den Minister berichten, und dieser kann demnächst, auf das Gutachten des Präfecten und nach Anhörung des General-Bergwerksdirectors, einen Beschluß erlassen, wogegen die Berufung an den Staatsrath zulässig ist.

Das hier vorgeschriebene Verfahren steht indeß den im Art. 4 des gegenwärtigen Decrets für dringende Fälle gegebenen Vorschriften nicht entgegen.

Art. 8. Es ist jedem Bergwerksbesitzer verboten, ein Bergwerk ganz zu verlassen, bevor dasselbe durch den Bergwerks-Ingenieur befahren worden ist. Dieser muß die Grubenbilder verificiren, und ein Protocoll aufnehmen, aus welchem die Gründe hervorgehen, welche das Verlassen der Grube nöthig machen konnten.

Alles dies muß von ihm, mit seinem Gutachten begleitet, an den Präfecten des Departements geschickt werden.

Art. 9. Wenn ein Grubenbau solcher Art ist, daß er theilweise oder nach verschiedenen Sohlen nach und nach verlassen wird, so wird dabei successiv nach der vorgedachten Art verfahren.

In beiden Fällen trifft der Präfect, auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, die ihm erforderlich scheinenden Polizei-Sicherheits- und Erhaltungs-Bestimmungen.

Art. 10. Die Polizeiverordnungen, von deren Gegenstand die vorstehenden Artikel handeln, sollen den Bergwerksbetreibern bekannt gemacht werden, damit sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen danach achten; für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Contraventionen durch Pro-

tocolle der Bergwerks-Ingenieure, Conducteure, Burgemeister, oder andern Polizeibeamten oder Bergwerksaufseher constatirt werden; es sollen dabei die Art. 93 und folgende des Gesetzes vom 21. April 1810 befolgt, und außerdem, wenn gegebene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht worden sind, deren Ausführung von Amtswegen, auf Kosten der betreffenden Bergwerksbetreiber, unter Beobachtung der im Art. 37 des Kaiserlichen Decrets vom 18. November 1810 enthaltenen Formen, veranlaßt werden.

Titel III.

Von den Maßregeln, welche bei einem sich in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und Werkstätten ereignenden Unglücksfalle zu treffen sind.

Art. 11. Wenn sich in einer Grube, Gräberei, Hütte oder damit im Zusammhange stehenden Werkstätte ein Unglück ereignet, sei dies durch Einsturz, Ueberschwemmung, Feuer, erstickende Gasarten, das Zerbrechen einer Maschiene, eines Göpels, Taues, einer Kette oder eines Fördergefäßes, durch schädliche Ausdünstungen, oder auf irgend eine andere Weise, und es ist dadurch der Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt, so sind die Bergwerksbesitzer, Directoren, Grubenvorsteher oder sonstigen Vorgesetzten verpflichtet, davon sofort dem Burgemeister und dem Bergwerks-Ingenieur oder in dessen Abwesenheit dem Conducteur, Anzeige zu machen 1).

Art. 12. Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen auch ob, wenn der Unglücksfall die Sicherheit der Arbeiten, der Grube oder des Grundeigenthums und die Versorgung der Abnehmer gefährdet.

Art. 13. In jedem Falle soll der Bergwerks-Ingenieur sich an Ort und Stelle begeben und entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit dem Burgemeister und den andern

1) S. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1819.

Polizeibeamten ein Protocoll aufnehmen, worin er die Veranlassung des Unglücksfalles angiebt und welches er an den Präfecten des Departements zu senden hat.

Für den Fall der Abwesenheit sollen die Bergwerks-Ingenieure durch gerichtlich vereidete Eleven, Conducteure oder Bergwerksaufseher vertreten werden. Sind die einen, wie die andern, abwesend, so sollen die Burgemeister oder sonstigen Polizeibeamten mit dem Gegenstande bekannte Sachverständige ernennen, welche dann die Grube zu befahren und ihre Meinung in einem Protocolle abzugeben haben.

Art. 14. Sobald die Burgemeister oder sonstigen Polizeibeamten von einem Unglücksfalle, der sich auf einer Grube oder in einer Hütte ereignet hat, sei es durch die Besitzer oder durch das Gerücht, Kenntniß erhalten haben, müssen sie unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen. Sie müssen gemeinschaftlich mit den Bergwerks-Ingenieuren alle erforderlichen Mittel anwenden, um die Gefahr zu heben oder ihr ferner vorzubeugen. Sie dürfen, ebenso wie bei einer drohenden Gefahr, Instrumente, Pferde und Leute requiriren und die nöthigen Befehle geben.

Die Ausführung der Arbeiten geschieht nach der Anweisung des Ingenieure und der Conducteure oder, wenn diese abwesend sind, nach Anweisung der zu diesem Zwecke von der Localbehörde ernannten Sachverständigen.

Art. 15. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, auf ihren Etablissements nach Verhältniß der Zahl ihrer Arbeiter und der Ausdehnung ihres Betriebes, diejenigen Arzeneien und Rettungsmittel 1) vorräthig zu halten, welche ihnen durch den Minister des Inneren werden bezeichnet werden, und sich überhaupt nach der Instruction zu richten, welche dieser zu dem Zwecke genehmigen wird.

Art. 16. Der Minister des Inneren wird auf den Vorschlag der Präfecten und nach dem Antrage des Gene-

1) S. die Verordnung vom 11. Februar 1821.

ral-Bergwerksdirectors diejenigen der Bergwerkseigenthümer bezeichnen, welche vermöge ihrer Bedeutung und nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, einen speciell zur Dienstleistung auf dem betreffenden Werke angestellten Chirurgus, auf ihre Kosten annehmen und unterhalten sollen.

Ein und derselbe Chirurgus kann für mehrere Werke zugleich angestellt sein, wenn dieselben sich in einer passenden Nähe bei einander befinden; sein Gehalt wird alsdann von den betreffenden Eigenthümern, im Verhältniß ihres Interesse, gemeinschaftlich gezahlt 1).

Art. 17. Die Bergwerksbesitzer und Directoren der Gruben, welche in der Nachbarschaft derjenigen belegen sind, auf welcher sich ein Unglücksfall ereignet hat, müssen alle Hülfsmittel, welche ihnen zu Gebote stehen, sei es an Menschen oder in irgend einer andern Beziehung, aufwenden, mit Vorbehalt des Recurses wegen ihrer Schadloshaltung an den etwa dazu Verpflichteten.

Art. 18. Es ist den Burgemeistern und sonstigen Polizeibeamten ausdrücklich vorgeschrieben, sich die Körper der bei einem Unglücksfalle in einer Grube verunglückten Arbeiter vorzeigen zu lassen, und deren Beerdigung in Gemäßheit des Art. 81 des Code Napoléon und bei Vermeidung der in den Art 358 und 359 des Code pénal angedrohten Strafen 2) nicht eher zu gestatten, bis das Protocoll über den Unglücksfall aufgenommen ist.

Art. 19. Wenn es unmöglich ist, zu dem Orte zu gelangen, wo die Körper der bei der Arbeit verunglückten Leute sich befinden, so sind die Bergwerksbesitzer, Directoren oder sonst dazu Berufenen verpflichtet, diesen Umstand durch den Burgemeister oder einen andern öffentlichen Beamten constatiren zu lassen; dieser muß darüber ein Protocoll aufnehmen und solches an den Staatsprocurator einschicken,

---

1) S. die Angabe der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen in den Ergänzungen.

2) S. diese Gesetzesvorschriften in den Ergänzungen.

auf dessen Betreiben sodann, nach erfolgter Genehmigung des Gerichts, dieser Act dem Civilstandsregister beigeheftet werden soll.

Art. 20. Die Kosten, welche die zur Rettung der Beschädigten, Ertrunkenen oder Erstickten angewandten Mittel erfordern, fallen ebenso wie die Wiederherstellung der Baue, den Bergwerkseigenthümern zur Last.

Art. 21. Die Bergwerks-Ingenieure, Burgemeister und sonstigen Polizeibeamten sollen ihre Protocolle, das Unglück mag veranlaßt sein wie es will, sofort an die Unterpräfecten und an die Staatsprocuratoren einsenden. Die Protocolle selbst müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen unterzeichnet und deponirt sein.

Art. 22. Wenn ein Unglücksfall den Tod oder die Verstümmelung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt hat, und dabei die Bergwerksbetreiber, Eigenthümer oder Directoren die Vorschriften des gegenwärtigen Decrets nicht genau befolgt haben, so sollen sie vor Gericht gestellt, und, unabhängig von den Entschädigungen, welche den dazu Berechtigten zuerkannt werden, die Art. 319 und 320 des Code pénal gegen sie zur Anwendung gebracht werden, sobald die Sache dazu angethan ist 1).

Titel IV.

Bestimmungen, welche die Personenpolizei betreffen.

1. Abschnitt.

Von den Ingenieuren, Bergwerkseigenthümern, Bergwerksbetreibern und andern Vorgesetzten.

Art. 23. Unabhängig von ihren jährlichen Rundreisen sollen die Bergwerks-Ingenieure oft diejenigen Baue besuchen, in welchen sich ein Unglücksfall zutragen könnte oder die eine besondere Aufsicht erfordern.

1) S. diese Gesetzesvorschriften in den Ergänzungen.

Die dabei aufzunehmenden Protocolle sollen in ein zu diesem Zwecke im Büreau des Ingenieurs offen liegendes Register eingetragen, außerdem aber auch an den Präfecten des Departements eingesandt werden.

Art. 24. Die Bergwerkseigenthümer, Betreiber, und andere Vorsteher sollen den Ingenieuren und andern Conducteuren alle Mittel zur Befahrung der Baue und besonders zur Gelangung an diejenigen Puncte, gewähren, welche eine besondere Aufsicht erfordern; sie sollen die Grubenbilder und Situationsrisse, so wie die Register über die Fortschritte des Betriebes und über die Beaufsichtigung der Arbeiter vorlegen; sie sollen jenen eine jede Auskunft über den Zustand des Betriebes, so wie über die polizeilichen Verhältnisse der Bergleute und sonstigen Angestellten geben; sie sollen sie durch die Grubendirectoren und Steiger begleiten lassen, so daß dieselben im Stande sind, sich jede Kenntniß zu verschaffen, welche sie zu ihren Berichten über die Sicherheit und den Gesundheitszustand bedürfen.

2. Abschnitt.

Von den Arbeitern.

Art. 25. In Zukunft dürfen als Steiger oder Grubenbeamten, unter welcher Benennung es auch sein mag, nur solche Personen angestellt werden, welche als Bergleute, Zimmerleute oder Maschienisten seit wenigstens drei auf einander folgenden Jahren, gearbeitet haben 1).

Art. 26. Jeder Bergmann von Profession oder andere beim Betriebe von Gruben, Gräbereien, Hütten und dazu gehörigen Werkstätten, sei es über oder unter der Erde, angestellte Arbeiter muß mit einem Büchelchen (livret) versehen sein und sich nach den Vorschriften des Beschlusses vom 9. Frimaire des Jahres XII richten.

Die Register, in welche in jeder Gemeinde die In-

---

1) S. die Verordnung vom 16. Januar 1824.

scription erfolgt, sollen auf dem Secretariate der Burgemeisterei aufbewahrt werden, um nöthigenfalls darauf zu recurriren.

Es ist jedem Bergwerksbesitzer untersagt, irgend eine Person in Dienste zu nehmen, welche nicht mit einem in Ordnung befindlichen Büchelchen (livret), welches die Bescheinigung des letzten Dienstherrn enthält, versehen ist.

Art. 27. Unabhängig von den Büchelchen und Inscriptionsregistern der Burgemeister, soll auf jedem Berg- und Hüttenwerke eine genaue und tägliche Controlle der über und unter der Erde auf Gruben, Gräbereien, Hütten und andern damit zusammenhängenden Werkstätten beschäftigten Arbeiter geführt werden; diese Controlle soll in ein Register eingetragen werden, welches von dem Burgemeister paginirt und monatlich von ihm paraphirt wird.

Dies Register soll von den Ingenieuren bei ihren jedesmaligen Rundreisen visirt werden 1).

Art. 28. Die Bergwerks-Ingenieure sollen bei allen ihren Befahrungen in ihrer Gegewart die Verification der Controlle der Arbeiter vornehmen lassen.

Der Burgemeister der Gemeinde kann diese Verification vornehmen, wann er es für angemessen hält, besonders aber in dem Augenblicke, wo er Grund zu vermuthen hat, daß für die bei den Arbeiten angestellten Personen Gefahr vorhanden ist.

Art. 29. Es ist verboten Kinder unter 10 Jahren in die Gruben oder Gräbereien fahren oder darin arbeiten zu lassen 2).

Kein Arbeiter darf bei den Arbeiten zugelassen werden, wenn er trunken oder krank ist; auch darf kein Fremder

---

1) S. die Verordnung vom 13. November 1824.

2) S. wegen des Alters der Kinder die Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. März 1836, und wegen Entfernung der Frauenspersonen von der Grubenarbeit, die Verordnung vom 9. Februar 1827.

ohne Erlaubniß des Besitzers oder Grubendirectors und ohne von einem Steiger begleitet zu sein, einfahren 1).

Art. 30. Jeder Arbeiter, der durch Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen den ihm bei der Arbeit Vorgesetzten, oder gegen die eingeführte Ordnung, die Sicherheit der Personen oder Sachen in Gefahr bringt, soll nach Verhältniß der Umstände, nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 22 des gegenwärtigen Decrets verfolgt und bestraft werden.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Contraventionen gegen die vorstehenden Polizeivorschriften, sollen, wenn auch kein Unglück dadurch veranlaßt wird, nach den Bestimmungen des Titel X des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 verfolgt und geahndet werden.

Art. 32. Unser Minister des Inneren ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzbulletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

(gez.) Napoleon.

Ergänzungen zum Decrete vom 3. Januar 1813.

(Zu Art. 1 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung wegen der Berechtigungstitel von Berg- und Hüttenwerken.

Nachstehende, ihrem ganzen Inhalte nach, dem Königl. Ministerio des Inneren und des Bergwesens vorgelegte Verordnung ist von dieser hohen Behörde mittelst Rescriptes vom 13. Juni d. J. genehmigt worden:

Die Bestimmungen des für die linke Rheinseite gültigen Hauptbergwerksgesetzes vom 21. April 1810 über Nach-

1) S. die Angabe der Verordnung vom 19. October 1818.

suchungen von Concessionen und Permissionen, und deren Regularisation, sind bisher von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern und Betreibern in den Westrheinischen Provinzen noch nicht allgemein befolgt worden, obgleich das später erschienene Berg- und Hüttenwesen-Polizeidecret vom 3. Januar 1813 zur Einreichung der betreffenden Gesuche noch die ausgedehnte Frist von einem ganzen Jahre, also bis zum 3. Januar 1814 gestattet hatte.

Sowohl für das allgemeine als Privat-Interesse ist es aber dringend nöthig, daß die Berechtigungstitel aller Berg- und Hüttenwerke baldigst definitiv regulirt werden, damit die Verwaltung eine vollständige Uebersicht aller in dieser Beziehung bestehenden Berechtigungen erlangen könne, und wird daher hierdurch in Mitrücksicht auf die im Jahre 1815 von den General-Gouvernements-Commissarien des damaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein in diesem Betreff erlassenen, und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Beschlüsse, Nachfolgendes verordnet und festgesetzt.

I. Allen Besitzern und Betreibern von Berg- und Hüttenwerken, welche bisher noch unterlassen haben ihre Berechtigungstitel den betreffenden Königl. Bergämtern vorzulegen, wird hierdurch befohlen, innerhalb der Frist eines Jahres vom heutigen Tage ab, den genannten Behörden beglaubigte Abschriften, sowohl der älteren als neueren Betriebs-Berechtsams-Urkunden einzureichen.

II. Diejenigen Besitzer und Betreiber von Berg- und Hüttenwerken, welche keine Concessions- oder Erlaubnißtitel, oder doch nur solche aufweisen können, welche nach den gesetzlichen Vorschriften noch einer Regularisation bedürfen, sind verpflichtet, innerhalb der obigen Frist ihre vorschriftsmäßig substanziirten Concessions- und Erlaubniß- oder Regularisations-Gesuche einzureichen.

III. Die Provinzial-Bergbehörde wird diese Gesuche, so wie solche vor und nach eingehen, bald möglichst in-

struiren lassen, und der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Inneren mit den zur Aufnahme in den Urkunden oder in den sogenannten Lastenheften vorzuschlagenden Hauptbetriebs-Anordnungen, zur Entscheidung vorlegen.

IV. Alle Bergwerksbesitzer und Betreiber, welche innerhalb der festgesetzten Frist von einem Jahre weder die befohlenen Abschriften ihrer Titel, noch Concessions- oder Regularisations-Gesuche eingereicht haben, sollen in Folge der Artikel 1 und 31 des Bergwerks-Polizeidecrets vom 3. Januar 1813 bei den betreffenden Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung denuncirt werden.

V. Sämmtliche Hüttenwerksbesitzer und Betreiber, welche sich eine ähnliche Versäumniß hinsichtlich der Nachsuchung der Permissionen zu Schulden kommen lassen, sollen nach Ablauf der festgesetzten Jahresfrist nach der Bestimmung des Art. 78 im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 für jedes Jahr, welches sie mit der Nachsuchung der Permission in Rückstand geblieben sind, den dreifachen Betrag der sonst im Ganzen nur einmal zu erhebenden Permissionstaxe in die betreffende bergamtliche Kasse erlegen, und sind diese Strafen auf gleiche Weise wie die Bergwerkssteuern auszuschreiben und beizutreiben.

VI. Das Königl. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen in den Provinzen auf der linken Rheinseite zur Publicität gebracht werden soll.

Bonn, den 20. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 3 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung des Königl. Oberbergamts, für die Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken, über die gegen den

Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaßregeln, vom 6. März 1827.
(Rögg. II. S. 15.)

Bergpolizeiliche Verordnung des Königl. Oberbergamts, wegen der auf den Steinkohlengruben des Dürenschen Bergamtsbezirkes zu befolgenden Maßregeln zur Sicherstellung gegen plötzliche Wassersgefahren, vom 15. April 1835.
(Rögg. IV. S. 79.)

(Zu Art. 4 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Repräsentanten.

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Gewerke sich deßhalb der gesetzlichen Ahndung, wegen einer nicht befolgten polizeilichen Anordnung der Bergwerksbehörde entzogen hat, weil er vorgab, dieselbe sei ihm nicht officiell, sondern seinem, blos mit der Kassenführung beauftragten, Sohne zugestellt worden, so wird es, zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreden, erforderlich, daß sämmtliche Grubengewerkschaften in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken diejenigen Individuen bei den betreffenden Königl. Bergämtern namhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt sind, die Gewerkschaften sowohl bei der Grubenverwaltung als bei den Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu repräsentiren. Wir verordnen daher hiermit, daß die sämmtlichen Gewerkschaften in den Bezirken der Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken jene Erklärung binnen Monatsfrist, vom heutigen Tage ab, bei den betreffenden Königl. Bergämtern einreichen müssen, widrigenfalls sie als Contravenienten gegen die Verordnungen in Bergwerkspolizeisachen angesehen und als solche bei

den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren, zur gesetzlichen Verfolgung, denunciirt werden sollen.

Bonn, den 27. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 6 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung wegen Ausführung des Art. 6 im Bergwerkspolizeidecret vom 3. Januar 1813.

Der Art. 6 des Bergwerkspolizeidecrets vom 3. Januar 1813 enthält die Bestimmung, daß auf jeder Grube ein Zechenregister geführt werden soll, in welches die Betriebsbeamten nach jeder Grubenbefahrung ihre zu machenden Bemerkungen einzutragen haben und woraus der Fortgang des Betriebes zu entnehmen sein soll.

Es ist gegenwärtig beschlossen worden, obige Gesetzesdisposition ohne ferneren Aufschub in Ausführung zu bringen, wovon das bergbautreibende Publikum in den Bezirken der Königlichen Bergämter zu Düren und zu Saarbrücken hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, denen von den Königl. Revierbergmeistern mit Zuziehung der betreffenden Gewerkschaften an Ort und Stelle nach Maßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse der Gruben, wegen Form und Führung der in Rede stehenden Register zu ertheilenden Vorschriften sofort Folge zu leisten, bei etwaiger durch die resp. Gewerkschaften in baldiger Ausführung gedachten Gesetzesartikels herbeigeführt werdender Verzögerung aber zu gewärtigen, daß die gesetzliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 31 in oben angezogenem Decrete, gegen selbige unfehlbar in Anwendung gebracht wird.

Bonn, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 11 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Bekanntmachung wegen unverzüglicher Meldung von Unglücksfällen.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Meldung von Unglücksfällen der Bergleute im Bergamtsbezirk von Düren an das Königl. Bergamt daselbst, in verschiedenen Fällen sehr verspätet, einigemal sogar ganz unterlassen worden ist, so werden hiermit sämmtliche Gewerken, Grubenvorsteher, Hüttenbesitzer und Hüttenvorsteher in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken auf die hierüber im Art. 11 des Bergwerkspolizeigesetzes vom 3. Januar 1813 ertheilten Bestimmungen mit der Aufforderung verwiesen, jeden etwaigen Unglücksfall der Berg- und Hüttenarbeiter auf den resp. Werken innerhalb der ersten 24 Stunden bei dem betreffenden Königl. Bergamte zur Anzeige zu bringen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung soll bei den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren zur amtlichen Verfolgung gegen die Contravenienten denunciirt werden.

Bonn, den 10. Juli 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 15 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung wegen Anschaffung von Rettungsapparaten.

Durch das noch kraftbeständige französische Decret über die Bergwerkspolizei vom 3. Januar 1813 Artikel 15 und die darüber erlassene ministerielle Instruction vom 9. Februar 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medicamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparate vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches

wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mogte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen complette Rettungsapparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitigt; auf Anordnung des Königl. Medizinalcollegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Coblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, Herr Medizinalassessor Dr. Heymann in Coblenz, zur Besorgung der Rettungsapparate bereitwillig erklärt. Die Bergwerksbesitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medikamente, im Preise von 32 Thlr. 12 Gr. Preuß. Courant erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzesdisposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

1) Daß die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß.

2) Daß es nach Maßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen, von den Königl. Bergämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende Königl. Bergamt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll; und

3) Daß alle Contraventionen gegen diese Verordnung den competenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den Königl. Bergämtern angezeigt werden sollen.

Bonn, den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 16. des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Eine solche Bestimmung enthält die „Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts eines, Seitens der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerio des Inneren und der Polizei vollzogenen, Reglements zur Anstellung von Bergwundärzten im Bergamtsbezirke Düren, vom 11. November 1819."

(Nögg. I. S. 75.)

und die „Verordnung des Königl. Ober-Bergamts, wegen Aufnahme der Fundberichte über beschädigte oder zu Tode gekommene Bergleute in dem dienstlichen Wirkungskreise des Bergarztes Dr. Kremers, vom 18. December 1825."

(Nögg. I. S. 138.)

(Zu Art. 18 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

A. Code Napoléon Art. 81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deßhalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Arznei- oder Wundarzneikunde über den Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, so wie über die Nachrichten, die er über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, ein Protocoll aufgenommen hat.

B. Code pénal Art. 358. Wer ohne vorhergegangene Erlaubniß des Civilstandsbeamten, in dem Falle, wo sie erforderlich ist, eine verstorbene Person beerdigen läßt, soll mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 16 bis 50 Francs bestraft werden; wegen der Verbrechen, deren die Urheber dieses Vergehens bei dieser Gelegenheit etwa beschuldigt werden mögten, soll nichts desto weniger gegen sie verfahren wer-

den. Dieselbe Strafe findet gegen diejenigen statt, welche auf irgend eine Art, wie es auch sein mag, dem Gesetze und den Verordnungen über die zu voreiligen Beerdigungen entgegen handeln.

Art. 359. Wer den Leichnam einer ermordeten oder an den Folgen von Schlägen oder Verwundungen gestorbenen Person verheimlicht oder versteckt, soll, mit Vorbehalt schwerer Strafen falls er an dem Verbrechen selbst Theil genommen hat, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe und einer Geldbuße von 50 bis 400 Francs bestraft werden.

(Zu Art. 22 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Code pénal Art. 319. Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen, unfreiwillig einen Todschlag begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe und einer Geldbuße von 50 bis 600 Francs bestraft werden.

Art. 320. Waren nur Verwundungen oder Schläge die Folge des Mangels an Geschicklichkeit oder Vorsicht, so soll eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und eine Geldbuße von 16 bis 100 Francs Statt haben.

(Zu Art. 25 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

A. Verordnung wegen Vorstellung und Qualification der Privatgrubenofficianten.

Das unterzeichnete Ober-Bergamt hat Kenntniß davon erhalten, das gewerkschaftliche Bergwerksofficianten den mit der polizeilichen Aufsicht von Privatbergwerken beauftragten Königl. Bergbeamten die genaue Einsicht der zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen verweigert und als Grund davon

angegeben haben, es wären ihnen diejenigen Königl. Beamten, welche jene Einsicht verlangt hätten, als solche persönlich nicht bekannt gewesen;

In Erwägung, daß es dringend nöthig ist, alles zu beseitigen, welches die detaillirteste bergpolizeiliche Untersuchung der Baue und Vorrichtungen jeder Art bei dem Privatbergwesen erschweren oder verhindern könnte;

Nach Einsicht des Art. 24 im Decrete über die Bergbaupolizei vom 3. Januar 1813, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet und angewiesen sind, den Königl. Bergbeamten alle Mittel zur Befahrung der Bergwerke in allen Theilen, welche specielle Aufsicht erfordern können, zu verschaffen, und dieselben von den gewerkschaftlichen Grubenofficianten (directeurs et maitres mineurs) begleiten zu lassen, damit letztere über Alles Auskunft ertheilen können, was in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu wissen nützlich sein mögte;

Nach fernerer Einsicht des Art. 25 desselben Decrets, wonach von der Zeit der Publication jenes Decrets ab, Niemand mehr als Steiger oder Grubenvorsteher, unter welcher Benennung es auch sei, angestellt werden konnte, der nicht wenigstens drei Jahre ununterbrochen als Bergmann, Zimmerhäuer oder beim Kunstwesen gearbeitet hatte;

Beschließt das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt:

1) Die Bergwerksbesitzer in den Königl. Preuß. Provinzen auf der linken Rheinseite, oder deren Repräsentanten, haben bei dem nächsten Besuche ihrer Werke, welchen die vorgesetzten Königl. Bergwerksbeamten, Bergmeister, Geschworne und Revieroberşteiger, vornehmen werden, denselben ihre sämmtlichen Grubenoffizianten jeder Art und jeden Grades, unter Bezeichnung ihrer Officien, vorstellen zu lassen, und auf gleiche Weise bei der Annahme eines jeden neuen Officianten zu verfahren.

2) Die gedachten Bergwerksbesitzer oder ihre Repräsentanten haben zugleich dem Bergmeister die Ueberzeugung

durch vorzulegende Beweise zu verschaffen, daß allenthalben die vorangeführten Bestimmungen des Art. 25 im Decrete vom 3. Januar 1813 erfüllt worden seien, so wie ein Gleiches auch bei der Anstellung eines jeden neuen gewerkschaftlichen Officianten in der Folge geschehen muß.

3) Die stattgefundene Vollziehung der in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ist von den Königl. Bergbeamten, mit den allenfalls dabei vorgekommenen Bemerkungen, im Zechenregister der betreffenden Grube zu verzeichnen, und es soll in Fällen, welche etwa in Rücksicht auf Art. 2 eine besondere Entscheidung erfordern mögten, darüber von dem Königl. Bergmeister dem Königl. Bergamte schriftlicher Vortrag gemacht werden

4) Gegenwärtige Verordnung wird durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier zur Publicität gebracht werden, und haben die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken durch die Revierbeamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen und, in Gemäßheit der Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813, jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprocesse constatiren zu lassen, und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einzureichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B. Eine Bekanntmachung des Königl. Bergamts zu Düren, die Anstellung tüchtiger Steiger und Arbeitsaufseher betreffend, vom 31. März 1817, findet sich in Nöggeraths Sammlung I. S. 21. abgedruckt.

C. Verordnung wegen der Qualification der gewerkschaftlichen Grubenbeamten.

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung desselben überall tüchtige Grubenbeamte oder Aufseher vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25 im Polizeidecrete vom 3. Januar 1813, wonach als Steiger und Aufseher nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang fortwährend selbst betrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualification der betreffenden Personen zu dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu beurtheilen, so hat das unterzeichnete Ober-Bergamt, unter Authorisation des Königl. Finanzministerii, sich bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Keine Grube soll betrieben werden, ohne einen Vorsteher, der für die polizeiliche und technische Leitung der Arbeiten verantwortlich ist.

Art. 2. Kein Grubenvorsteher und Grubensteiger soll angestellt werden, der nicht vorher dem Königl. Bergamte seine Qualification nachgewiesen und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Concessionair selbst, oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaufsichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis der Qualification erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insbesondere auf genaue praktisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuer- und Bohrarbeit, Grubenzimmerung, Grubenmauerung, Maschienenwartung,

auf Verständniß der Risse, der Lagerungsverhältnisse und des Maschienenwesens.

Art. 4. Das Bergamt empfängt diesen Nachweis durch competente Zeugnisse, durch mündliche von den Bergmeistern und Revierbeamten abzuhaltende Prüfungen, eventualiter durch anzuordnende Probearbeiten, oder durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt darüber ein Attest aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, denen das Qualificationsattest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Concessionairs die Entfernung der bereits in Function stehenden Grubenbeamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der im Art. 3 angeführten Beziehungen, eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubengebäudes oder der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Concessionairs mit einer solchen Bestimmung des Bergamts nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Ober-Bergamte für die Rheinprovinz und im weiteren Recurs dem Königl. Finanzministerio vorzutragen, welches die Sache in letzter Instanz entscheiden wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, das Bergamt befugt, seine Verfügung unter eigener Verantwortlichkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen, indem es, in Gemäßheit des Art. 10 im Bergpolizeidecrete vom 3. Januar 1813, den untauglich befundenen Grubenbeamten von der Aufsicht suspendirt, und auf Kosten des Concessionairs die betreffenden Arbeiten durch einen Anderen beaufsichtigen läßt, bis die Gefahr vorüber ist oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Contraventionen gegen die Art. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung, oder gegen die im Art. 6 gedachten Entscheidungen, sind nach Vorschrift des Titels X im

Gesetze vom 21. April 1810 zur gerichtlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Bonn, den 30 Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Zu Art. 27 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

Verordnung, die Berg- und Hüttenarbeiterpolizei betreffend.

Auf den Grund des Bergpolizeidecrets vom 3. Januar 1813, und insbesondere um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiterpolizei, Art. 26 bis 30, zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hüttenwerke des Dürener und Saarbrücker Bergamtsbezirkes, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche, über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben-, Maschienen-, Pochwerks- und Hüttenarbeiter, vom Steiger, diesen eingeschlossen, abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Art. 2. Die Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revierbeamten foliirtes oder paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeitsstandes und in fortlaufenden Nummern.
2) die Bezeichnung ihres Arbeitsstandes;
3) ihr Geburtsjahr;
4) ihren Wohnort;
5) Tag und Jahr ihres Dienstantrittes;
6) das Datum ihres letzten Abkehrscheines;

7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;

8) Bemerkungen.

Art. 3. Die Bergmeister und Revierbeamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verificiren und deren ordentliche Führung controlliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Polizeidecrets in Hinsicht der Annahme und Abkehr der Berg- und Hüttenarbeiter beobachtet werden, und erforderlichen Falles die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern polizeilichen Beziehungen vervollständigen.

Art. 4. Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königl. Bergamt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Art. 5. Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31. des Bergpolizeidecrets vom 3. Januar 1813 gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die vorstehende Verordnung ist von dem Königl. Ober-Bergamte unter dem 17. December 1834 wiederholt bekannt gemacht worden.

(Rögg. IV. S. 67.)

(Zu Art. 29 des Decrets vom 3. Januar 1813.)

A. Allerhöchste Kabinetsordre wegen des Alters zur Zulassung der Knaben zur Grubenarbeit.

Nach Ihrem Antrage vom 16ten v. M. setze Ich, mit

Abänderung des Art. 29 des Französischen Polizeidecrets vom 3. Januar 1813, hierdurch fest, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem dieses Decret noch gültig ist, kein Knabe vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelassen werden darf. Etwanige Contraventionen der Concessionaire oder Grubenvorgesetzten gegen diese Bestimmung sollen, nach erfolgter Ermittelung, wie alle andere Bergwerks-Contraventionen, dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und dem Polizeidecrete vom 3. Januar 1813 gemäß, bestraft werden. Sie haben diesen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und auf dessen Ausführung gehörig Acht zu haben.

Berlin, den 9. März 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justiz-Minister von Kamptz und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

B. Verordnung, die Entfernung der Frauenspersonen von der Grubenarbeit betreffend.

Nach Einsicht des Bergpolizeidecrets vom 3. Januar 1813, Tit. IV. Abth. 2., welches offenbar voraussetzt, daß bei dem Betrieb der Bergwerke, sowohl unter als über Tage, nur männliche Arbeiter gebraucht werden;

In Erwägung, daß die meisten bei dem Betriebe der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlechte nicht angemessen sind, daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vortheil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Gränze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen, und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt worden sind,

verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

Art. 1. Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben.

Art. 2. Ueber Tage können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialienmagazinen, bei den Erzwäschen; keinesweges aber bei der Förderung oder bei irgend einer Art von Gruben- oder Aufbereitungsmaschiene, vom Haspel bis zur Dampfmaschiene.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier bekannt gemacht, und durch die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken zur Ausführung gebracht werden, welche gehalten sind, Contraventionen gegen dieselbe als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen, auf den Grund der Art. 93 bis 96 im allgemeinen Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31 im Bergwerkspolizeidecrete vom 3. Januar 1813, zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Inneren und des Bergwesens, Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz unterm 24. Januar a. c. genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

C. Wegen Gefahrlosstellung der, Berg-, Hütten- und Salzwerke besuchenden Fremden hat das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn unter 19. October 1818 eine Verordnung erlassen, welche bei Nögg. I. S. 33 abgedruckt ist.

Anhang.

Die Dampfmaschienen-Polizei betreffend.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschienen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen, verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschienen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.
2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteten Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschiene, des Materials und der Stärke des Kessels ꝛc. und zwar, in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.
3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und
4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die aufgestellte Dampfmaschiene nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschiene zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschiene vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschiene in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6 angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschiene, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide.

Berlin, den 1. Januar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend, d. d. den 13. October 1831.

Mit Bezug auf die durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, über die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen, wird zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der Kessel von Dampfmaschienen oder der zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben, nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften, durch einen sachverständigen Beamten geprüft, und die genaue Beobachtung derselben von letzterm bescheinigt werden.

§. 2. Mit alleiniger Ausnahme kleiner Kessel, welche die Dämpfe für Maschienen von 2, höchstens 4 Pferdekräften entwickeln, darf kein Dampfkessel zur Entwicklung von niedrig- oder hochgespannten Dämpfen, d. h. solchen, deren Spannkraft die der äußern Atmosphäre um ein- oder mehreremale übertrifft, innerhalb oder unter bewohnten, oder zu einem andern Zwecke benutzten Räumen, aufgestellt werden.

§. 3. Der also außerhalb bewohnter oder anderweitig benutzter Gebäude liegende Raum zur Aufnahme von einem oder mehreren Dampfkesseln, muß an wenigstens zwei freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben, und mit einem leichten Dache bedeckt sein. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite dieses Raumes, so wie auch die Seite an der Gränze eines benachbarten Grundstücks, wenn das Kesselgebäude nicht von dem letztern entfernt werden kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die übrigen freistehenden Umfassungs-Mauern. Der Raum über dem Kessel

selbst darf nicht überwölbt werden; dagegen ist der Raum von der Einheizthür, wenn er so groß ist, daß darin eine Gefahr bringende Menge Brennmaterials angehäuft werden kann, und sich andere Nachbargebäude in der Nähe befinden, oder in der Folge eingerichtet werden können, zu überwölben.

§. 4. Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels, muß ein freier Raum von wenigstens 2 Fuß verbleiben.

§. 5. Die Feuerung eines Kessels muß so angelegt werden, daß bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauchs, die Züge zur Abführung desselben und des Feuers durch und um den Kessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch 4 Zoll unter dem im Kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§. 6. Der Schornstein für einen oder mehrere Dampfkessel muß, wenn die Aufstellung in Städten, oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke geschieht, wo bereits Gebäude vorhanden sind, oder in der Folge errichtet werden können, eine Höhe von mindestens 60 Fuß und jederzeit sein eignes Fundament haben, auch von der nachbarlichen Gränze, mit der äußeren Seite des Mauerwerks, wenigstens 2 Fuß abstehen.

§. 7. Jeder zur Dampf-Entwickelung bestimmte Kessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der oben §. 5 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren, oder mit Probehähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Kessel treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stande wenig-

stens einen halben Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

§. 9. Auf jedem Dampfkessel müssen 1 oder 2 zweckmäßige Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche zusammen wenigstens so viel Oeffnung haben, als der $^1/_{1500}$ Theil der Kesselgrundfläche beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als es die angegebene Spannkraft der Dämpfe erfordert.

§. 10. An jedem Dampfkessel oder an den Dampf-Ableitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den Statt findenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, und die in den oben offenen Quecksilber- oder Wasseröhren oder Monometern bestehen kann.

§. 11. Durch den Dampfraum eines Kessels darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

§. 12. Der Gebrauch der Kessel von Messing ist überhaupt und derer von Gußeisen für Dampfschiffe untersagt.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch die Spannung der Dämpfe zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden, und die Stärke desselben an den schwächsten Stellen bei den anzustellenden Untersuchungen so viel betragen, als die nachstehende Formel ergiebt, und zwar:

a) wenn das verwendete Material gewalztes oder gehämmertes Eisen ist

$$e = 0{,}00225 \text{ d. a.} + 0{,}1.$$

Hierbei bezeichnet e. die für die Bleche erforderliche Stärke in Preußischen Zollen, d. den größten Durchmesser in Preußischen Zollen, und a. die Anzahl der Atmosphären-Pressungen über unsern Luftdruck.

Diejenigen Bleche, die zu den vom Feuer berührten Kesselböden, zu den Sideröhren und zu den innern Feuerröhren, welche den Druck der Dämpfe auf der

äußern Cylinderfläche zu ertragen haben, verwendet sind, müssen,

1) wenn ihr Durchmesser innerhalb der Gränzen von 10 Zoll liegt . . . . . 1,5 mal
2) wenn ihr Durchmesser über 10 Zoll und bis einschließlich 20 Zoll beträgt, . . . 1,55 mal
3) wenn ihr Durchmesser über 20 Zoll und bis einschließlich 40 Zoll beträgt, . . 1,6 mal
4) wenn ihr Durchmesser über 40 Zoll und bis einschließlich 60 Zoll beträgt . . 1,65 mal
5) und wenn ihr Durchmesser über 60 Zoll beträgt . . . . 1,7 mal

die nach vorstehender Formel sich ergebende Stärke zu ihrer Stärke haben.

b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so bleibt es bei den für Eisenbleche gegebenen Bestimmungen.

c) Ist das verwendete Material aber Gußeisen, so muß die Stärke desselben an allen Stellen des Kessels und der Siederöhren gleich groß sein, und das Vierfache von derjenigen betragen, welche die obige Formel ergiebt.

Für die Güte des verwendeten Materials und die zweckmäßige Construction sind außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Kessels verantwortlich.

§. 14. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Kessels zur Dampfmaschiene, oder eines zu anderm Zwecke einzurichtenden Dampfkessels dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlocale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter, mit einer präclusivischen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat. Ueber solche Einwendungen ent-

scheidet die betreffende Polizeibehörde, und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Recurs an die obere Polizeibehörde Statt.

§. 15. Die im vorstehenden Paragraph vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Behörden müssen unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen, und die unter Nr. 4 der Allerh. Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 angeordneten Untersuchungen spätestens 3 Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels angestellt, so wie die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in 3 Tagen, nach der veranstalteten Untersuchung, ausgefertigt werden.

Berlin, den 13. October 1831.

Der Minister des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr v. Brenn.

Da die Frage in Anregung gekommen, unter welchen Modificationen die Allerh. Kabinetsordre vom 1. Januar v. J. wegen der Anlage von Dampfmaschienen und die zur Vollziehung derselben unter dem 13. October v. J. von uns erlassene Instruction, auch auf solche Dampfmaschienen anzuwenden sei, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden, so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb Folgendes festzusetzen:

Bei dergleichen Anlagen ist ebenso, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1 der Instruction) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschiene betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizeibehörde auf dessen Gutachten

die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde, die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

Das Königl. Ober-Präsidium wird hierdurch beauftragt, diese nachträgliche Bestimmung in den Amtsblättern bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 24. Februar 1832.

Der Minister des Inneren für Handels- u. Gewerbeangelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Inneren und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An sämmtliche Königl. Ober-Präsidien.

Der Ausdruck Kessel-Grundfläche, im §. 9 der im 17. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publicirten Instruction vom 13. October 1831 über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschienen, ist von einigen Königl. Regierungen verschieden und auch willkürlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels zu verstehen sei.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird daher hiermit erklärt, daß unter der Benennung: Kesselgrundfläche, der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen ist, und hat die Königl. Regierung diese Erklärung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Finanz-Ministerium.
(gez.) Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Fernerweite Instruction zur Vollziehung der Allerh. Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend, d. d. 21. Mai 1835.

Die Ausführung der Vorschriften des §. 2 der Allerh. Kabinetsordre vom 1. Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschienen betreffend (S. 243 der Gesetzsammlung von 1831), hat zu so verschiedenartigen Forderungen der Provinzialbehörden Veranlassung gegeben, daß in Verfolg der Instruction vom 13. October 1831 Folgendes in Hinsicht des Umfanges der einzureichenden Zeichnungen festgesetzt wird.

1. Situations-Pläne.

a) Für Dampfmaschienen auf Bergwerken reicht ein von einem Königl. Markscheider beglaubigter Extrakt aus dem Situations-Plan nach dem, den meisten Grubenrissen zum Grunde liegenden Maßstabe von 1/1000 Theil der wahren Größe hin. Wo keine Gebäude in der Nähe der Dampfmaschienen etwa eine größere Ausdehnung nöthig machen, muß ein solcher Extract die auf der Oberfläche befindlichen Gegenstände in einem Umfange von 25 Ruthen der beabsichtigten Dampfmaschienen-Anlage dem Grubenbilde getreu nachweisen.

b) Bei andern Dampfmaschienen-Anlagen oder Dampfkesseln zu andern Zwecken umfaßt der Situations-Plan die zunächst an den Ort der Aufstellung anstoßenden Grundstücke. Auch hier dient der 1/1000 Theil-Maßstab als Regel, und nur in den seltenen Fällen, wo dieser zwischen winklichten und unregelmäßigen Gebäuden keine hinreichende Deutlichkeit gewähren sollte, ist der Situations-Plan nach dem 1/500 Maßstabe aufzutragen.

2. Nivellements-Pläne.

Nivellements-Pläne sind den Situations-Plänen bei Anmeldung der Konzessions-Gesuche nicht beizufügen, son-

dern nur dann auf besonderes Erfordern des prüfenden Sachverständigen in der jedesmal nach der Localität zu bestimmenden Art nachzuliefern, wo allgemeine polizeiliche Rücksichten sie, wegen des Abflusses des condensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. unumgänglich nöthig machen.

Die Situations- oder Nivellements-Pläne, welche nicht von einem Königl. Markscheider beglaubigt worden, müssen von einem Feldmesser gefertigt oder doch von demselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt sein.

3. Bauriß.

Es ist hier nur der Bauriß zu fordern, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, wenn sich daraus der Standpunct der Maschiene, des Kessels, des Schornsteins, die Lage der Röhren gegen die benachbarten Grundstücke, so wie der Speisevorrichtung deutlich ergiebt. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß, und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

4. Einzelnheiten der Maschienen-Einrichtung.

Von dem Kessel nebst Zubehör und der Feuerungsanlage werden folgende Zeichnungen in einfachen Linien nach dem Maßstabe von $1/_{30}$ Theil der natürlichen Größe gefordert.

a) Ein Haupt-Längendurchschnitt, in dem sämmliche auf demselben befindliche Ventil-, Sicherungs- und Füllungs-Apparate erscheinen.

b) Ein Querdurchschnitt in Linien, aus welchem sich die Lage der Feuerzüge gegen den niedrigsten Wasserstand ergiebt. Reicht der Längendurchschnitt a, nach der Construction des Kessels nicht hin, ein Gutachten über dessen Gefährlichkeit oder Gefahrlosigkeit zu geben, so muß die Erläuterung durch den Querdurchschnitt geschehen.

c) Ein Längendurchschnitt der Vorrichtung zur Speisung des Kessels außer dem Füllungs-Apparate (s. a.), in

welchem ihre Lage, Construction und ihre Verbindung mit dem Wasserbehälter deutlich angegeben ist.

5. Beschreibung.

Diese Zeichnungen sind durch eine Beschreibung zu erläutern, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, der Ort, woher es bezogen worden, die Art der Zusammensetzung genau angegeben sein muß, so wie die Dimension der Ventile und ihre Belastung, die Dimension des Füllungs-Apparats, der Speisevorrichtung und der Feuerung.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschiene, ob sie eine Hochdruck- oder Condensations-Maschiene sei, welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach vollkommen, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

6. Duplicate.

Die oben vorgeschriebenen Pläne und Zeichnungen sind doppelt einzureichen. Ein Exemplar wird dem Conzessionair, zu seiner Legitimation nach erfolgter Genehmigung beglaubigt, zurückgegeben, das andere aber bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

Sollen Dampfmaschienen oder Dampfkessel an einem andern Orte benutzt werden, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, so kann eine Abänderung der Construction der Kessel nicht gefordert werden, wohl aber, daß die Einrichtung ihrer neu anzulegenden Feuerung und die Lage der Speisevorrichtung der Instruction vom 13. October 1831 gemäß sei.

Haben die zu versetzenden Dampfmaschienen oder bloße Dampfkessel der Prüfung nach jenen gesetzlichen Vorschriften bereits unterlegen, so genügen die früher eingereichten Zeichnungen ihrer Einzelnheiten, in so fern darin keine Abänderung beabsichtigt wird, und eine formelle Erklärung ist in dieser Beziehung hinreichend.

Werden Bergwerks-Dampfmaschienen von einem Schacht auf einen andern versetzt, in dessen Nähe keine Wohngebäude liegen, so bedarf es dazu nur einer schriftlichen Anzeige. Bei der Aufstellung müssen jedoch die bei der frühern Concession, zum Grunde liegenden Sicherheitsmaßregeln befolgt werden, oder bei ältern Kesseln die oben wegen der Feuerung und Speisevorrichtung ertheilten Vorschriften.

Berlin, den 21. Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen.
(gez.) v. Rochow.	(gez.) Rother.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn.

Schul

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martins, Hans Otto Philipp

Die in der königlich preußischen Rheinprovinz gültigen französischen Bergwerks-Gesetze, Decrete und Instructionen in deutscher Sprache und mit den, vor und während der Königl. Preußischen Verwaltung erlassenen, abä ndernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, nebst einem, das Gesetz und die Instructionen über Dampfmaschinen-Polizei enthaltenden,

Koblenz 1836

Metall. 82 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293198-8